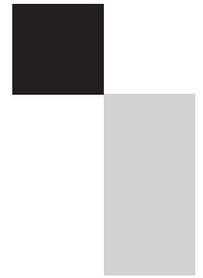


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 12

Bielefeld, 30. Dezember 2004

Inhalt

Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . .	303
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	304
Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz	304
Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung	305
Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes	305
Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung	306
Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung (VwO) der Evangelischen Kirche von Westfalen	308
Durchführungsbestimmungen zu § 67a Verwaltungsordnung	308
Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen	309
Beschluss der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes	309
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2005	310



Jesus Christus spricht:

Himmel und Erde werden vergehen; meine Worte aber werden nicht vergehen.

(Markus 13,31)

Dr. Doris Offermann

* 28. März 1926 † 15. November 2004

Die Evangelische Kirche von Westfalen trauert um Dr. Doris Offermann, die der Herr über Leben und Tod im Alter von 78 Jahren zu sich gerufen hat.

Frau Dr. Offermann hat der Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen viele Jahre angehört. Im ständigen theologischen Ausschuss der Landessynode hat sie als profilierte und engagierte Theologin mitgearbeitet. Von 1973 bis 1981 war sie Mitglied der Kirchenleitung.

Wir behalten Schwester Offermann in lebendiger und wacher Erinnerung, besonders die für sie so wichtige Versöhnungs- und Friedensarbeit in unserer Kirche, die sie als Synodale der EKD auch in größeren Zusammenhängen vertreten hat. Nachdrücklich ist sie immer auch für die Gleichstellung der Frauen in der Kirche und im Pfarramt eingetreten.

Schwester Offermann hat in unserer Kirche vieles und viele in Bewegung gebracht. Uns bleibt die Erinnerung und der Dank an Gott, bei dem aufgehoben ist, was auf Erden vergeht.

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Alfred Buß

Kirchliches Arbeitsrecht	
I. Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in dem Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (bk) e. V. in Hagen-Berchum	311
II. Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in der NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH in Köln	312
III. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Krankenhaus Hattingen GmbH	313
Finanzausgleichssatzung für den Kirchenkreis Arnsberg	313
Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	316
Finanzsatzung des Kirchenkreises Gütersloh	318
Finanzsatzung des Kirchenkreises Halle	321
Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Hamm	323
Finanzsatzung für den Kirchenkreis Hattingen-Witten	325
Satzung des Kirchenkreises Herne nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirchen von Westfalen	327
Satzung des Kirchenkreises Minden über den Finanzausgleich	330
Satzung des Ev. Kirchenkreises Münster der Evangelischen Kirche von Westfalen	332
Finanzsatzung für den Ev. Kirchenkreis Münster	336
Finanzsatzung für den Ev. Kirchenkreis Paderborn	339
Satzung des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	341
Finanzsatzung des Kirchenkreises Siegen	344
Kreissatzung des Kirchenkreises Siegen	346
Satzung für die Fachbereiche im Kirchenkreis Siegen	348
Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Vlotho	351
Finanzsatzung des Kirchenkreises Wittgenstein nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Ev. Kirche von Westfalen	354
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg	357
Satzung der Kirchenstiftung Friedrichsdorf, Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf	359
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau (Westfalen)	361
Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche	366
Satzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl	369
Satzung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen/Siegerland	374
Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen der Evangelischen St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, der Evangelischen St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund, dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost und den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – (VKK)	378
Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein	380
Änderung des Landesreisekostengesetzes, des Landesumzugskostengesetzes und der Trennungsentschädigungsverordnung	382
Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen ab 1. Januar 2005	383
Bewertung der Personalunterkünfte	384
Adresse der Geschäftsstelle/Mitglieder Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	384
Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	385
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Altena	385
Urkunde über die Aufhebung der 3.1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg	386
Urkunde über die Aufhebung der 6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg	386
Urkunde über die Aufhebung der 9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hamm	386
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld	386
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon	386
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim	387
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn	387
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid	387
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid	387

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olsberg	388
Urkunde über die Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm	388
Änderung der Nummerierung der 17.1. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	388
Änderung der Nummerierung der 17.2. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	388
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt	389
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Hamm	389
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	389
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	389
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlebrück, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	390
Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels der Evangelisch-Lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten	390
Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2005 – Terminänderungen und Seminartermin	390
Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt	391
Persönliche und andere Nachrichten	391
Ordinationen	391
Berufung in den Probendienst	391
Berufungen	391
Entlassung	391
Ruhestände	391
Todesfälle	391
Freie Pfarrstellen	391
Ernennungen	392
Berufungen zum Kreiskantor	392
Stellenangebote	392
Neu erschienene Bücher und Schriften	394
Widmann, Hans-Joachim: „Der Bestattungsvertrag“, 2003 (<i>Jacob</i>)	394
Löwer/Tettinger: „Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen“, 2002 (<i>Huget</i>)	394
Dästner, Christian (†): „Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen“, 2002 (<i>Dr. Kupke</i>)	395
Gäde/Wallau: „Gut organisiert leiten“, 2004 (<i>Dr. Conring</i>)	395

**Kirchengesetz
über die Einführung der
Bestattungsagende in der Evan-
gelischen Kirche von Westfalen
(Einführungsgesetz Bestattungsagende
– KGBestAg)**

Vom 18. November 2004

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche Deutschland am 14. Mai 2004 beschlossene Bestattungsagende wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

Die in der Bestattungsagende enthaltenen Ordnungen für Trauergottesdienste werden gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

Die Ordnungen für Trauergottesdienste treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der „Ordnung der Bestattung für die Evangelische Kirche von Westfalen“ der Agende (Band II) von 1963.

§ 3

Die in der Bestattungsagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 18. November 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: C 08-09

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)

Vom 18. November 2004

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002 (KABl. EKIR 2002 S. 306), 12. September 2002 (KABl. EKvW 2002 S. 346), 11. September 2002 (Ges.u.VoBl. LLK 2002 Band 12 S. 324), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2005 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002, 12. September 2002, 11. September 2002 (KABl. 2002 S. 346) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2005 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe:	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 €	96 €
2	37.500 – 49.999 €	156 €
3	50.000 – 62.499 €	276 €
4	62.500 – 74.999 €	396 €
5	75.000 – 87.499 €	540 €
6	87.500 – 99.999 €	696 €
7	100.000 – 124.999 €	840 €

Stufe:	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
8	125.000 – 149.999 €	1.200 €
9	150.000 – 174.999 €	1.560 €
10	175.000 – 199.999 €	1.860 €
11	200.000 – 249.999 €	2.220 €
12	250.000 – 299.999 €	2.940 €
13	ab 300.000 €	3.600 €

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 24. November 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: B5-01/05

Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 234), wird wie folgt geändert:

In Artikel 12 § 1 Satz 2 wird die Angabe „2004“ durch „2009“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2004 in Kraft.

Berlin, 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dräger

Az.: 44813/04/C04-16/05

Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung

Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 427), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für den Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

2. In § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Satz hinzugefügt:

„Die Aufgabe der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird durch die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahrgenommen (ABl. EKD 1996 S. 434). Die Geschäftsstelle befindet sich im Konsistorium dieser Kirche.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, 1. Dezember 2004

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dräger

Az.: 44813/04/A12-08

Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 540), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

b) In § 7 Absatz 5 ist das Wort „Synodalrat“ durch „Kirchenamt“ zu ersetzen.

2. In § 9 erhält Absatz 2 die folgende Neufassung:

„(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender oder eine Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche Stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer Stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.“

3. a) In § 15 Absatz 1 wird in der Klammer das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt; außerdem sind die Worte „Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ anzufügen.

b) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

4. In § 19 Absatz 1 ist das Wort „Synodalrat“ durch „Kirchenamt“ zu ersetzen.

5. In § 24 Absatz 5 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, 1. Dezember 2004

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dräger

Az.: 44813/A 12-08/05

Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Verordnung – ITVO)

Vom 16. Dezember 2004

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Freigabe von Programmen
- § 4 Intranet KiNet-W
- § 5 Zugang zum Intranet KiNet-W
- § 6 Aufgaben der IT-verantwortlichen Person
- § 7 Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- § 8 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 9 Schlussbestimmungen

Die Kirchenleitung hat auf Grund des Artikels 159 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25) in der Fassung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (KABl. 1994 S. 34), zuletzt geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (KABl. 2003 S. 157) sowie § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (KABl. 1977 S. 26) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), insbesondere
- das Erstellen und Anwenden eines IT-Sicherheitskonzeptes,
 - den Einsatz von Programmen,
 - die Freigabe von Programmen,
 - den Zugang und die Nutzung zum Intranet (Kirchliches Netz-Westfalen – KiNet-W).
- (2) Der EKvW zugeordnete rechtlich eigenständige Einrichtungen können diese Verordnung ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.

§ 2

Grundsätze

- (1) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen und anzuwenden.

Dabei sind die Mindestanforderungen des landeskirchlichen Muster-IT-Sicherheitskonzeptes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu übernehmen. Es kann ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis verabschiedet werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Innerhalb der EKvW sind einheitliche IT-Lösungen zu entwickeln und einzusetzen.

(3) Vor wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu informieren. Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(4) Voraussetzung für den Einsatz von Anwendungsprogrammen ist, dass insbesondere

- ein Anforderungsprofil und
- eine Programmdokumentation vorliegen,
- keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen,
- das Programm getestet worden ist und
- gültige Lizenzen vorhanden sind.

Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Die Entscheidungen können delegiert werden.

Vorrangig sollen Programme eingesetzt werden, die bereits erfolgreich im Bereich der EKvW genutzt werden und für die möglichst ein Testat einer kirchlichen oder staatlichen Stelle vorliegt.

(5) Bei einem Einsatz von IT ist insbesondere für ausreichenden Virenschutz zu sorgen.

(6) Über die Erfordernisse des Datenschutzes hinaus sind alle dienstlichen Daten in geschützten Bereichen zu speichern.

(7) Jede kirchliche Körperschaft hat eine IT-verantwortliche Person zu benennen. Die Benennung für mehrere kirchliche Körperschaften ist zulässig.

§ 3

Freigabe von Programmen

(1) Programme für die Bereiche Meldewesen, Kirchenbuchwesen, Personalwesen sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen müssen vor Einsatz in den einzelnen kirchlichen Körperschaften freigegeben sein. Für weitere Bereiche kann das Landeskirchenamt die Freigabepflicht beschließen.

(2) Anträge auf Freigabe können nur durch kirchliche Körperschaften gestellt werden. Über den Antrag auf Freigabe entscheidet das Landeskirchenamt. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich für die gesamte Landeskirche, im Ausnahmefall für eine einzelne kirchliche Körperschaft. Die Freigabe kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Programme können freigegeben werden, soweit sie fachlichen, technischen sowie datenschutzrechtli-

chen Anforderungen entsprechen und sie nicht dem Grundsatz der Einheitlichkeit widersprechen. Das Landeskirchenamt kann im Benehmen mit der antragsstellenden Körperschaft dazu ein Gutachten in Auftrag geben. Alle dabei entstehenden Kosten sind durch die antragstellende Körperschaft zu tragen.

(4) Das Landeskirchenamt kann von einer Prüfung des jeweiligen freigabepflichtigen Programms ganz oder teilweise absehen, wenn durch die antragstellende Körperschaft qualifizierte Freigabestelle anderer kirchlicher Körperschaften oder anderer Prüfstellen vorgelegt werden.

(5) Wesentliche Änderungen freigegebener Programme sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(6) Wenn die Voraussetzungen für die Freigabe eines Programms nicht mehr gegeben sind, kann das Landeskirchenamt die Freigabe widerrufen.

§ 4

Intranet KiNet-W

(1) Alle kirchlichen Stellen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten oder abrufen, sind in KiNet-W einzubinden.

(2) Die elektronische Übermittlung von dienstlichen Daten erfolgt innerhalb der EKvW über KiNet-W.

§ 5

Zugang zum Intranet KiNet-W

(1) Die Freigabe für den Zugang zu KiNet-W erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein genehmigtes IT-Sicherheitskonzept.

(2) Wird der im genehmigten IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der bereits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, sodass die Sicherheit von KiNet-W gefährdet wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt widerrufen werden.

(3) Der Zugang zu KiNet-W für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Die Vorgaben des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten. Beim Zugang zu KiNet-W über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:

- ausreichender Virenschutz,
- Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes,
- technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz.

(4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zu KiNet-W benötigen, können zugelassen werden. Die Vorgaben des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten.

§ 6

Aufgaben der IT-verantwortlichen Person

(1) Die IT-verantwortliche Person der jeweiligen Körperschaft hat das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen.

(2) Die Anwendung des IT-Sicherheitskonzeptes ist von der IT-verantwortlichen Person zu kontrollieren und zu überwachen.

(3) Personen, die gemäß § 5 Abs. 3 über einen privaten Rechner Zugang zu KiNet-W haben, und sonstige Stellen gemäß § 5 Abs. 4 sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich. Sie erhalten dazu Beratung und Unterstützung von der IT-verantwortlichen Person.

§ 7

Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

§ 8

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 außer Kraft.

Bielefeld, 16. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kleingünther Hoffmann

Az.: A 15-24/01

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung (VwO) der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. Dezember 2004

Auf Grund des Artikels 159 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verwaltungsordnung

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239), wird wie folgt geändert:

Nach § 67 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 67a

(1) 1Die Haushaltssicherung dient der nachhaltigen Sicherstellung kirchlicher Aufgabenerfüllung. 2Die Haushaltssicherung umfasst alle Maßnahmen zum Ausgleich des aufzustellenden oder laufenden Haushaltes sowie zum Abbau von Haushaltsfehlbeträgen und gründet sich auf eine durchzuführende Aufgabenkritik.

(2) 1Ist der Ausgleich des Haushaltes nicht zu erreichen, so ist unverzüglich ein Haushaltssicherungskonzept durch Beschluss des Leitungsorgans aufzustellen. 2Ein Haushaltssicherungskonzept soll auch dann aufgestellt werden, wenn der Haushaltsausgleich nur durch Einnahmen aus Rücklagen oder durch Inanspruchnahme von Kapitalvermögen erreicht werden kann. 3Auf die §§ 50 und 68 wird verwiesen.

(3) 1Im Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden muss. 2Der Zeitraum soll höchstens vier Jahre umfassen. 3Das Haushaltssicherungskonzept ist durch Beschluss des Leitungsorgans jährlich fortzuschreiben und stellt die Grundlage für die Aufstellung des jeweils nächsten Haushaltsplanes dar. 4Für ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept finden die §§ 68 Satz 1, 84 Absatz 3 keine Anwendung. 5Das Haushaltssicherungskonzept orientiert sich an der Gliederung des Haushaltsplanes. 6Es sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Ein Vorbericht, aus dem sich die Ausgangslage, die Ursachen und die aktuellen Entwicklungen ergeben,
2. eine Darstellung des Geltungszeitraumes,
3. die Ergebnisse der Aufgabenkritik,
4. die Ergebnisse der Untersuchung der Gebäude und des sonstigen Grundvermögens,
5. eine Maßnahmenbeschreibung, aus der sich die Höhe der finanziellen Auswirkungen der

vorgesehenen Einsparungen und Strukturveränderungen mindestens in den jeweiligen Abschnitten des Gliederungsplanes ergeben,

6. eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung für den geplanten Zeitraum des Konzeptes erschließt.

(4) 1Wesentliche Voraussetzung und Bestandteil eines Haushaltssicherungskonzeptes ist die Aufgabenkritik. 2Sie beinhaltet strategische, planerische und strukturelle Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufgabenfelder. 3Die Aufgabenkritik ist als stetiger Prozess in das Haushaltssicherungskonzept und in die Haushaltsplanung einzubinden und führt zur Entscheidung darüber, welche Aufgaben künftig noch wahrgenommen und finanziert werden können.

(5) 1Das Haushaltssicherungskonzept, seine jährliche Fortschreibung und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsorgans. 2Durchschriften erhält das Landeskirchenamt zur Kenntnis. 3Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. 4Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept sind spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen. 5Abweichungen vom beschlossenen Haushaltssicherungskonzept bedürfen der erneuten Genehmigung.

§ 67b

Kommt die kirchliche Körperschaft ihren Verpflichtungen aus § 67a nicht nach, kann das Aufsichtsorgan Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wiederherzustellen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 16. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kleingünther Winterhoff
Az.: B 02-02

Durchführungsbestimmungen zu § 67a Verwaltungsordnung

Vom 7. Dezember 2004

Auf Grund von § 145 Abs. 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001

(KABl. 2001 S. 137, 239), werden zu § 67a VwO folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. zu § 67a Abs. 2 VwO

Satz 2 gilt nicht für folgende Rücklagenentnahmen:

- Tilgungsrücklage;
- Rücklagen nach § 130 VwO;
- Bürgschaftssicherungsrücklage.

Entsprechendes gilt auch für Rückstellungen i. S. des § 134 VwO.

2. zu § 67 a Abs. 3 VwO

Die Untersuchung nach Satz 6 Nr. 4 sollte Angaben enthalten über:

1. Grundstücksgröße,
2. Gebäudeart und -größe,
3. Konstruktion,
4. Nutzung/Auslastung,
5. Haustechnik,
6. Ausstattungsmerkmale,
7. Jährliche Betriebs- und Unterhaltungskosten,
8. Gebäude- und Grundstückswert,
9. Rechts- und Wertlage (Widmung, dingliche Lasten, Denkmalschutz usw.).

Bezüglich des Haushaltssicherungskonzeptes und der in Abs. 3 genannten Pflichtanlagen wird auf die entsprechenden Muster verwiesen.

3. zu § 67a Abs. 4 VwO

Aufgabenkritik ist ein selbstständiger Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes. Die Aufgabenkritik soll auch isoliert als Maßnahme einer zukunftsorientierten Finanzplanung durchgeführt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für ein Haushaltssicherungskonzept noch nicht vorliegen.

Das Haushaltssicherungskonzept benennt die Ergebnisse der Aufgabenkritik mit konkreten Einnahmen und Ausgaben.

4. zu § 67a Abs. 5 VwO

Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes befindet sich die kirchliche Körperschaft in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 84 Abs. 3 VwO. Im Falle der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegt die gesamte Finanz- und Haushaltswirtschaft den Bedingungen des § 67a VwO. Das gilt auch für Investitionsvorhaben.“

Bielefeld, 7. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Deutsch

Az.: B 02-02

Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 11. 2004
Az.: 22871/04/A 7-03

Die Landessynode hat am 18. November 2004

1. die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Juni 2004 (KABl. 2004 S. 218),
2. die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. 2004 S. 242)

gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Beschluss der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 12. 2004
Az.: 45076/B 2-03

Gemäß § 2 Abs. 2 des am 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 wie folgt geregelt:

Von dem Netto-Kirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist vor der Verteilung an die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen:

der Bedarf für den Haushalt EKD-Finanzausgleich.

Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:

1. eine Zuweisung i. H. von 9 % für landeskirchliche Aufgaben (Allgemeiner Haushalt),
2. eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben,
3. eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung gemäß § 10 Abs. 1 FAG,
4. eine Zuweisung an die Kirchenkreise entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt der Stichtag der 31. Dezember 2003.

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2005

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 12. 2004
Az.: B 1-16/2004

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 15. bis 19. November 2004 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	60.500	5.063.000
1 Besondere kirchliche Dienste	174.300	4.863.100
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.557.100
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.250.000	1.250.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.631.400
5 Bildungswesen und Wissenschaft	524.100	10.175.800
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3.018.700	17.560.000
8 Verwaltung d. Allg. Finanzvermögens	2.814.100	1.097.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	37.033.700	1.678.000
Gesamtsumme	44.875.400	44.875.400

Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	16.500.000	16.500.000
	16.500.000	16.500.000

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene und Weltmission	1.945.000	13.001.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	430.000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	500.000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	1.770.400
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	26.325.400	12.569.000
	28.270.400	28.270.400

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.775.000	125.705.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	123.930.000	0
	125.705.000	125.705.000

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	8.290.400	45.192.400
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	36.902.000	0
	45.192.400	45.192.400

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	6.112.000	6.112.000
	6.112.000	6.112.000

Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.160.000	2.160.000
	2.160.000	2.160.000

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	44.875.400
	Ausgaben	44.875.400
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	16.500.000
	Ausgaben	16.500.000
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Aufwendungen für gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	28.270.400
	Ausgaben	28.270.400
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –	Einnahmen	125.705.000
	Ausgaben	125.705.000
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –	Einnahmen	45.192.400
	Ausgaben	45.192.400
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –	Einnahmen	6.112.000
	Ausgaben	6.112.000
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung	Einnahmen	2.160.000
	Ausgaben	2.160.000
	Über-/Zuschuss (–)	0
	Gesamt-Einnahme	268.815.200
	Gesamt-Ausgabe	268.815.200
	Über-/Zuschuss (–)	0

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 12. 2004
Az.: 44920/04/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
Arbeitsrechtsregelung
über einen vorübergehenden Verzicht auf die
Zuwendung in dem Evangelische
Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen
(bk) e. V. in Hagen-Berchum

Vom 9. November 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (bk) e. V. in Hagen-Berchum (im Folgenden eSw-Verein) durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2004 die Zuwendung

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973

nicht gezahlt wird.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF, bzw. den MTArb-KF unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

(3) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind Beschäftigte, die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden, sowie die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird mit der Mitarbeitervertretung einmal im Monat die wirtschaftliche Situation erörtern und ihr dazu zeitnah die erforderlichen Unterlagen, wie Monatsübersichten über ein- und Ausgaben, schriftlich zuleiten. Die Umsetzung eines Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage wird mit der Mitarbeitervertretung gemeinsam beraten.

(3) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, die Kündigung der Gaststätte „Das Dorfstübchen“ zum 31. März 2005 aufrechtzuerhalten. Wird die Gast-

stätte über den 1. April 2005 weiter betrieben, berechtigt das die Mitarbeitervertretung zur Kündigung der Dienstvereinbarung.

(4) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

die Gründe, die zum vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung führen,

die Verpflichtung des Arbeitgebers,

a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, erhalten die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 bei Ausscheiden in voller Höhe nachgezahlt.

b) etwaige Mehrerlöse, welche der eSw-Verein während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2005 in Form einer anteiligen Zuwendung auszuzahlen.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, sowie ggfs. ihre Verwendung, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung, spätestens bis zum 30. Juni 2005 fest.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 4 oder gegen § 2 Abs. 3 verstößt, oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 9. November 2004 bis zum 31. Oktober 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 9. November 2004

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

II.

**Arbeitsrechtsregelung
über einen vorübergehenden Verzicht auf die
Zuwendung in der NOSTRA Verbund-Werk-
statt GmbH in Köln**

Vom 9. November 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen, Arbeiter und Auszubildenden der NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH in Köln durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2004 die Zuwendung

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

nicht gezahlt wird.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. den MTArb-KF unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

(3) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Geschäftsführung informiert die Mitarbeitervertretung und die Belegschaft in regelmäßigen, monatlichen

Abständen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der GmbH.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

die Gründe, die zum vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung führen,

die Verpflichtung des Arbeitgebers,

a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Eine betriebsbedingte Kündigung ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, erhalten die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 bei Ausscheiden in voller Höhe nachgezahlt.

b) unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu entwickeln,

c) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung einen paritätisch besetzten Ausschuss mit der Mitarbeitervertretung zu bilden. Der Ausschuss ist von der Dienststellenleitung regelmäßig, monatlich über den Stand der wirtschaftlichen Situation zu informieren.

Der Ausschuss berät während der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über folgende Punkte:

Die Verwendung von Mehrerlösen,

die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,

geplante Investitionen,

Rationalisierungsvorhaben,

die Einschränkung oder Stilllegung von Teilen der Dienststelle,

wesentliche Änderung der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,

Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebs-
teile,

die Umsetzung des Sanierungskonzeptes.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

Der Ausschuss hat während der Laufzeit der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob die Maßnahmen gemäß § 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

- d) etwaige Mehrerlöse, welche während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2005 in Form einer anteiligen Zuwendung auszuzahlen. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, sowie ggf. ihre Verwendung, stellt der Ausschuss nach Buchstabe c) unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung spätestens bis zum 30. Juni 2005 fest.
- e) die zur Erhaltung der Arbeitskraft derzeit gültige Pausenregelung mit 15 Minuten bezahlter Frühstückspause sowie vier weiteren bezahlten Sonderpausen von je 5 Minuten aufrecht zu erhalten.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) verstößt, oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 9. November 2004 bis zum 31. Oktober 2005.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 9. November 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

III. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH

Vom 9. November 2004

§ 1 Vorübergehende Maßnahme

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Krankenhaus Hattingen gGmbH erfolgt die Zahlung der Zuwendung für kirchliche Angestellte,

kirchliche Arbeiter und kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung abweichend von § 5 Abs. 1 der jeweiligen Ordnung über eine Zuwendung spätestens am 31. Dezember 2004.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 10. November 2004 in Kraft.

Dortmund, 9. November 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Finanzausgleichssatzung für den Kirchenkreis Arnsberg

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz geregelt.

§ 1 Kirchensteuerverteilung

- (1) Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises veranschlagt und durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.
- (2) Von der Zuweisung nach Abs. 1 wird der Bedarf für die Pfarrbesoldung gemäß § 5 dieser Satzung abgezogen und der Pfarrbesoldungskasse zugewiesen. Nach Abzug dieser Kosten erhält die Diakonie Hochsauerland-Soest e. V. eine Zuweisung nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel.
- (3) Folgende Ausgaben werden entsprechend des von der Kreissynode festgestellten Bedarfs gedeckt:
- Zuführung an die Rücklagen gemäß § 6 dieser Satzung,
 - Prämien für Versicherungen, die für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis abgeschlossen sind,
 - Kosten für die von der Kreissynode festgelegten gemeinsamen Aufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, insbesondere für die Bereiche Leitung (Superintendentur, Kreissynode und kreiskirchliche Ausschüsse) und Verwaltung (Kreiskirchenamt, Rechnungsprüfung und Gebäude Haus der Ev. Kirche).

§ 2**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel von dem Kirchensteueraufkommen nach Abzug der in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Kosten eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung nach Abs. 1 erfolgt durch Beschluss der Kreissynode auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

a) Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Vorvorjahres, festgestellt anhand des Gemeindegliederverzeichnis (§ 27 Verwaltungsordnung);

b) Fläche der Kirchengemeinde.

(3) Auf Grund von besonderen Siedlungsstrukturen kann an einzelne Kirchengemeinden eine Sonderzuweisung durch Beschluss der Kreissynode erfolgen.

§ 3**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben von dem Kirchensteueraufkommen eine Zuweisung nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel.

§ 4**Finanzbedarf der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder wird von dem Kirchensteueraufkommen nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel ein Budget zur Verfügung gestellt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Zuweisung sind die anerkannten Betriebskosten der Einrichtung nach den gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5**Finanzierung der Pfarrbesoldung**

Für die Finanzierung der Pfarrbesoldung nach § 8 Finanzausgleichsgesetz einschließlich der Kosten für die Umzugskostenvergütung erhält der Kirchenkreis

- die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen,
- die Dienstwohnungsvergütung nach Pfarrdienstrecht,
- die Refinanzierungen Dritter bezüglich der Pfarrstellen.

§ 6**Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds**

(1) Für besondere Aufgaben sind für den Kirchenkreis und alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) ein Darlehensfonds Baurücklage;
- d) ein Fonds für übergemeindliche Aufgaben.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben der Kreiskirchenkasse für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen (z. B. auf Grund von Kirchensteuerausfällen) oder Ausgabevermehrungen auf Grund neuer rechtlicher Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Der Darlehensfonds Baurücklage ist für die Errichtung bzw. Erhaltung kirchlicher Gebäude sowie für den Erwerb von Grundbesitz bestimmt. Über die Bewilligung von Darlehen entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

(5) Der Fonds für übergemeindliche Aufgaben soll insbesondere der Finanzierung von Projekten mit Modellcharakter im Kirchenkreis dienen. Über die Inanspruchnahme entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

§ 7**Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand im Auftrag der Kreissynode

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben;
- d) ergänzende Regelungen zur Durchführung der Finanzverteilung erlassen.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist auf der Basis der von der Kreissynode beschlossenen Pfarrstellenkonzeption für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zur geplanten Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 8**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens fünf nichttheologische Mitglieder sind. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode Arnberg in

Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleiches wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Für die Einrichtungen, Dienste und die Verwaltung des Kirchenkreises sowie für besondere Aufwendungen werden die Mittel nach dem Bedarf bereitgestellt. Der Bedarf wird jährlich von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes festgestellt.

(2) Besondere Aufwendungen sind Ausgaben für gemeinsam zu finanzierende Kosten und Zuschüsse für bestimmte Arbeitsfelder und Einrichtungen.

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 des Finanzausgleichsgesetzes für die Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen nach Abzug der notwendigen Ausgaben. Sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

(2) Grundsätze für die Anzahl der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden und beim Kirchenkreis werden durch die Kreissynode beschlossen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung, die nach der Zahl der Gemeindeglieder erfolgt. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Gemeindeglieder ist der 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vor vorhergehenden Jahres.

(2) Auf die pauschalierte Zuweisung werden Einnahmen aus dem Kirchenvermögen wie folgt angerechnet:

a) 50 % der Einnahmen aus Miet-, Pacht- und Erbaurechtsverhältnissen nach Abzug der notwendigen Ausgaben;

b) 100 % der Einnahmen aus Dienstwohnungsvergütungen;

c) 100 % der Zinseinnahmen aus Kapitalvermögen und Pflichtrücklagen;

d) 100 % der Zuschüsse für Aufgaben, die durch den Kirchenkreis als gemeinsame Aufgaben für die Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

Die sonstigen Einnahmen werden bei der pauschalier- ten Zuweisung nicht angerechnet. Hierzu gehören auch Entschädigungen für die Nutzung von Gemeindehäusern.

(3) Die Verzinsung für nicht unter Buchstabe c) fallende Rücklagen erfolgt bei gemeinsamer Geldanlage nach dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Basiszinssatz.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

a) eine Betriebsmittelrücklage;

b) eine Ausgleichsrücklage.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist zu bilden, um rechtzeitige Leistungen der Ausgaben zu sichern. Sie ist mit mindestens $\frac{1}{2}$ des durchschnittlichen Haushaltsvolumens aller Haushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist zu bilden, um Ausgabehöhen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmeverminderungen ausgleichen zu können. Sie ist mit mindestens $\frac{1}{2}$ des durchschnittlichen Haushaltsvolumens aller Haushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

(4) Die Bildung weiterer gemeinsamer Rücklagen ist möglich. Über Zweck und Höhe entscheidet die Kreissynode.

(5) Über die Inanspruchnahme von Rücklagen entscheidet der Kreissynodalvorstand nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss. Für die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

(6) Um die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden können, sicherzustellen, haben die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden.

Darüber hinaus verbleiben bei den Kirchengemeinden die für bestimmte Zwecke gebildeten Rücklagen.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises stellt der Kreissynodalvorstand

a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne auf;

- b) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen auf.

Die Richtlinien sind nach Beschlussfassung durch die Kreissynode für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis verbindlich.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis nach den von der Kreissynode festgestellten Grundsätzen verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

(3) Im Interesse der Sicherung gemeinsamer Finanzplanung und Finanzbewirtschaftung bedürfen folgende Maßnahmen der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand nach Beratung im Finanzausschuss:

- a) größere Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen;
- b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
- c) Aufnahme von Darlehen;
- d) Übernahme von Bürgschaften;
- e) Aufgabe von Kirchen, Gemeindehäusern und Einrichtungen;
- f) Änderung der Zweckbestimmung von Kirchen und Gottesdienststätten.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in den Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus 12 Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist Mitglied des Finanzausschusses mit beratender Stimme.

(4) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Bei vom Vorschlag des Finanzausschusses abweichenden Beschlüssen durch den Kreissynodalvorstand ist Gelegenheit zur nochmaligen Beratung im Finanzausschuss zu geben.

(6) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordert oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder

der Kreissynodalvorstand beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

(7) Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(8) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, soweit dort Finanzangelegenheiten beraten werden. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an den Sitzungen teil.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung von Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

Soweit die Änderung des innersynodalen Finanzausgleiches durch diese Satzung den Finanzbedarf einzelner Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt, kann die Kreissynode Übergangsregelungen beschließen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirch-

lichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Gelsenkirchen, 29. November 2004

**Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
Der Kreissynodalvorstand**

Höcker Heisig

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 29. November 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 45747/Gelsenkirchen I

**Finanzsatzung
des Kirchenkreises Gütersloh**

Präambel

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst, in einem Sonderhaushalt ausgewiesen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Bedarf hat sich unmittelbar am Kirchensteueraufkommen zu orientieren und wird von der Kreissynode mit der Verab-

schiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

(2) Die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben durch den Kirchenkreis nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bedarf der Zustimmung der Kreissynode mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Vorhundertersatz des Vorwegabzuges des gemeindlichen Diakonieanteils wird nach Anhörung der betroffenen Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis von der Kreissynode jährlich beschlossen.

§ 3

**Aufbringung der Pfarrbesoldung für die
Pfarrstellen**

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 75 %; sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder.

(3) Maßgeblich für die Verteilung ist der Stichtag, den die Landeskirche bei der jeweiligen Kirchensteuerzuweisung zugrunde legt.

(4) Auf Vorschlag des Finanzausschusses kann der Kreissynodalvorstand die pauschalierte Zuweisung kürzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen aus Kirchensteuern und die Finanzlage des Kirchenkreises es erfordern.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

(1) Bei der Finanzausgleichskasse werden folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) eine Investitionsrücklage (Substanzerhaltungsrücklage);
- d) eine Rücklage für besondere Härtefälle.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage ist der für die Kassenaufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Ausgabehöhen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmehinderungen ausgleichen zu können. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes.

(4) Die Investitionsrücklage (Substanzerhaltungsrücklage) ist unbeschadet des § 130 VwO zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden und Einrichtungen sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt, soweit diese Maßnahmen nicht durch Eigenmittel der Kirchengemeinden und Verbände und des Kirchenkreises finanziert werden können.

Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Investitionsrücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

(5) Die Rücklage für besondere Härtefälle ist für Zuschüsse an Kirchengemeinden und Gemeindeverbände bestimmt, wenn diese infolge von ihnen nicht zu vertretenden Umständen bei besonderen Aufgaben oder Verhältnissen mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses. Die antragstellenden Gemeinden und Verbände haben den Nachweis der Rücklagen und sonstigen Vermögensverhältnisse zu erbringen.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden und Verbänden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus 12 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Sie werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt seine Vertreterin oder sein Vertreter an seine Stelle. Die Kreissynode wählt auf ihrer nächsten Tagung auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss sein.

(3) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter müssen Mitglied der Kreissynode sein. Nur in eines der beiden Ämter ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Finanzausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter werden aus folgenden Regionen (Anzahl der Mitglieder) gewählt:

Region I

- (4 Mitglieder und 4 Vertreterinnen oder Vertreter):
 Evangelisch-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde
 Evangelisch-Luth. Johannes-Kirchengemeinde
 Quelle-Brock
 Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
 Evangelisch-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I
 Evangelisch-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I
 Evangelische Luther-Kirchengemeinde Senne I
 Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt
 Evangelische Kirchengemeinde Ummeln

Region II

- (4 Mitglieder, davon mindestens 1 Mitglied aus den drei letztgenannten Kirchengemeinden, und 4 Vertreterinnen oder Vertreter):
 Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh
 Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf
 Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst
 Evangelische Kirchengemeinde Verl

Region III

- (4 Mitglieder und 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter):
 Evangelische Kirchengemeinde Beckum
 Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh
 Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum
 Evangelische Kirchengemeinde Oelde
 Evangelische Kirchengemeinde Rheda
 Evangelische Kirchengemeinde Rietberg
 Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn
 Evangelische Kirchengemeinde Wiedenbrück

(5) Jede Region bildet eine Wahlversammlung, die aus den Mitgliedern der Presbyterien, die Mitglieder der Kreissynode sind, besteht. Die Wahlversammlung wird von der oder dem an Jahren ältesten Pfarrerin oder Pfarrer einberufen.

(6) Die Wahlversammlung bestimmt die zu wählenden Mitglieder des Finanzausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Blockvertretung ist möglich. Zur Wahl ist vorgeschlagen, wer jeweils zwei Drittel der abgegebenen Stimmen enthält.

(7) Die Namen der Vorgeschlagenen und ihre Zustimmungserklärungen sind dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten. Ist die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so werden die Wahlvorschläge dem Kreissynodalvorstand bekannt gegeben. Der Kreissynodalvorstand hat

dann den Wahlvorschlag für diese Region zu erstellen.

(8) Der Kreissynodalvorstand bestimmt den Zeitplan des Wahlvorschlagsverfahrens und legt nach Abschluss des Verfahrens die Wahlvorschläge den Mitgliedern der Kreissynode mit der Einladung zur Kreissynode vor.

(9) Jede Region kann höchstens eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als zu wählendes Mitglied des Finanzausschusses bestimmen.

(10) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(11) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(12) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

(13) Die Superintendentin oder der Superintendent und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes sind zu den Sitzungen des Finanzausschusses einzuladen.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden und Verbände

Die Kirchengemeinden und Verbände haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden und Verbände

(1) Die Kirchengemeinden und Verbände können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann

über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde bzw. Verbände zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des innersynodalen Finanzausgleichs nach dieser Satzung wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von bis zu zehn Jahren Übergangsbeihilfen gezahlt werden.

(2) Die Mittel für den Sonderfonds werden dadurch aufgebracht, dass die Gemeinden, die laut Anlage zu dieser Satzung eine höhere Kirchensteuerzuweisung erhalten, diese Mehrzuweisung in den Sonderfonds einzahlen.

Die Einzahlungen vermindern sich jährlich, beginnend im zweiten Jahr, um $\frac{1}{10}$ des ursprünglichen Einzahlungsbetrages. Die Einzahlung der Übergangsbeihilfen ist spätestens nach zehn Jahren abgeschlossen.

Zusätzlich reduzieren sich die jährlichen Einzahlungen, wenn die Kirchensteuerzuweisung (im übersynodalen Finanzausgleich) an den Kirchenkreis im Einzahlungsjahr unter der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis des Vorjahres liegt.

Der sich aus der Zuweisungsminderung ergebende Verhältniswert (%-Satz) ist die Bemessungsgrundlage für die zusätzliche Reduzierung der jährlichen Einzahlung und wird im Rahmen des Haushaltsplanes der Finanzausgleichskasse vom Kreissynodalvorstand festgestellt. Der Betrag der zusätzlichen Minderung wird ermittelt vom ursprünglichen Einzahlungsbetrag.

(3) Aus dem Sonderfonds wird den Kirchengemeinden, denen laut Anlage zu dieser Satzung auf Grund der Umstellung des innersynodalen Finanzausgleiches weniger Mittel zur Verfügung stehen, für die Dauer von bis zu zehn Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt.

Die Auszahlungen vermindern sich jährlich, beginnend im zweiten Jahr, um $\frac{1}{10}$ des ursprünglichen Auszahlungsbetrages. Die Auszahlung der Übergangsbeihilfen ist spätestens nach zehn Jahren abgeschlossen.

Zusätzlich reduzieren sich die jährlichen Auszahlungen, wenn die Kirchensteuerzuweisung (im übersynodalen Finanzausgleich) an den Kirchenkreis im Einzahlungsjahr unter der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis des Vorjahres liegt.

Der sich aus der Zuweisungsminderung ergebende Verhältniswert (%-Satz) ist die Bemessungsgrundlage für die zusätzliche Reduzierung der jährlichen Auszahlung und wird im Rahmen des Haushaltsplanes der Finanzausgleichskasse vom Kreissynodalvorstand festgestellt. Der Betrag der zusätzlichen Minderung wird ermittelt vom ursprünglichen Auszahlungsbetrag.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden in der Finanzausgleichskasse gesondert veranschlagt.

(5) Die Übergangsbeihilfen werden nach dem Ablauf von drei Jahren überprüft.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Gütersloh, 10. Dezember 2004

Kirchenkreis Gütersloh Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Reichert Bergmann

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Gütersloh wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Gütersloh vom 10. Dezember 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 45964/Gütersloh I

Finanzsatzung des Kirchenkreises Halle

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zustehenden Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. In geistlicher Verbundenheit untereinander und Verantwortung füreinander regeln die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Halle die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs auf Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Gemeindepfarrstellen

(1) Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen und für die kreiskirchlichen Pfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

Auf den Bedarf anzurechnen sind die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen; sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der Pfarrstellenpauschale ebenfalls die Dienstwohnungsvergütungen (Mieten) der Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber sowie in den Fällen, in denen keine Dienstwohnung zugewiesen ist, eine pauschale Entschädigung von den Kirchengemeinden, die sich aus dem Durchschnitt aller anderen Dienstwohnungsvergütungen im Kirchenkreis errechnet.

(2) Der Kirchenkreis soll alle Refinanzierungsmöglichkeiten bei Dritten (auch bei Diensten für andere kirchliche Einrichtungen) ausschöpfen und diese Einnahmen mit zur Aufbringung der Pfarrstellenpauschale verwenden.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl.

(2) Die Höhe der Pauschalbeträge nach Absatz 1 wird von der Kreissynode jährlich festgesetzt. Für die zugrunde liegenden Gemeindegliederzahlen gelten die Stichtage und Zahlen des übersynodalen Finanzausgleichs.

(3) Auf die pauschalierte Zuweisung nach Abs. 1 werden die Erträge aus dem Kirchenvermögen nicht angerechnet.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) Eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;

- c) eine Baurücklage;
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand
- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
 - b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
 - c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
- (2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Jede Kirchengemeinde entsendet in diesen Ausschuss einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so entsendet die betreffende Kirchengemeinde für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und deren 1. Stellvertreterin oder 1. Stellvertreter können nicht Mitglied des Finanzausschusses sein. Der Finanzausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die oder der Vorsitzende ist vom Kreissynodalvorstand in die Kreissynode zu berufen.
- (3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können weitere Aufgaben durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er dem Finanzausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben. Kommt es auch dann nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss, muss der Kreissynodalvorstand bei der Mitteilung seiner Entscheidung die abweichende Stellungnahme des Finanzausschusses bekannt geben.

(7) Die Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes ist in der Regel zu den Sitzungen des Finanzausschusses einzuladen.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören. Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle wahrgenommen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Halle, 3. Dezember 2004

Kirchenkreis Halle Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) W. Hempelmann Schengbier

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Halle wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Halle vom 3. Dezember 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 45801/Halle I

Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Hamm

Vom 3. Dezember 2004

Präambel

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden aus der Verbundenheit untereinander und aus der Verantwortung füreinander durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Be-

stimmungen verteilt. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises bilden somit eine Finanzgemeinschaft.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben und Einrichtungen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs aus der Finanzausgleichskasse. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Gemeindepfarrstellen

Die Finanzausgleichskasse erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in voller Höhe; sie sind an die Finanzausgleichskasse abzuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für den Bereich der „Innergemeindlichen Aufgaben“ und für die „Gebäudeunterhaltung“ eine pauschalierte Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt vornehmlich auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl.

(3) Bei den Zuweisungen aus dem Finanzaufkommen im Kirchenkreis sind die gemeindlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Vorrang haben die Einrichtungen, die unmittelbar der Verkündigung dienen.

(4) Für die weiteren Aufgaben wird der anerkannte Bedarf in der Finanzausgleichskasse ausgewiesen.

(5) Bei der Festsetzung des Bedarfs werden die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen in voller Höhe angerechnet; sie sind an die Finanzausgleichskasse abzuführen.

Die Zinserträge aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus Kollekten, Sammlungen und Spenden werden nicht angerechnet.

(6) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als genehmigt.

(7) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtung eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Das gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(8) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben zur Genehmigung vorzulegen, die einen außerplanmäßigen Finanz-

bedarf zur Folge haben. Das gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größere Reparaturen, für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen sowie für die Errichtung, Anhebung und Wiederbesetzung von Personalstellen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, mit der Durchführung nicht vor Sicherstellung der Finanzierung zu beginnen.

(9) Der Kreissynodalvorstand kann auf Vorschlag des Finanzausschusses die Zuweisungen für den anerkannten Bedarf (Absatz 4) kürzen oder sperren, wenn die Finanzlage es erfordert.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) eine Baurücklage (Substanzerhaltungsrücklage).

Weitere Rücklagen können, unbeschadet der Bestimmungen der Verwaltungsordnung, durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes gebildet werden. Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Vorschlag des Finanzausschusses; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständigen Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern, von denen mindestens sechs die Befähigung für das Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben müssen. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(3) Insgesamt acht Mitglieder des Finanzausschusses und ihre Stellvertretungen werden aus folgenden Regionen berufen.

Region I: Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen aus den Kirchengemeinden Hamm, Berge, Mark

Region II: Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen aus den Kirchengemeinden Bönen, Herringen, Pelkum, Wiescherhöfen

Region III: Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen aus den Kirchengemeinden Ahlen, Heessen und Sendenhorst

Region IV: Ein Mitglied und seine Stellvertretung aus den Kirchengemeinden Bockum-Hövel, Werne

Region V: Ein Mitglied und seine Stellvertretung aus den Kirchengemeinden Braam-Ostwennemar, Hilbeck, Rhynern-Drechen, Uentrop, Werries und Westtinnen

(4) Jede Region bildet eine Wahlversammlung, diese besteht aus den Mitgliedern der Presbyterien, die beschließende Mitglieder der Kreissynode sind. Einberuferin oder Einberufer ist die dienstälteste Pfarrerin oder der dienstälteste Pfarrer.

(5) Die Wahlversammlung bestimmt die zu berufenden Mitglieder des Finanzausschusses und ihre Stellvertretungen. Zur Berufung ist vorgeschlagen, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Die Namen der Vorgeschlagenen und ihre Zustimmungserklärungen sind dem ständigen Nominierungsausschuss der Kreissynode zuzuleiten. Ist die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so werden die Wahlvorschläge dem Nominierungsausschuss bekannt gegeben. Der Nominierungsausschuss hat dann den Berufungsvorschlag für diese Gemeindegruppe zu erstellen.

(7) Drei Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom ständigen Nominierungsausschuss der Kreissynode unmittelbar zur Berufung vorgeschlagen.

(8) Mitglieder des Kreissynodalvorstandes dürfen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(9) Der Nominierungsausschuss legt die Berufungsvorschläge dem Kreissynodalvorstand vor.

(10) Die Berufungsvorschläge sind den Mitgliedern der Kreissynode mit der Einladung zur Kreissynode bekannt zu geben.

(11) Der Kreissynodalvorstand bestimmt den Zeitplan des Vorschlagsverfahrens.

(12) Die Vorgeschlagenen werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt seine Stellvertretung an seine Stelle. Die nächste Kreissynode beruft gemäß Abs. 3–11 das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine Stellvertretung vorzeitig ausscheidet. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu berufen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzen-

den. Die Verwaltungsleitung und/oder die Abteilungsleitung Haushalt des Kreiskirchenamtes ist beratendes Mitglied.

(13) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach der Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(14) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(15) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

Die Amtszeit des amtierenden Finanzausschusses endet mit Ablauf der Amtszeit der Kreissynode im Jahre 2008.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Hamm, 3. Dezember 2004

Kirchenkreis Hamm Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Nierhaus Bethge

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Hamm wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Hamm vom 3. Dezember 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 48267/Hamm I

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Hattingen-Witten

Vom 26. November 2004

Präambel

Gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 13. November 2003 sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Dabei sind die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Grundlage für die Durchführung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises (= innersynodaler Finanzausgleich) ist § 5 FAG.

§ 1

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

(1) Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden durch

Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

(2) Die Einnahmen nach Absatz 1 werden in der beim Kirchenkreis geführten Finanzausgleichskasse zusammengefasst. Aus der Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:

- Finanzausweisung an die Kirchengemeinden,
- Finanzausweisung an den Kirchenkreis,
- Pfarrbesoldungspauschalen.

§ 2

Finanzausweisung an den Kirchenkreis

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben aus der Zuweisung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d) FAG eine Zuweisung in Höhe des von der Kreissynode festgestellten Bedarfs. Dieser wird jährlich durch entsprechende Beschlussfassung zur Finanzwirtschaft und Haushaltsplanung festgesetzt.

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 FAG für die Pfarrstellen zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen in Höhe von 80 %; sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4

Finanzausweisung an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl.

(2) Über die Zuweisung nach Abs. 1 hinaus können Zusatzpauschalen gewährt werden, z. B. für den jeweils anerkannten Bedarf im Bereich

- a) der Kosten des Trägers zu den anerkannten Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) der Personalkosten der anerkannten gemeindepädagogischen Mitarbeitendenstellen.

(3) Zusatzpauschalen nach Abs. 2 werden in der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises ausgewiesen und auf Antrag der Kirchengemeinden durch den Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Ausschusses für Tageseinrichtungen für Kinder bei Anträgen zu Abs. 2 Buchstabe a) bzw. des Finanzausschusses bei Anträgen zu Abs. 2 Buchstabe b) bewilligt.

Durch Synodenbeschluss kann unter Beachtung von § 5 FAG für weitere Aufgabenbereiche ein besonderer Bedarf anerkannt werden.

(4) Erträge aus dem Kirchenvermögen verbleiben ohne Anrechnung den Kirchengemeinden.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für den Kirchenkreis und für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Finanzausschusses; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze und Ausgaben beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern aus den Gemeinden, jeweils mit beschließender Stimme, sowie zwei Mitgliedern mit beratender Stimme aus den Bereichen Synodale Dienste und Diakonisches Werk des Gestaltungsraums IV. Sämtliche Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden; sie oder er muss Mitglied der Kreissynode sein. Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten entsprechend. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teilnehmen, sofern und soweit dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses verhandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kreissynode ist endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Änderungen der Finanzsatzung

Änderungen der Finanzsatzung bedürfen der Beschlussfassung der Kreissynode und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Witten, 26. November 2004

Kirchenkreis Hattingen-Witten Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Voswinkel Dr. Wenzel

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Hattingen-Witten vom 26. November 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 7. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 43964/Hattingen-Witten I

Satzung des Kirchenkreises Herne nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

(Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz)

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis zusammengefasst und im Haushaltsplan des Kirchenkreises zur Abwicklung des innersynodalen Finanzausgleichs ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände und des Kirchenkreises sowie unter Berücksichtigung der Not-

wendigkeit, für alle Kirchengemeinden gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

(Finanzbedarf der Kirchengemeinden)

(1) Die Kirchengemeinden erhalten aus dem Allgemeinen Haushalt des Kirchenkreises zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Zuweisungen:

- a) Die Mittel für die Pfarrbesoldung in der Höhe der an die Gehaltsabrechnungsstelle der Landeskirche abzuführenden tatsächlichen Aufwendungen. Hierauf werden die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Gemeinden jeweils in voller Höhe zuweismindernd angerechnet;
- b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied (die Gemeindegliederzahl wird anhand der Zentralkartei des Kirchenkreises festgestellt);
- c) eine Sonderzuweisung für den Schuldendienst aus Fremddarlehen;
- d) eine Zuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Höhe des gesetzlichen Trägeranteils.

Die Höhe der Zuweisungen nach dem Buchstaben b) wird jährlich durch die Kreissynode festgelegt.

(2) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne zur Prüfung dem Kreissynodalvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vor. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als anerkannt.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen. Die Errichtung und Bewertung von Personalstellen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kreissynodalvorstand.

(5) Bei der Feststellung der Pauschale nach Abs. 1b werden Erträge aus dem Grundvermögen des Kirchenvermögens bis zu 50 Prozent zuweismindernd angerechnet. Näheres wird in den Haushaltsrichtlinien geregelt (vgl. § 6 Abs. 1a)

Erträge aus zweckgebundenen Rücklagen sowie aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden in voller Höhe.

(6) Aus ihren Eigeneinnahmen und den Zuweisungen bilden die Gemeinden ihre Haushaltspläne. Die Finanzmittel gemäß § 2 Abs. 1a) sind in Einnahme und Ausgabe in voller Höhe einzusetzen. Diese Mittel sind für die Kirchengemeinden nicht verfügbar.

§ 3

(Aufbringung der Pfarrbesoldungskosten in den Kirchengemeinden)

Die Kirchengemeinden erstatten der Landeskirche aus den nach § 2 zugewiesenen Mitteln über den Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen.

§ 4

(Finanzbedarf des Kirchenkreises und der Gesamtverbände)

Für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises und der Gesamtverbände wird durch die Kreissynode ein prozentualer Anteil an der für das Haushaltsjahr erwartbaren Kirchensteuerzuweisung festgesetzt. Für die Fachbereiche werden Budgetvorgaben für die Personal- und Sachkosten festgelegt. Einnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen sowie aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Fachbereichen in voller Höhe. Der Kirchenkreis führt für seine Gebäude eine Substanzerhaltungsrücklage.

§ 5

(Gemeinsame Rücklagen)

(1) Für besondere Aufgaben werden für die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände und den Kirchenkreis die folgenden gemeinsamen Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) eine Baurücklage (Substanzerhaltungsrücklage).

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sicherzustellen, sofern die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen, z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen, oder Ausgabeerhöhungen aufgrund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Die Baurücklage (Substanzerhaltungsrücklage) ist bestimmt für die Bereitstellung von Zuschüssen zur Mitfinanzierung von Neubauten oder Großreparaturen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken, die nicht aus den laufenden Haushaltsmitteln gedeckt werden können. Die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(5) Über die Inanspruchnahme der Rücklagen nach Absatz 1b) bis c) entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. Bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht die Anzeige an die kassenaufsichtführenden Stelle.

§ 6**(Gemeinsame Finanzplanung)**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises festlegen und Pauschalen für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

(3) Maximal 65 % der Zuweisung nach § 2 Abs. 1b) dürfen für Personalkosten der Kirchengemeinden verwendet werden. Im Sachkostenbereich ist ein angemessener Ansatz für die Gebäudeunterhaltung vorzusehen. Näheres wird durch die Haushaltsrichtlinien geregelt.

(4) Die Kirchengemeinden beschließen für sich einen verbindlichen Stellenplan, der gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung durch den Kreissynodalvorstand genehmigt werden muss.

(5) Aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln bilden die Kirchengemeinden eigene Rücklagen, insbesondere eine Personalkosten-, eine Bau- (Substanzerhaltungsrücklage) und eine Energiekostenrücklage. Ein Ausgleich von Mehrausgaben kann nur aus Eigenmitteln erfolgen.

§ 7**(Finanzausschuss)**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände und des Kirchenkreises wählt die Kreissynode einen ständigen Finanzausschuss.

(2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner der Kreissynode, den Kreissynodalvorstand, die Verbandsvorstände und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuss können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus vier theologischen und fünf nichttheologischen Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin

oder ein Stellvertreter zu wählen. Unter den theologischen Mitgliedern müssen drei Inhaber einer Gemeindepfarrstelle und ein Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sein. Ein nichttheologisches Mitglied soll dem Kreissynodalvorstand angehören. Vier der nichttheologischen Mitglieder müssen Presbyterinnen oder Presbyter sein, ein weiteres kann ein zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters befähigtes Gemeindeglied aus dem Kirchenkreis sein.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Finanzausschusses und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters und für die Teilnahme der Superintendentin oder des Superintendenten an den Verhandlungen des Finanzausschusses gilt Artikel 102 der Kirchenordnung.

(5) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(6) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des Kreiskirchenamtes (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

§ 8**(Einspruchsrecht der Kirchengemeinden und der Gesamtverbände)**

(1) Die Kirchengemeinden und die Gesamtverbände können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde bzw. des betroffenen Gesamtverbandes zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode

zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

(Informationspflicht der Kirchengemeinden und der Gesamtverbände)

Die Kirchengemeinden und die Gesamtverbände geben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitten die notwendigen Informationen und legen die erforderlichen Unterlagen vor. Sie sind ihrerseits in entsprechender Weise durch den Kreissynodalvorstand zu informieren.

§ 10

(Durchführung der Verwaltungsaufgaben)

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

(In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Herne, 6. Dezember 2004

Kirchenkreis Herne Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Rimkus Schröder Gülc

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Herne wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Herne vom 6. Dezember 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)

Az.: 45513/Herne I

Satzung des Kirchenkreises Minden über den Finanzausgleich

Präambel

In geistlicher Verbundenheit untereinander und Verantwortung füreinander sind die evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Minden zur Durchführung des Finanzausgleichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Finanzgemeinschaft.

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt.

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für jedes Haushaltsjahr:

- a) Einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied;
- b) Einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung kirchlicher Gebäude in Anlehnung an den Tagesneubauwert; nicht berücksichtigt werden Mietobjekte, Dienstwohnungen und Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) Sonderzuweisungen für Gemeinden, wenn nach der Entscheidung der Kreissynode die finanzielle Notwendigkeit dazu gegeben ist;
- d) Mittel für Aufgaben, die nach der Entscheidung der Kreissynode eine überörtliche Bedeutung haben;
- e) Mittel für die von der Kreissynode festgelegten Tageseinrichtungen für Kinder. Die Einrichtung und Übernahme neuer Tageseinrichtungen und Kindergartengruppen setzt die Zustimmung der Kreissynode voraus.

(2) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden nicht angerechnet.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält eine Zuweisung in Höhe des durch die Kreissynode festgestellten Bedarfes.

§ 4**Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen. Die Erstattung erfolgt aus den Erträgen aus dem Pfarrvermögen und aus den nach § 2 zugewiesenen Mitteln.

§ 5**Gemeinsame Rücklagen**

(1) Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) ein Baufonds (Substanzerhaltungsrücklage);
- d) ein Härtefonds.

(2) Die Inanspruchnahme der Rücklagen der Buchstaben a–c bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle. Die Inanspruchnahme der Mittel aus dem Härtefonds bedarf eines Beschlusses der Kreissynode.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeminderungen oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(6) Der Härtefonds wird zur Erleichterung der Umstellung des innersynodalen Finanzausgleichs nach dieser Satzung für die Dauer von bis zu fünf Jahren gebildet. Die Mittel des Härtefonds werden durch jährlichen Beschluss der Kreissynode bereitgestellt.

§ 6**Gemeinsame Finanz- und Personalplanung**

(1) Der Kreissynodalvorstand kann nach Vorberatung durch den Finanz-, Bau- und Personalausschuss im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne festlegen;
- b) Richtlinien für die Errichtung, Übernahme und den Betrieb gemeindlicher Einrichtungen, wie z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendheime (anerkannte Häuser der Offenen Tür oder Häuser der Teiloffenen Tür), Diakoniestationen etc., festlegen;

c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen;

d) Richtlinien für die Errichtung von Personalstellen geben.

(2) Die Kirchengemeinden haben schon vor

- a) der Übernahme von neuen Aufgaben;
- b) der Übernahme von Verpflichtungen gegenüber Dritten;
- c) der Einrichtung von Personalstellen;
- d) der Planung von Neubauten und größeren Instandsetzungen.

die Kosten/Folgekosten verursachen, die über die in § 2 Abs. 1 genannten Leistungen hinausgehen, die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

(3) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden. Die Kreissynode kann hierzu eine Satzung beschließen.

§ 7**Finanz-, Bau- und Personalausschuss**

(1) Nach § 7 der Kreissatzung des Kirchenkreises Minden wird ein Finanz-, Bau- und Personalausschuss als ständiger Ausschuss im Sinne von Artikel 102 Abs. 2 der Kirchenordnung gebildet.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Ausschuss können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Ausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern; davon sind neun von der Kreissynode zu wählen, die übrigen Sitze entfallen auf die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Minden und die Leiterin oder den Leiter des Kreiskirchenamtes. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt. Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Bei Verhinderung eines Mitglieds nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt an den Sitzungen teil. Für die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Ausschusses und für die Teilnahme der Superintendentin oder des Superintendenten an den Verhandlungen des Ausschusses gilt Artikel 102 Abs. 2 der Kirchenordnung.

(4) Der Ausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Für die Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses bzw. deren Vertreterin oder dessen Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanz-, Bau- und Personalangelegenheiten verhandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Ausschusses abweichen, so soll er vorher dem Ausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme geben.

§ 8

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanz-, Bau- und Personalausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanz-, Bau- und Personalausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine schiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanz-, -Bau- und Personalausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Minden, 4. Dezember 2004

Kirchenkreis Minden Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schäffer Awolin

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Minden wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Minden vom 4. Dezember 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 44895/Minden I

Satzung des Ev. Kirchenkreises Münster der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster hat auf Grund des Artikels 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebiet, Kirchengemeinden

Zum Ev. Kirchenkreis Münster der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelische Kirchengemeinde Ascheberg,
Evangelische Kirchengemeinde Drensteinfurt,
Evangelische Kirchengemeinde Freckenhorst,
Evangelische Kirchengemeinde Greven,
Evangelische Kirchengemeinde Handorf,
Evangelische Kirchengemeinde Havixbeck,
Evangelische Kirchengemeinde Hiltrup,
Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen,
Evangelische Andreas-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster,

Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Münster,
 Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster,
 Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Nienberge,
 Evangelische Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade,
 Evangelische Kirchengemeinde Roxel,
 Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg,
 Evangelische Kirchengemeinde Senden,
 Evangelische Kirchengemeinde Telgte,
 Evangelische Kirchengemeinde Warendorf,
 Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck

und ihre möglichen Rechtsnachfolger zusammen-
 geschlossen.

Weitere Kirchengemeinden, die sich dem Ev. Kirchen-
 kreis Münster anschließen wollen, sind aufgenom-
 men, wenn die Voraussetzungen des Art. 84 Abs. 2
 KO erfüllt sind.

§ 2

Rechtsform, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des
 öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegel zeigt ein iroschottisches Hochkreuz
 mit Kreis; es ist umschlossen mit den Worten „Ev.
 Kirchenkreis Münster“.

§ 3

Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

(1) Dem Kirchenkreis obliegen die Aufgaben, die ihm
 nach den Kirchengesetzen, insbesondere nach Art. 85
 KO und nach dieser Satzung übertragen sind.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand
 bilden für die Erledigung der Aufgaben des Ev. Kir-
 chenkreises die Fachbereiche:

- I. Gottesdienst,
- II. Öffentliche Verantwortung,
- III. Seelsorge und Beratung,
- IV. Bildung und Erziehung,
- V. Diakonie,
- VI. Mission und Ökumene,
- VII. Leitung und Verwaltung.

(3) Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden
 unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung
 der ihnen obliegenden Aufgaben in gemeinsamer Ver-
 antwortung. Sie drückt sich insbesondere in der För-
 derung der Gemeinschaft und Zusammenarbeit der
 Kirchengemeinden, ihrer Organe und ihrer Mitarbei-
 terinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen,
 Werke und Dienste aus. Auf die gegenseitige Abstim-
 mung ihrer Planungen und Maßnahmen ist hinzuwir-
 ken.

§ 4

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und
 in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

Er kann in Ausübung dieser Verantwortung Leitlinien
 beschließen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent
 trägt die Verantwortung für die Durchführung der
 Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodal-
 vorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in
 der Öffentlichkeit (Art. 112 Abs. 1 KO).

(3) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann die
 Superintendentin oder der Superintendent geeignete
 Personen beauftragen.

§ 5

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus
 der Superintendentin oder dem Superintendenten,
 der Assessorin oder dem Assessor,
 der oder dem Scriba
 und fünf nichttheologischen Mitgliedern.

(2) Für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Superin-
 tendentin oder des Superintendenten werden je ein
 erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied
 bestellt.

(3) Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichti-
 gung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt, unbeschadet
 der Leitungsbefugnis der Kreissynode, den Kirchen-
 kreis in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

(2) Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechts-
 verbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie
 Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem
 Superintendenten und einem weiteren Mitglied des
 Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit
 dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch
 wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der
 Beschlussfassung festgestellt.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Ver-
 waltung im Sinne des § 17 Abs. 3 der Satzung.

§ 7

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und
 die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstan-
 des;
- b) die Pfarrstelleninnehabenden des Kirchenkreises
 und seiner Kirchengemeinden;
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mit-
 glieder.

(3) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Abs. 2
 Buchstabe c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissy-
 node für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen
 Abgeordneten. Die Abgeordneten müssen die Befä-

higung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben und werden vom Presbyterium gewählt. Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist eine erste und eine zweite Stellvertretung zu bestimmen. Bei Verhinderung von Abgeordneten sowie bei der Stellvertretungen kann das Presbyterium auch andere stellvertretende Abgeordnete entsenden. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.

(4) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, sowie Predigerinnen und Prediger nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil (Art. 92 Abs. 1).

§ 8

Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises bildet die Kreissynode gemäß Art. 102 Abs. 1 KO einen Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss). Er wird dem Fachbereich Leitung und Verwaltung zugeordnet (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung). Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Zur Wahrnehmung der weiteren Aufgaben in den Fachbereichen (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung) bilden die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand ständige und beratende Ausschüsse. Die Ausschüsse unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(3) Als ständige Ausschüsse bildet die Kreissynode gemäß Artikel 102 Abs. 2 KO den Nominierungsausschuss und den Finanzausschuss. Diese Ausschüsse werden dem Fachbereich Leitung und Verwaltung zugeordnet (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung). Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlvorschläge für die Leitungsorgane der Kreissynode, die Abgeordneten für die Landessynode und ihre jeweiligen Stellvertreter, für die Mitglieder der Ausschüsse und Synodalbeauftragungen vor. Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertreter von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Wahlvorschläge vorbereitet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung geregelt.

(4) Die Kreissynode bildet in Zuordnung zu den Fachbereichen folgende beratende Ausschüsse (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung):

Fachbereich I: Gottesdienst

Verkündigung und Gottesdienst

Fachbereich II: Öffentliche Verantwortung

Kirche und Öffentlichkeit

Fachbereich III: Seelsorge und Beratung

Seelsorge und Beratung

Frauenarbeit

Fachbereich IV: Bildung und Erziehung

Erwachsenenbildung

Tageseinrichtungen für Kinder

Schulausschuss

Jugendausschuss

Fachbereich V: Diakonie

Gesellschaftliche Verantwortung

Fachbereich VI: Mission und Ökumene

Mission/Eine Welt

Mission/Ökumene

Die beratenden Ausschüsse unterstützen in ihren jeweiligen Fachbereichen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie bereiten Beschlüsse für den Kreissynodalvorstand vor. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Arbeit dieser Ausschüsse Leitlinien beschließen.

§ 9

Mitglieder der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Sie werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses von der Kreissynode durch Wahlen berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Für die Ausschussmitglieder werden keine Vertreter berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mitglieder der Ausschüsse der Kreissynode müssen, soweit sie nicht haupt- oder nebenberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, die Befähigung zum Presbyteramt haben und im Kirchenkreis wohnen.

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ausschüsse soll der Kreissynode angehören.

(4) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll zwölf Mitglieder nicht überschreiten.

§ 10

Amtszeit der Ausschüsse

(1) Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(2) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Die Veränderung ist der Synode bekannt zu geben.

§ 11

Verfahrensablauf bei Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden zur konstituierenden Sitzung durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen; diese oder dieser leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausschüsse müssen zu Sitzungen einberufen werden, wenn es die Aufgaben erfordern. Ferner müssen sie einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand dies beantragt, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

(5) Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die für jede Sitzungsperiode einer Kreissynode fortlaufend zu nummerieren sind. Die Niederschriften müssen enthalten: Ort, Datum, Dauer der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung, wenn sie zur Erläuterung eines Beschlusses notwendig ist. Die Niederschrift muss von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie wird dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis gegeben.

§ 12

Verhältnis der Ausschüsse untereinander und zum Kreissynodalvorstand

(1) Die Zusammenarbeit der Ausschüsse untereinander und mit dem Kreissynodalvorstand regelt der Kreissynodalvorstand. Der Kreissynodalvorstand kann zu einer gemeinsamen Beratung mehrerer Ausschüsse einladen. Eine gemeinsame Beratung der Ausschüsse leitet die Superintendentin oder der Superintendent oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten regelmäßig Arbeitsberichte. Diese Berichte sind der Superintendentin oder dem Superintendenten vorzulegen, die oder der sie an die Kreissynode weiterleitet.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen vom Kreissynodalvorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wenn Fragen des Aufgabengebietes des jeweiligen Ausschusses vom Kreissynodalvorstand

verhandelt werden. Den Vorsitzenden der Ausschüsse muss dabei Gelegenheit gegeben werden, Entscheidungen oder Auffassungen der Ausschüsse erläuternd oder ergänzend vorzutragen.

(4) Kann der Kreissynodalvorstand einem Vorschlag eines Ausschusses nicht folgen, ist der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

§ 13

Sonstige Ausschüsse

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht bereits andere Ausschüsse bestehen.

(2) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand bestimmt die Mitglieder und die Personen, welche die Ausschüsse einberufen.

(3) Jeder Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

(4) Die Ausschüsse berichten der Synode oder dem Kreissynodalvorstand entsprechend ihren Aufträgen.

(5) Die Vorschläge der Ausschüsse sind schriftlich vorzulegen.

§ 14

Beauftragte des Kirchenkreises

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand bestellen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Synodalbeauftragte für die Dauer einer Synodalperiode.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kirchenkreises Münster.

§ 15

Arbeit der Beauftragten

Die Beauftragten unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Kreiskirchenamt

(1) Im Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Münster errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte

a) der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, sofern die Kirchengemeinden diese Aufgaben nicht eigenverantwortlich wahrnehmen;

- b) des Kirchenkreises (einschließlich aller kreiskirchlichen Einrichtungen, Pfarrstellen, Ausschüsse, Beauftragten);
- c) anderer kirchlicher Aufgaben und Einrichtungen, soweit sie dem Kreiskirchenamt übertragen werden.

Weitere Aufgaben können dem Kreiskirchenamt durch Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes übertragen werden. Das Kreiskirchenamt erfüllt seine Aufgaben im Auftrag der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

- (3) Die Arbeit im Kreiskirchenamtes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18

Aufsicht über das Kreiskirchenamt

- (1) Die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt obliegt dem Kreissynodalvorstand.
- (2) Das Kreiskirchenamt ist den Leitungsgremien der Körperschaften gegenüber verantwortlich, für die es die Aufgaben erledigt.

§ 19

Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet.
- (2) Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte gemäß § 17 an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.
- (3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig und vertritt in diesem Rahmen den Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und deren Einrichtungen rechtsverbindlich.

§ 20

Informationspflicht und Zusammenarbeit

- (1) Die Kirchengemeinden, ihre mit Beschlussbefugnis ausgestatteten Ausschüsse sowie die synodalen Ausschüsse haben dem Kreissynodalvorstand die für die Beratungen und Entscheidungen notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die entsprechende Informationspflicht des Kreissynodalvorstandes besteht in gleicher Weise gegenüber den Kirchengemeinden und den Ausschüssen.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent lädt regelmäßig die
 - a) Presbyterinnen und Presbyter;
 - b) Kirchmeisterinnen und Kirchmeister;
 - c) nichttheologischen Mitglieder der Kreissynode;
 - d) Vorsitzenden der kreiskirchlichen Ausschüsse;
 - e) leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreiskirchlichen Arbeitsbereiche zu Informationsveranstaltungen ein.

§ 21

Bekanntmachung und Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 22

Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

- (1) Die Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Münster bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Die Kreissatzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Kreissatzung vom 18. Februar 1982 sowie die Satzung des Gesamtverbandes vom 28. Oktober 1970 treten an diesem Tage außer Kraft.

Münster, 30. November 2004

Evangelischer Kirchenkreis Münster Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Dr. Beese Barenhoff

Genehmigung

Die Satzung des Ev. Kirchenkreises Münster wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Münster vom 9. Oktober 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 44501/Münster I

Finanzsatzung für den Ev. Kirchenkreis Münster

Präambel

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster stehen in der Verantwortung und Verpflichtung zur gemeinsamen Finanzplanung und Finanzwirtschaft. Hierzu zählen insbesondere die Verpflichtungen, die Kirchensteuer nach Maßstäben zu verteilen, die von örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind sowie Mittel zur Finanzierung gemeinschaftlicher Aufgaben und zur Pfarrbesoldung aufzubringen.

Der innersynodale Finanzausgleich wird unter Beachtung dieser Grundsätze und des § 5 Finanzausgleichsgesetz nach folgenden Regelungen durchgeführt.

§ 1**Kirchensteuerverteilung**

Die den Kirchengemeinden in der Gemeinschaft des Ev. Kirchenkreises Münster zustehenden Kirchensteuern werden im Haushalt des Kirchenkreises zusammengefasst. Sie werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

§ 2**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

(1) Die Gesamtheit der Kirchengemeinden erhält für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung in Höhe von 61,3 % der Kirchensteuern. Die Höhe des Prozentsatzes wird in einem Turnus von drei Jahren überprüft.

(2) Die pauschalierte Zuweisung an jede Kirchengemeinde erfolgt nach Abzug von Rücklagenzuführungen (§ 5 dieser Satzung) auf der Grundlage der Zahl der Gemeindemitglieder, die für die Zuweisung an den Kirchenkreis maßgebend ist.

(3) Auf die pauschalierte Zuweisung werden die Erträge aus dem Kirchenvermögen nicht angerechnet.

(4) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als genehmigt.

(5) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Das gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen. Außerplanmäßige Ausgaben, die von außerplanmäßigen Einnahmen gedeckt werden können, bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen, für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen sowie für die Errichtung und Anhebung von Personalstellen.

§ 3**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Der Kirchenkreis erhält

- a) für die ihm nach den Kirchengesetzen und der Satzung des Kirchenkreises obliegenden sowie für die ihm durch besondere Beschlüsse der Kreissynode übertragenen Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 28,0 % der Kirchensteuern;
- b) für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Jugendarbeit, die von Kirchengemeinden unter Bezuschussung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten wahrgenommen werden, erfolgt eine Zuweisung in Höhe von 10,7 % der Kirchensteuern.

An der Zuteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Einrichtungen wirken die zuständigen Fachausschüsse mit. Die Entscheidung über die Zuteilung der Finanzmittel trifft der Kreissynodalvorstand.

Die Höhe der Prozentsätze wird in einem Turnus von drei Jahren überprüft.

Der Kreissynodalvorstand informiert die Kirchengemeinden über den Finanzbedarf des Kirchenkreises.

§ 4**Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen. Die Erstattung erfolgt aus den nach § 2 zugewiesenen Mitteln.

§ 5**Gemeinsame Rücklagen**

Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) ein Neubau-, Umbau- und Erweiterungsfonds;
- d) ein Grundstücksfonds;
- e) ein Sonderfonds für Härtefälle.

Über die Zuführung zu den Rücklagen beschließt die Kreissynode.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes. Bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6**Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin haben. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes ist ständiges, beratendes Mitglied des Finanzausschusses. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8**Informationspflicht der Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9**Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen.

Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei weiteren Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10**Durchführung der Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11**Übergangsregelungen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

(1) Für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 werden aus dem Sonderfonds für Härtefälle (§ 5 dieser Satzung) Übergangsbeihilfen gewährt und zwar

- an die Kirchengemeinden für Pfarrbesoldung und nichttheologisches Personal (ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Jugendarbeit) sowie
- an den Kirchenkreis für Pfarrbesoldung.

Über die Höhe der Übergangsbeihilfen entscheidet die Kreissynode.

(2) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, neben den Übergangsbeihilfen nach Absatz 1 im Einzelfall Übergangsbeihilfen aus dem Sonderfonds für Härtefälle nach § 5 dieser Satzung zu gewähren, bleibt unberührt. Ein derartiger Zuschuss bedarf der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes.

(3) Kirchengemeinden, bei denen der Kostenansatz für nichttheologisches Personal über dem Anteil aus der Zuweisung an die Kirchengemeinden liegt, der nach Abzug der Kosten für Pfarrstellenpauschale, Versicherungen für Gebäude und Inventar, Bauunterhaltung, Sollkosten für Gemeindefahrt, Bewirtschaftung und Heizung zur Verfügung steht, erhalten je Haushaltsjahr 25 % dieses Überschusses ausgezahlt. Die verbleibenden Überschüsse werden dem Sonderfonds für Härtefälle zugeführt.

(4) Neubesetzungen und Wiederbesetzungen von Personalstellen im nichttheologischen Bereich sind zum Abbau der Haushaltsdefizite vorrangig aus der Mitarbeiterschaft vorzunehmen, die in einer Kirchengemeinde im Ev. Kirchenkreis Münster oder in Einrichtungen des Kirchenkreises bereits gegen Entgelt tätig ist. Stellt der Kreissynodalvorstand fest, dass hieraus die Stelle nicht besetzt werden kann, kann die Stelle zur externen Besetzung freigegeben werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Münster, 30. November 2004

Evangelischer Kirchenkreis Münster Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Beese Barenhoff

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Münster wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Münster vom 23. November 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 7. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 44501/Münster I

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Paderborn

Präambel

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Paderborn sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 3

Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf sind anzurechnen die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen. Sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf verteilt. Dieser ergibt sich aus den vom Kreissynodalvorstand anerkannten Haushaltsplänen der Kirchengemeinden. Für einzelne Haushaltsansätze kann der Kreissynodalvorstand Pauschalen festlegen.

(2) Bei der Festsetzung des Bedarfs werden die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen in voller Höhe angerechnet.

(3) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als genehmigt.

(4) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Das gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(5) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen, für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen sowie für die Errichtung und Anhebung von Personalstellen.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) eine Bau-/ Substanzerhaltungsrücklage.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6**Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Außerdem benennen die funktionalen Dienste eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrer Mitte.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Für die Wahl des Finanzausschusses werden folgende Regionen der Kirchengemeinden gebildet:

- I Paderborn, Elsen
- II Paderborn
- III Höxter
- IV Schloss Neuhaus, Hövelhof
- V Bad Driburg
- VI Steinheim, Lügde
- VII Amelunxen, Beverungen, Bruchhausen
- VIII Bad Lippspringe
- IX Warburg-Herlinghausen, Scherfede-Rimbeck
- X Büren, Fürstenberg
- XI Delbrück, Salzkotten
- XII Peckelsheim, Borgentreich

XIII Borcheln, Lichtenau

XIV Brakel, Marienmünster-Nieheim

XV funktionale Dienste

(5) Für jede Region wird ein Mitglied des Finanzausschusses sowie dessen Vertreterin oder dessen Vertreter durch die Kreissynode auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorschläge für die Wahl werden aus den Regionen eingebracht.

(6) Der Finanzausschuss setzt sich höchstens bis zur Hälfte aus Pfarrerinnen oder Pfarrern zusammen; die anderen Mitglieder müssen Presbyterinnen oder Presbyter bzw. sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben müssen, sein.

(7) Die Superintendentin oder der Superintendent ist stimmberechtigtes Mitglied des Finanzausschusses. Ihr oder ihm darf der Vorsitz nicht übertragen werden.

(8) Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt bis zur Nachwahl durch die Kreissynode die Vertreterin oder der Vertreter an ihre oder seine Stelle.

(9) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird zum Mitglied der Kreissynode berufen, falls sie oder er ihr noch nicht angehört. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern finanzielle Angelegenheiten zur Beratung anstehen.

(10) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

§ 8**Informationspflicht der Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9**Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand

haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Paderborn vom 8. Dezember 1993 außer Kraft.

Paderborn, 19. November 2004

Kirchenkreis Paderborn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schröder Wendorff

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Paderborn wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Paderborn vom 9. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 7. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 42079/Paderborn I

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

Präambel

Aus Verbundenheit untereinander und in Verantwortung füreinander bilden die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen zur Durchführung des Finanzausgleichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Finanzgemeinschaft.

Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft in der Gemeinschaft des Kirchenkreises verpflichtet. Sie haben daher die Kirchensteuern nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind und die für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§ 1

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach dem Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst. Sie werden unter Berücksichtigung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie unter der Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten aus der Finanzausgleichskasse:

- a) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied, das per 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres mit Hauptwohnsitz im Gemeindegliederverzeichnis aufgeführt ist;
- b) einen für Aufgaben der Bauunterhaltung zweckgebundenen Betrag.

Die Höhe der unter a) bis b) genannten Beträge werden von der Kreissynode festgelegt.

(2) Die nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen werden im Haushalt des Kirchenkreises für die Kirchengemeinden festgesetzt.

Zuschüsse Dritter zu den Personalkosten der Pfarrstellen werden dem Haushalt zugeführt.

(3) Bei der Verteilung der Kirchensteuer werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet;
- b) Einnahmen aus Kirchenvermögen werden nicht angerechnet;
- c) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden ohne Anrechnung.

Der Kreissynodalvorstand kann im Einzelfall Regelungen nach § 5 dieser Satzung treffen.

(4) Über die Verteilung der Mehreinnahmen gegenüber den veranschlagten Kirchensteuerzuweisungen sowie über die Verringerung bei Mindereinnahmen entscheidet die Kreissynode.

(5) Die Kirchengemeinden dürfen ohne vorherige Genehmigung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht durch ihren Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(6) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen.

(7) Maßnahmen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben, dürfen vor Sicherstellung der Finanzierung nicht begonnen werden.

§ 3

Finanzbedarf für gemeinsame Aufgaben im Kirchenkreis

(1) Die für die gemeinsamen Aufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises erforderlichen Mittel werden durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

(2) Die nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Kreisparochialstellen zu zahlenden Parochialpauschalen werden im Haushalt des Kirchenkreises festgesetzt.

Zuschüsse Dritter zu den Personalkosten der Parochialstellen werden dem Haushalt zugeführt.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage;
- b) Ausgleichsrücklage;
- c) Baufonds;
- d) Risikorücklage;
- e) Sonderfonds für Härtefälle.

(2) Durch Beschluss der Kreissynode ist die Bildung weiterer Rücklagen und Sonderfonds für besondere Aufgaben möglich. Über die Bewilligung von Mitteln aus den Rücklagen und Sonderfonds entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung im kreiskirchlichen Finanzausschuss.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von haushaltsplanmäßigen Ausgaben sicherzustellen, sofern die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes im Einvernehmen mit dem kreiskirchlichen Finanzausschuss nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(5) Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Die Mittel werden als rückzahlbare Vorschüsse nach Beratung im kreiskirchlichen Bauplanungsausschuss und Finanzausschuss durch Entscheidung des Kreissynodalvorstandes vergeben.

(6) Die Risikorücklage ist dazu bestimmt, haushaltsjahrübergreifend eine kontinuierliche Arbeit sicherzustellen bzw. bei nachhaltiger Verschlechterung der Finanzlage eine angemessene Übergangszeit bis zur Anpassung an die geänderte Lage zu ermöglichen. Die Höhe der Zuweisungen an die Risikorücklage setzt die Kreissynode jährlich im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenkreises fest.

(7) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Körperschaften des Kirchenkreises bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht auskommen können. Über die Anerkennung und Bewilligung eines Antrages auf einen Sonderzuschuss entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung im kreiskirchlichen Finanzausschuss. Voraussetzung für die Vergabe ist die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes zwischen Kirchengemeinde, Kreiskirchlicher Verwaltung und Finanzausschuss. Die Höhe der Zuweisungen an den Sonderfonds für Härtefälle setzt die Kreissynode jährlich im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenkreises fest.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand nach Beratung in den kreiskirchlichen Ausschüssen Richtlinien aufstellen, die eine finanzielle Grundversorgung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherstellen. Dazu gehören:

- a) Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis;
- b) Richtlinien für die Aufstellung von Haushaltsplänen in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis;
- c) ein Bedarfsplan und ein Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis, dabei ist der Gebäudebestand dem notwendigen Bedarf der Grundversorgung anzupassen;
- d) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen insbesondere für die Parochialstellen, die eine Grundversorgung von Arbeitsfeldern in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis sichern;
- e) Richtlinien für die Personalplanung in den Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis insbesondere für die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Richtlinien sind für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis verbindlich. Die Finanzplanung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sind aufeinander abzustimmen.

(2) Im Interesse der Sicherung der Finanzgemeinschaft bedürfen folgende Maßnahmen der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand nach Beratung im kreiskirchlichen Finanzausschuss und Bauplanungsausschuss:

- a) größere Baumaßnahmen und Instandsetzungen;
- b) Grundstücksgeschäfte;
- c) Darlehensgeschäfte;
- d) Übernahme von Bürgschaften.

Dies gilt auch dann, wenn Mittel aus Rücklagen und Fonds nicht in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Für bestimmte Arbeitsfelder in den Regionen und Kirchengemeinden kann im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenkreises ein Zuschuss gezahlt werden. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung im kreiskirchlichen Finanzausschuss.

§ 6

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Die Presbyterien haben die Möglichkeit, in Sitzungen des Finanzausschusses die ihre Kirchengemeinde betreffenden Sachverhalte einzubringen. Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 7

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzu legen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des kreiskirchlichen Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Der Kreissynodalvorstand und der kreiskirchliche Finanzausschuss haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen eine erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode

zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 8

Informationspflicht

(1) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem kreiskirchlichen Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Kreissynodalvorstand und der kreiskirchliche Finanzausschuss und Bauplanungsausschuss haben die Kirchengemeinden über ihre Entscheidungen im finanziellen Bereich und über die Finanzlage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zu unterrichten.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Kreiskirchliche Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen wahrgenommen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Recklinghausen, 17. Juli 2004

Kirchenkreis Recklinghausen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Burkowski Dirks

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Recklinghausen wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Recklinghausen vom 17. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 11. Oktober 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 35918/Recklinghausen I

Finanzsatzung des Kirchenkreises Siegen

Vom 14. Oktober 2004

Präambel

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach Bedarf bereitgestellt. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Gemeindepfarrstellen

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 75 %; sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden ist aus der zentralen Gemeindegliederdatei beim Kirchenkreis jährlich zu ermitteln (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres).

(3) In Ausnahmefällen können Kirchengemeinden auf Antrag für Aufwendungen, die sich aus übergemeindlichen Aufgaben oder aus besonderen Gemeindestrukturen ergeben, Sonderzuweisungen erhalten. Über diese Zuweisung beschließt nach Beratung im Finanzausschuss und nach der Empfehlung des Kreissynodalvorstandes die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) ein Baufonds (Substanzerhaltungs- und Investitionsrücklagen);
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle.

(2) Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

- a) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sicherzustellen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen und ist spätestens bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, in dem sie in Anspruch genommen wird, wieder aufzufüllen.
 - b) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen zum Beispiel auf Grund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr ausgleichen zu können. Sie wird gemäß Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Finanzausschusses nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.
 - c) Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen auf Antrag der Kirchengemeinden entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. Die Kreissynode beschließt Richtlinien für die Inanspruchnahme des Baufonds.
 - d) Der Härtefonds ist nur für Zuwendungen an Kirchengemeinden bestimmt, deren Haushaltsplan bei sorgfältiger Haushaltswirtschaft nicht ausgeglichen werden kann. Über eine Zuwendung auf Antrag der Kirchengemeinden entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses. Die Kreissynode beschließt Richtlinien für die Inanspruchnahme des Härtefonds.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen der Verwaltungsordnung können weitere Rücklagen durch die Kreissynode beschlossen werden.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;

- b) einen Investitionsplan für Baumaßnahmen und größere Instandsetzungsmaßnahmen in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
- d) Richtlinien für Kooperationen zwischen einzelnen Kirchengemeinden und Kirchengemeinden in Regionen für bestimmte Aufgabenbereiche aufstellen.

(2) Der Finanzausschuss legt jährlich einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum vom mindestens drei Jahren vor, in welchem die zu erwartenden Ein- und Ausgaben aufgeführt sind. Die voraussichtliche Entwicklung der Personalkosten und demografische Entwicklung sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und hauptamtlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises dürfen nicht Mitglied des Finanzausschusses sein. Die Superintendentin oder der Superintendent oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung des Kreiskirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der

Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er vor Beschlussfassung dem Finanzausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzuzeigen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen die betroffene Kirchengemeinde zu hören. Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes außer Kraft. Die Satzung ist nach einer Laufzeit von drei Jahren durch die Kreissynode zu überprüfen.

Siegen, den 14. Oktober 2004

**Kirchenkreis Siegen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Hillnhütter Kurschus

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Siegen wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Siegen vom 14. Oktober 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 39813/Siegen I

Kreissatzung des Kirchenkreises Siegen

Vom 14. Oktober 2004

Die Kreissynode des Kirchenkreises Siegen hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Siegen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden:

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Burbach,
Evangelische Kirchengemeinde Buschhütten,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Deuz,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld,
Evangelische Kirchengemeinde Eisern,
Evangelische Kirchengemeinde Ferndorf,
Evangelische Kirchengemeinde Freudenberg,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gosenbach,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach,
Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Klafeld,
Evangelische Kirchengemeinde Kreuztal,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Krombach,
Evangelische Kirchengemeinde Müsen,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Netphen,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen,
Evangelische Kirchengemeinde Niederdresselndorf,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Niederschelden,

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oberfischbach,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oberholzklaus,
Evangelische Kirchengemeinde Olpe,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rödgen,
Evangelische Christus-Kirchengemeinde Siegen,
Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Siegen,
Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen,
Evangelische Nikolai-Kirchengemeinde Siegen,
Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach,
Evangelische Kirchengemeinde Weidenau,
Evangelische Kirchengemeinde Wilnsdorf
zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) Im Siegel ist die Arche Noah unter einer Taube abgebildet.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.
- (2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese werden gemäß § 10 dieser Satzung in Verbindung mit der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für die Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein von der Verwaltungsleitung ausgeführt.

§ 5

Kreissynode

- (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Mitglieder der Kreissynode sind:
 - a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;

- b) die Inhaberinnen oder die Inhaber und die Verwalterinnen oder die Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Inhaberinnen oder die Inhaber und die Verwalterinnen oder die Verwalter einer Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind;
- c) die von den Presbyterien entsandten Abgeordneten;
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(3) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 2 c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Abgeordnete oder der Abgeordnete muss die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben.

(4) Für die Abgeordneten sind jeweils erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Sind Abgeordnete und ihre beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so können die Presbyterien auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung der verhinderten Abgeordneten beauftragen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Presbyterien vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnten.

(5) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:
- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten;
 - b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor;
 - c) der oder dem Skriba;
 - d) und weiteren sieben Mitgliedern, davon ein theologisches und sechs nicht-theologische Mitglieder.
- (2) Für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach Abs. 1 Buchstaben b–d sind jeweils erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

- (1) Die Kreissynode bildet nach Art. 102 Abs. 1 der Kirchenordnung für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Kreissynode bildet nach Art. 102 Abs. 2 der Kirchenordnung ständige Ausschüsse zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (§ 8 dieser Satzung) und weiteren besonderen Aufgaben.

(3) Die Kreissynode bildet zur Steuerung und inhaltlichen Begleitung der Fachbereiche auf Grund der Satzung für die Fachbereiche im Kirchenkreis Siegen ständige Ausschüsse als Fachbereichsausschüsse.

(4) Darüber hinaus können die Synode und der Kreissynodalvorstand für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen. Die Beauftragten können einem Fachbereich zugeordnet werden.

(5) Davon unberührt bleibt die Bildung weiterer Ausschüsse auf Grund kirchenrechtlicher oder gesetzlicher Regelungen, wie die Bildung des Verwaltungsausschusses nach der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein.

§ 8

Ständige Ausschüsse für Querschnittsaufgaben

(1) Folgende ständige Ausschüsse werden zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben gebildet:

- a) Ausschuss für Theologische Fragen;
- b) Nominierungsausschuss;
- c) Finanzausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse hat elf Mitglieder. Die Mitglieder der Ausschüsse für Nominierungen und Finanzen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der ständigen Ausschüsse muss der Kreissynode angehören.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf die Verwaltungsleitung oder auf ständige Ausschüsse übertragen. Der Kreissynodalvorstand kann insbesondere die Entscheidungen zur Verausgabung von Sachmitteln im Rahmen einer betragsmäßigen Obergrenze übertragen.

(2) Der Kreissynodalvorstand beruft die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises. In Angelegenheiten der Fachbereiche gibt der Fachbereichsausschuss dem Kreissynodalvorstand einen empfehlenden Vorschlag.

(3) Sofern kirchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, können Personalentscheidungen in den in Abs. 2 genannten Fällen vom Kreissynodalvorstand delegiert werden. Art und Umfang der Delegationsübertragung sind durch den Kreissynodalvorstand festzulegen.

(4) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein gelten die Regelungen der Kirchenrechtlichen Vereinbarung (§ 10).

(5) Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.

**§ 10
Kreiskirchenamt**

Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises werden von dem für die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreissatzung vom 1. September 1992 außer Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Siegen, 14. Oktober 2004

**Kirchenkreis Siegen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Hillnhütter Kurschus

Genehmigung

Die Satzung für die Fachbereiche im Kirchenkreis Siegen wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 14. Oktober 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 39813/Siegen I

**Satzung
für die Fachbereiche im Kirchenkreis
Siegen**

Vom 14. Oktober 2004

Die Satzung gilt für die Fachbereiche im Kirchenkreis Siegen.

I. Die Ordnung der Fachbereiche

**§ 1
Fachbereiche im Kirchenkreis**

(1) Die Referate und Einrichtungen des Kirchenkreises und die Synodalbeauftragten der Kreissynode

werden Fachbereichen zugeordnet. Zahl und Art der Fachbereiche ergeben sich durch Synodalbeschluss.

(2) Jeder Fachbereich besteht aus einem Fachbereichsausschuss und einer Fachbereichsleitung. Sind einem Fachbereich mehrere Referate oder Einrichtungen zugeordnet bestimmt der Kreissynodalvorstand eine Koordinatorin oder einen Koordinator.

(3) Die Zuständigkeiten der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten bleiben unberührt.

II. Die Fachbereichsausschüsse

**§ 2
Zusammensetzung und Arbeit der
Fachbereichsausschüsse**

(1) Die Fachbereichsausschüsse als ständige Ausschüsse der Kreissynode werden zur Unterstützung und zur Entlastung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes eingerichtet. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises, der Geschäftsordnung und der ergänzenden Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie begleiten und beaufsichtigen den Fachbereich in seiner Aufgabenwahrnehmung.

(2) In jeden Fachbereichsausschuss sollen zwischen 7 und 15 Mitglieder mit Stimmrecht durch die Kreissynode berufen werden, falls nicht besondere rechtliche Regelungen bestehen. In die Fachbereichsausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises, berufen werden. Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur, wenn es nicht in dem Fachbereich beschäftigt ist, in dessen zugehörigen Ausschuss es gewählt wurde. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Fachbereichsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie kann weitere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches hinzuziehen. Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Fachbereichsausschüsse können die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter zu den Beratungen hinzuziehen.

(3) Der Kreissynodalvorstand bezieht die ständigen Ausschüsse bei der Beratung der Haushalte für die Sach- und Personalmittel des Fachbereiches mit ein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachbereichsausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden. Der Kreissynodalvorstand vereinbart mit den ständigen Ausschüssen inhaltliche Ziele für die Arbeit in den Fachbereichen und die Vorsitzenden berichten jährlich dem Kreissynodalvorstand.

(4) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Fachbereichsausschüsse.

(5) Ergänzende Regelungen für die Fachbereiche trifft der jeweilige Fachbereichsausschuss durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 3

Aufgaben der Fachbereichsausschüsse

Den Fachbereichsausschüssen obliegen folgende Aufgaben für den jeweiligen Fachbereich:

1. Die Beratung der allgemeinen Grundsätze, nach denen der Fachbereich geführt wird und die Empfehlung an den Kreissynodalvorstand.
2. Die Beratung und Begleitung der konzeptionellen Arbeit des Fachbereiches.
3. Der Vorschlag und die Überprüfung von Zielen für die Arbeit im Fachbereich und deren Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand.
4. Die Verabschiedung eines jährlichen Berichts an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand über die Arbeit im Fachbereich.
5. Die Koordinierung der Bearbeitung und die Beschlussfassung von Vorlagen für den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode.
6. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Empfehlung über die Leitung und die stellvertretende Leitung des Fachbereiches an den Kreissynodalvorstand.
8. Die Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers.
9. Die Beratung über den Haushaltsplan des Fachbereiches und der zugehörigen Einrichtungen und Referate.
10. Die Beratung über die Jahresrechnung des Fachbereiches und der zugehörigen Einrichtungen und Referate mit einem Entlastungsvorschlag an den Kreissynodalvorstand.
11. Die Einstellung von Beschäftigten für die Referate und Einrichtungen im Fachbereich bis zur vom Kreissynodalvorstand freigegebenen Vergütungsgruppe im Rahmen des Stellenplanes. In den übrigen Fällen gibt der Fachbereichsausschuss eine Empfehlung an den Kreissynodalvorstand ab.
12. Die Veränderungen des Arbeitsumfanges (Stundenerhöhungen, Stundenreduzierungen, inhaltliche Änderungen) der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans. Sofern diese Veränderungen zu anderen Vergütungsansprüchen führen, gibt der Fachbereichsausschuss eine Empfehlung an den Kreissynodalvorstand ab.
13. Die Beratung über Entlassungen von Beschäftigten im Fachbereich mit einer Empfehlung an den Kreissynodalvorstand.
14. Die Beratung der Geschäftsverteilung für den Fachbereich und sofern nach kirchenrechtlichen Vorschriften auch Dienstanweisungen aufzustellen

oder Honorarvereinbarungen abzuschließen sind, auch diese Aufgaben.

15. Die Grundsätze über die Förderung der Fortbildung, Weiterbildung und gegebenenfalls Supervision der Beschäftigten. Dabei liegt die Einzelentscheidung über Fortbildungsmaßnahmen bei der Leitung des Fachbereiches, im Rahmen des vom Kreissynodalvorstand festgelegten Ermächtigungsrahmen.
16. Die Entscheidung über Ausgaben für den Fachbereich im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern sie den Ermächtigungsrahmen der Fachbereichsleitung übersteigt.

§ 4

Vorsitz, Einberufung und Vertretung in den Fachbereichsausschüssen

- (1) Jeder Fachbereichsausschuss wählt aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Fachbereich gemeinsam mit der Fachbereichsleitung im Hinblick auf die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Kreissynodalvorstand und gegenüber der Kreissynode. Bei Bedarf und Betroffenheit sind sachkundige Personen aus dem Fachbereich hinzuzuziehen.
- (3) Jeder Fachbereichsausschuss ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse in den Fachbereichsausschüssen

- (1) Jeder Fachbereichsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 109 Abs. 3 bis 6 Kirchenordnung entsprechend.
- (3) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Art. 110 Kirchenordnung gilt entsprechend.

§ 6

Sitzungsleitung, Wortmeldungen, Redeordnung

Für die Ordnung während der Sitzungen jedes Fachbereichsausschusses, die Anträge zur Geschäftsordnung und die Wortmeldungen gelten die §§ 17, 18, 19 und 21 der Geschäftsordnung der Kreissynode entsprechend.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende jedes Fachbereichsausschusses setzt die Tagesordnung fest. Sie oder er wird bei der Aufstellung der Tagesordnung von der Leitung des Fachbereiches unterstützt. Beide stimmen sich über den Umfang der Tagesordnung ab.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat Sachanträge (Vorschläge) zur Tagesordnung von den Mitgliedern des Fachbereichsausschusses in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Sofern von einem Fachbereichsausschuss weitere Gremien zur Begleitung und Unterstützung der Arbeit gebildet wurden, besteht für die Leitung dieser Gremien ebenfalls ein Antragsrecht für die Sitzung des Fachbereichsausschusses.
- (4) Ferner hat sie oder er Vorschläge und Vorlagen des Kreissynodalvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten oder der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Fachbereichsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Fachbereichsausschusses, vornehmlich die Leitung, sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen.
- (2) Je eine Ausfertigung der Niederschrift des Fachbereichsausschusses ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Verwaltungsleitung zuzuleiten.

III. Die Leitung der Fachbereiche

§ 9 Die Leitung oder die Koordination des Fachbereiches

- (1) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Leitung des jeweiligen Fachbereiches.
- (2) Sofern ein Fachbereich nur aus einer Einrichtung oder einem Referat mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gebildet ist, bestellt der Kreissynodalvorstand die Leitung der Einrichtung oder des Referates zur Leitung des Fachbereiches.
- (3) Sofern sich ein Fachbereich aus mehreren Referaten oder Einrichtungen zusammensetzt, bestellt der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Fachbereichsausschusses eine der Referatsleiterinnen oder einen der Referatsleiter zum Koordinator.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 bestellt der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Fachbereichsausschusses jeweils eine Stellvertretung.

§ 10 Aufgaben der Leitung oder der Koordination des Fachbereiches

- (1) Die Leitung eines Fachbereiches erledigt die geschäftsführenden Aufgaben des Fachbereiches, die in dieser Satzung genannten Aufgaben und die sich aus der Geschäftsordnung des Fachbereiches ergebenden weiteren Aufgaben. Sofern dem Fachbereich weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, arbeitet sie mit diesen zusammen. In grundsätzlichen oder über den Funktionsbereich hinausgehenden Aufgaben unterstützt die Verwaltung den Fachbereich.
- (2) Sofern dem Fachbereich mehrere Einrichtungen oder Referate angehören, nehmen die Leitungen dieser Einrichtungen oder Referate die geschäftsführenden Aufgaben für ihren Verantwortungsbereich eigenverantwortlich wahr. Die Koordinatorin oder der Koordinator koordiniert die Aufgaben zwischen Fachbereichsausschuss und Fachbereich (mit den zugeordneten Referaten und Einrichtungen). Ihr oder ihm obliegen insbesondere die in den §§ 8 und 11 genannten Aufgaben.

(3) Aufgaben, die von grundsätzlicher und wichtiger Bedeutung sind, liegen beim Fachbereichsausschuss, sofern nicht Kreissynode, Kreissynodalvorstand oder Superintendentin oder Superintendent zuständig sind. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die bei der Verwaltungsleitung liegen.

(4) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Leitung des Fachbereiches im Sinne und Geiste ehrenamtlicher Arbeit in die Erfüllung der Aufgaben einbezogen.

§ 11 Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse

(1) Die Leitung des Fachbereiches bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsausschusses vor und führt sie aus. Sofern für die Ausführung der Beschlüsse andere Stellen zuständig sind (§ 12) oder die Beschlüsse nur empfehlenden Charakter haben, leitet sie diesen Stellen über die Superintendentin oder den Superintendenten die Beschlüsse zur Ausführung zu. Im Zweifelsfall stimmt sie sich mit dieser oder diesem ab.

(2) Die Leitung des Fachbereiches nimmt beratend an den Sitzungen des Fachbereichsausschusses teil. Sie kann, sofern sie die Aufgabe nicht selbst übernimmt, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereiches zur Schriftführerin oder zum Schriftführer vorschlagen. Der Fachbereichsausschuss entscheidet über die Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers.

§ 12 Abgabe von Erklärungen, Unterzeichnung von Urkunden und Verträgen

(1) Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem

Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen (Art. 111 Abs. 3 S. 1 u. 2 Kirchenordnung).

(2) Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese werden von der Verwaltungsleitung oder einer von ihr bestimmten Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung ausgeführt (Art. 111 Abs. 3 S. 3 Kirchenordnung). Nicht so bedeutsame Geschäfte der laufenden Verwaltung können auf die Leitung der Fachbereiche delegiert werden. Die Entscheidung über die Delegationsübertragung und den Delegationsumfang trifft der Kreissynodalvorstand.

IV. Weitere Gremien und Beauftragte

§ 13

Die Bildung weiterer Gremien

(1) Der Fachbereichsausschuss kann zur Durchführung der Arbeit im Fachbereich weitere Begleitgremien bilden (temporäre Arbeitsgruppen, z. B. Projektgruppen, oder kontinuierliches Begleitgremien, z. B. Beirat für ein Referat).

(2) Temporäre Arbeitsgruppen können vom Fachbereichsausschuss unmittelbar für die Dauer von höchstens einem Jahr berufen werden. Der Kreissynodalvorstand ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Arbeitsgruppen arbeiten dem Fachbereichsausschuss zu. Vorlagen und Berichterstattung an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode erfolgen nur über den Fachbereichsausschuss und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(3) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Begleitgremien ist eine Leitung aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichsausschusses zu benennen. Diese berichtet dem Fachbereichsausschuss bei Bedarf.

§ 14

Die Zusammenarbeit mit Synodalbeauftragten

Die Synodalbeauftragten der Kreissynode können einem Fachbereich zugeordnet werden. Sie können an den Sitzungen des Fachbereichsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Geschäftsordnung

Die Fachbereiche geben sich in Ergänzung zu diesen Regelungen eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Siegen, 14. Oktober 2004

Kirchenkreis Siegen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Hillnhütter Kurschus

Genehmigung

Die Satzung für die Fachbereiche im Kirchenkreis Siegen wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 14. Oktober 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 39813/Siegen I

Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Vlotho

Präambel

Die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Vlotho wurzelt mit ihrem Anliegen, ihrem Auftrag und ihrer Zielsetzung im biblischen Zeugnis von Gottes Selbstkundgabe in Jesus Christus. Weil alle Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit kommen sollen, die er, Jesus Christus, ist (1. Timotheus 2,3–6; Johannes 14,6), und weil er, Jesus Christus sich ohne Unterschied nicht nur Erwachsenen, sondern auch Jugendlichen und Kindern zugewandt hat (Matthäus 19,16–26; Markus 10,14–16), gilt ihnen ebenso ohne Unterschied auch die missionarische Aufmerksamkeit, das pädagogische Bemühen und das diakonische Handeln der Kirche. Diese Aufgabe wahrzunehmen, obliegt einer jeden Kirchengemeinde. Der um der Sache willen erforderlichen Beratung, Förderung und Unterstützung dieser Arbeit durch fachlich besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit auf regionaler und kreiskirchlicher Ebene. Das Zusammenwirken aller Beteiligten wird in der folgenden Weise geordnet:

Die Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho beschließt für den Aufgabenbereich Kinder- und Jugendarbeit gemäß Artikel 102 Absatz 2 und 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

I. Synodaler Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist als Beratungsgremium für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Vlotho sowie für

die Begleitung der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zuständig. Durch die in den synodalen Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit delegierten Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Jugendfachausschüsse und Verbände ist die Verbindung mit der Arbeit in den Regionen gewährleistet.

§ 1 Aufgaben

Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Regionen,
- gegenseitige Information über die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Entwicklung und Koordination von Projekten,
- Erarbeitung und Überprüfung einer Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis, die die gewachsenen Strukturen im Kirchenkreis berücksichtigt,
- Zusammenarbeit mit Trägern außerschulischer Jugendbildung, Schulen und anderen öffentlichen Institutionen,
- Entsendung von Delegierten in kommunale und überregionale Ausschüsse und Gremien,
- Beratung von Synodalvorlagen,
- Erarbeitung von jugendpolitischen Stellungnahmen für den Kreissynodalvorstand,
- Fachaufsicht über das Jugendreferat,
- Beteiligung bei der Berufung der Synodaljugendreferentin oder des Synodaljugendreferenten,
- Beteiligung bei der Berufung der Synodaljugendpfarrerin oder des Synodaljugendpfarrers,
- Mitwirkung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendreferat,
- Aufstellung des Haushaltes für die kreiskirchliche Kinder- und Jugendarbeit.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem synodalen Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit gehören an:

- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Jugendfachausschusses jeder Region,
- die Region Bad Oeynhausen entsendet einen zusätzlichen Vertreter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des CVJM-Kreisverbandes Bad Oeynhausen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes und des kreiskirchlichen Finanzausschusses,
- ein/e Vertreter/in der Konferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten

und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,

- die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent,
- die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Synodale oder stellvertretende Synodale sein. Die übrigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Für die Mitglieder des Ausschusses wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. Dazu gehören besonders die Synodalbeauftragten für Kindergottesdienst und Kirchlichen Unterricht.

(3) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wird nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl von der Kreissynode neu berufen. Vorschläge erfolgen aus den Jugendfachausschüssen der Regionen, aus dem CVJM-Kreisverband Bad Oeynhausen, durch den Schulreferenten und aus der Konferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Kreissynodalvorstand und Finanzausschuss entsenden je einen Vertreter nach ihrer Konstituierung.

(4) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter, die beide Mitglieder der Kreissynode sein müssen. Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim geschäftsführenden Ausschuss schriftlich verlangt.

Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode.

Die Führung der Sitzungsprotokolle wird der Synodaljugendreferentin oder dem Synodaljugendreferenten übertragen.

§ 3 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) für die Dauer von vier Jahren.

(2) Dem GA gehören vier Mitglieder an, von denen mindestens zwei ehrenamtlich tätig sein müssen:

- die oder der Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit,

- die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent,
- zwei weitere Mitglieder des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Die oder der Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit führt den Vorsitz im GA.

(4) Der GA bereitet die Sitzungen des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit vor und veranlasst die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.

(5) Der GA entscheidet über die laufenden Geschäfte des Jugendreferates; für die Ausführung der Entscheidung sorgt die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent.

(6) Der GA berät die Regionen. In allen die Kinder- und Jugendarbeit betreffenden Fragen wird er vom Kreissynodalvorstand gehört.

II. Das Jugendreferat

§ 4

(1) Das Jugendreferat besteht aus den hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Synodaljugendreferentin oder dem Synodaljugendreferenten und der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer.

(2) Die Aufgaben des Jugendreferates ergeben sich aus:

- der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit,
- der Dienstanweisung der Synodaljugendreferentin oder des Synodaljugendreferenten,
- den Dienstanweisungen der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
- den funktionalen Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis.

(3) Für die Arbeit des Jugendreferates gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen für Kinder- und Jugendarbeit in der EKvW.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

(1) Die Kreissynode beschließt im Rahmen des Synodalhaushaltes über die erforderlichen Mittel für die Arbeit des Jugendreferates.

(2) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden vom Jugendreferat Mittel der öffentlichen Hand (Kommunen, Landes- und Bundesjugendplan) in Anspruch genommen.

III. Regionale Kinder- und Jugendarbeit

§ 6

Regionale Jugendfachausschüsse

Für die regionale Kinder- und Jugendarbeit werden folgende Regionalausschüsse (Jugendfachausschüsse)

gebildet, die ständige Ausschüsse i. S. von Artikel 102 Abs. 2 KO sind:

1. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen,
2. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden in Löhne,
3. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden in Porta Westfalica,
4. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden in Vlotho.

§ 7

Zusammensetzung

(1) Der Jugendfachausschuss wird paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Presbyterien und der freien und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit besetzt. Seine Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit entsprechend dem Vorschlag der Presbyterien und Verbände berufen; die Presbyterien schlagen dabei für jede Pfarrstelle bis zu zwei Vertreter zur Berufung vor. Mindestens ein Mitglied des Jugendfachausschusses soll Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein. Die Mitglieder müssen nicht Synodale oder stellvertretende Synodale sein.

(2) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand der Jugendfachausschüsse wird durch die Kreissynode festgestellt. Scheidet jemand während der Amtszeit aus, schlägt das entsendende Gremium ein neues Mitglied zur Berufung durch den KSV vor.

(3) Dem Jugendfachausschuss gehören die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent sowie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Region mit beratender Stimme an.

§ 8

Vorsitz, Arbeitsweise

(1) Der Jugendfachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Jugendfachausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird er von der Synodaljugendreferentin oder dem Synodaljugendreferenten einberufen. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Jugendfachausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Jugendfachausschusses, den Vorsitzenden der Presbyterien, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit, dem Kreissynodalvorstand und dem Kreiskirchenamt zugeleitet werden.

§ 9 Aufgaben

Der Jugendfachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Kinder- und Jugendarbeit in den zur Region gehörenden Kirchengemeinden zu fördern,
- die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Region zu koordinieren,
- Arbeitsrichtlinien und Zielvorstellungen für die Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu entwickeln,
- Beschlussfassung über die im Rahmen der regionalen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel,
- Vorschlag zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Region im Rahmen des Stellenplanes,
- Erarbeitung eines Vorschlags für die vom Kreissynodalvorstand zu erlassenden Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der regionalen Kinder- und Jugendarbeit.

IV. Übergreifende Bestimmungen

§ 10 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht über die hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten, die Fachaufsicht von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen regionalen Fachausschusses wahrgenommen.

§ 11 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- (1) Die oder der Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit lädt die Vorsitzenden der Regionalausschüsse in regelmäßigen Abständen zu gegenseitiger Information und Abstimmung mit dem synodalen Ausschuss ein.
- (2) Die hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von der Synodaljugendreferentin oder dem Synodaljugendreferenten monatlich zu einer Fachkonferenz eingeladen.
- (3) Die hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen berichten regelmäßig in den Presbyterien ihrer Region.

V. Schlussbestimmung

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Oeynhausen, 20. Oktober 2004

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Vlotho

(L. S.) Huneke Schierbaum

Genehmigung

Die Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Vlotho wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho vom 13. Dezember 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. November 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 38751/Vlotho I/3

Finanzsatzung des Kirchenkreises Wittgenstein nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Ev. Kirche von Westfalen

Vom 13. November 2003

Präambel

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1 Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach Bedarf bereitgestellt. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 3**Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden**

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 75 %. Sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.
- (2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden ist jährlich aus der zentralen Gemeindegliederdatei beim Kirchenkreis zu ermitteln (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres).
- (3) In Ausnahmefällen können Kirchengemeinden auf Antrag für Aufwendungen, die sich aus übergemeindlichen Aufgaben oder besonderen Gemeindestrukturen ergeben, Sonderzuweisungen erhalten. Über weitere Zuwendungen entscheidet die Kreissynode, die hierzu Richtlinien erlässt.

§ 5**Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds**

- (1) Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen und Fonds gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage;
 - b) eine Ausgleichsrücklage;
 - c) ein Baufonds (Substanzerhaltungs- und Investitionsrücklage);
 - d) ein Sonderfonds für Härtefälle.
- (2) Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes. Bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.
 - a) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sicherzustellen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen und ist spätestens bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, in dem sie in Anspruch genommen wird, wieder aufzufüllen.

- b) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen zum Beispiel auf Grund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabenerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr ausgleichen zu können. Sie wird gemäß Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Finanzausschusses nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.
- c) Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen auf Antrag der Kirchengemeinden entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. Die Kreissynode beschließt Richtlinien für die Inanspruchnahme des Baufonds.
- d) Der Härtefonds ist nur für Zuwendungen an Kirchengemeinden bestimmt, deren Haushaltsplan bei sorgfältiger Haushaltswirtschaft nicht ausgeglichen werden kann. Über eine Zuwendung auf Antrag der Kirchengemeinden entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses. Die Kreissynode beschließt Richtlinien für die Inanspruchnahme des Härtefonds.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen der Verwaltungsordnung können weitere Rücklagen durch die Kreissynode beschlossen werden.

§ 6**Gemeinsame Finanzplanung**

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand
 - a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
 - b) einen Investitionsplan für Baumaßnahmen und größere Instandsetzungsmaßnahmen in den Kirchengemeinden aufstellen;
 - c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben;
 - d) Richtlinien für Kooperationen zwischen einzelnen Kirchengemeinden und Kirchengemeinden in Regionen für bestimmte Aufgabenbereiche aufstellen.
- (2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen oder Aufhebungen von Pfarrstellen, sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7**Finanzausschuss**

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie hauptamtlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises dürfen nicht Mitglied des Finanzausschusses sein. Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Kreissynode sein. Die Superintendentin oder der Superintendent oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung des Kreiskirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er vor Beschlussfassung dem Finanzausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach

Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Gemeinsame Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein wahrgenommen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft. Die Satzung ist nach einer Laufzeit von drei Jahren durch die Kreissynode zu überprüfen.

Bad Berleburg, 1. Dezember 2004

Kirchenkreis Wittgenstein Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Debus Berk

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Wittgenstein wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Wittgenstein vom 1. Dezember 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: Wittgenstein I

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg

Die Evangelische Kirchengemeinde Arnsberg gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß den Artikeln 74 und 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Pfarrwahl;
- b) die Entwicklung eines Gesamtkonzepts evangelisch-kirchlichen Handelns für die Kirchengemeinde;
- c) die Zielsetzung, Planung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan.

Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(3) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt insgesamt zwölf; je Gemeindebezirk vier.

(4) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Die oder der Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz. Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 2

Gemeindebezirke und Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in die folgenden Bezirke:

- I. Bezirk Erlöserkirche
- II. Bezirk Auferstehungskirche
- III. Bezirk Dietrich-Bonhoeffer-Kirche.

(2) Die Gemeindebezirke sind gleichzeitig Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes.

(3) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(4) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeindegemeinschaft.

(5) Die Bezirksausschüsse beraten über alle Angelegenheiten, die den Bezirk betreffen, insbesondere:

- a) die Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde im Rahmen eines Gesamtkonzepts der Gemeindegemeinschaft;
- b) die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an.

(6) Die Bezirksausschüsse entscheiden über:

- a) Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und deren Durchführung auf der Bezirksebene;
- b) die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben, der Seelsorge, der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit;
- c) die Verwendung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel.

(7) Mitglieder in den Bezirksausschüssen sind:

- a) die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber und die Pfarrstellenverwalterinnen oder Pfarrstellenverwalter des betreffenden Gemeindebezirks;
- b) die Presbyterinnen und Presbyter des jeweiligen Gemeindebezirks;
- c) vier durch das Presbyterium berufene Gemeindeglieder des jeweiligen Gemeindebezirks, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
- d) Das Presbyterium beruft nach jeder Presbyteriumswahl die Mitglieder der Bezirksausschüsse.
- e) Der Bezirksausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus seiner Mitte und regelt die Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(8) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern der anderen Ausschüsse sowie dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmung und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit werden Fachausschüsse berufen für

- a) Finanzen und Strukturen;
- b) Bau- und Liegenschaften;
- c) Personal.

(2) Das Presbyterium beruft nach jeder Presbyteriumswahl die Mitglieder der Fachausschüsse gemäß

Art. 74 KO. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertretungen werden gleichfalls vom Presbyterium bestimmt. Vorsitzende der Fachausschüsse müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Fachausschüsse tagen bei Bedarf. Die Vorsitzenden sorgen für die Ausführung der gefassten Beschlüsse innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit und informieren das Presbyterium über die Arbeit des Ausschusses.

(4) Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums kann jederzeit an Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern der anderen Ausschüsse sowie dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmung und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

(6) Alle Fachausschüsse sollen eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der kreiskirchlichen Verwaltung pflegen.

(7) Grundlage für die Arbeit der Fachausschüsse ist der geltende Haushaltsplan und der Stellenplan. Die jeweiligen Haushaltsansätze dürfen nicht überschritten werden. Maßnahmen, die die entsprechenden Mittelansätze überschreiten würden, sind dem Presbyterium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4

Finanzen und Strukturen

(1) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der übrigen Ausschüsse;
- b) Erstellung von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben;
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- d) Erstellung des Entwurfs zur Abnahme der Jahresrechnung;
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung;
- f) Maßnahmen zur Steuerung und Konsolidierung der Finanzen und Erstellung einer perspektivischen Finanzplanung;
- g) Erschließung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) Durchführung der Haushaltspläne;

- b) Durchführung einer Haushaltssperre bzw. eines Ausgabestopps bei Überschreitung einzelner Haushaltsstellen.

(3) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister, die zugleich den Vorsitz des Ausschusses führen;
- b) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums;
- c) zwei weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.

§ 5

Bau und Liegenschaften

(1) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Erwerb und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken;
- b) Erstellen des Entwurfs zur Abnahme von Endabrechnungen von Bauunterhaltungsmaßnahmen;
- c) Erstellen und Fortschreibung einer Prioritätenliste für Baumaßnahmen.

(2) Der Fachausschuss entscheidet nach Anhörung des betreffenden Bezirksausschusses über:

- a) Bauunterhaltung und Bewirtschaftung aller gemeindeeigenen Gebäude im Rahmen der entsprechenden Haushaltspläne;
- b) Bereitstellung und Erneuerung des Inventars im Rahmen der entsprechenden Haushaltspläne;
- c) Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten und Grundstücken;
- d) Nachfolgeentscheidungen bei bereits vergebenen Erbbaurechten;
- e) Versicherung für die Gebäude und Liegenschaften;
- f) Stellungnahmen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

(3) Der Fachausschuss führt regelmäßige Begehungen der Gebäude und Grundstücke durch, veranlasst und überwacht die Durchführung der erforderlichen Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der entsprechenden Haushaltsansätze oder der vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungspläne.

(4) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, die zugleich den Vorsitz des Ausschusses führen;
- b) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums;
- c) zwei weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.

§ 6

Personal

(1) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Einstellung, Vertragsänderung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung kirchlich-kultureller Angebote und gemeindlich-diakonischer Aufgaben.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 19.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zuwendungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 20.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens vier Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh bzw. der Kirchengemeinde übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gütersloh-Friedrichsdorf, 13. Juli 2004

**Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf
Das Presbyterium**

(L. S.) Hohmeyer Walle Heidemann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf vom 27. April 2004, Beschluss-Nr. 7, 13. Juli 2004, TOP 2 und 13. September 2004, TOP 5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. November 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 26416/II/Friedrichsdorf 9

Satzung

der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau (Westfalen)

Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau (Westfalen) gibt sich für ihre Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegliederung auf.

§ 1

Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau gliedert sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in fünf Pfarrbezirke:

Pfarrbezirk I – Teil der Mitte und im Osten Gronaus

Pfarrbezirk II – in der Mitte Gronaus

Pfarrbezirk III – im Nordosten Gronaus

Pfarrbezirk IV – im Westen Gronaus

Pfarrbezirk V – der Ortsteil Epe.

(2) Die Pfarrbezirke I bis V sind Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter gemäß Artikel 40 Abs. 1 der Kirchenordnung beträgt in den einzelnen Wahlbezirken jeweils vier.

(3) Die einzelnen selbstständigen Pfarrbezirke bilden größere Einheiten der Kooperation, Gemeindebezirke genannt:

Gemeindebezirk 1: Pfarrbezirke I und II

Gemeindebezirk 2: Pfarrbezirk III

Gemeindebezirk 3: Pfarrbezirk IV

Gemeindebezirk 4: Pfarrbezirk V.

§ 2

Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau sowie die Vertretung der

Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung umschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Gemeindebezirks- und Fachausschüssen übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchlichen Vorschriften vorbehalten sind und die nicht delegierbar sind;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind;
- c) Das Presbyterium kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern; bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt.

(3) Das Presbyterium kann bestimmte Angelegenheiten, die nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragbar sind, durch besonderen Beschluss einem Mitglied des Presbyteriums übertragen.

(4) Das Presbyterium erlässt ergänzend zur Satzung eine Geschäftsordnung, die für die Arbeit des Presbyteriums und der Ausschüsse verbindlich ist.

(5) Nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl muss die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden.

(6) In dieser ersten Sitzung beruft das Presbyterium aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss und wählt die Kirchmeisterinnen und/oder die Kirchmeister.

Der Nominierungsausschuss erarbeitet bis zur zweiten Sitzung des neu gewählten Presbyteriums einen Vorschlag zur Besetzung der Fachausschüsse. In dieser zweiten Sitzung werden die Mitglieder der Ausschüsse vom Presbyterium berufen.

(7) Den Vorsitz im Presbyterium und die Stellvertretung nehmen die Pfarrerrinnen und Pfarrer nach dem vom Presbyterium festgelegten Turnus wahr. Eine andere Regelung bleibt vorbehalten.

(8) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Geschäftsführung;
- b) Bau- und Liegenschaften;
- c) Finanzen;
- d) Kindergartenarbeit;
- e) Kirchenmusik;
- f) Kinder- und Jugendarbeit;
- g) Friedhofsangelegenheiten;
- h) Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung;
- i) Theologie.

(9) Bei Bedarf kann das Presbyterium weitere Fachausschüsse bilden.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und ihre oder seine Stellvertretung;
 - b) die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister für Finanzen, Bauangelegenheiten und Gesamtgemeinde;
 - c) eine Presbyterin oder ein Presbyter, im Einzelfall auch eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus allen anderen Pfarrbezirken, die noch nicht in diesem Ausschuss vertreten sind.

Alle Pfarrbezirke sollen mit mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sein. Die Anzahl der Mitglieder dieses Ausschusses soll auf maximal sieben Personen begrenzt bleiben.

(2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden nach jedem turnusmäßigen Wechsel der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Den Vorsitz des Geschäftsführenden Ausschusses hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Bezirks- und Fachausschüsse.
- b) Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussvorlagen vor.

Für Beschlussvorlagen aus den anderen Ausschüssen werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet oder eingeholt.

- c) Er entscheidet über Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne.

Die Gemeindebezirks- und Fachausschüsse sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu beteiligen.

Personalangelegenheiten von Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden in leitenden Positionen (z. B. Kindergartenleitung, Kantor oder Kantorin) bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums vorbehalten.

- d) Er entscheidet über die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie über die Vermietung von Garagen und Stellplätzen – im Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeindebezirksausschüssen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses trifft sich mit ihrer oder seiner Stellvertretung in der Regel wöchentlich. Der gesamte Geschäftsführende Ausschuss trifft sich mindestens ein Mal im Monat zwischen den Presbyteriumssitzungen.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuss soll sich um einmütige Beschlussfassung bemühen. Wird von zwei oder mehr Mitgliedern des Ausschusses eine

Beschlussfassung im Presbyterium beantragt, ist diesem Antrag zu entsprechen.

(7) Über Absprachen und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Presbyteriums vor der nächsten Presbyteriumssitzung zur Kenntnis zu geben ist.

(8) Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Geschäftsführung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Gemeindebezirksausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit werden in den einzelnen Gemeindebezirken Bezirksausschüsse gebildet.

(2) Bezirksausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums und auf der Grundlage des Haushaltsplanes in eigener Verantwortung wahr.

(3) Den Bezirksausschüssen gehören mit Stimmrecht an:

- a) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Gemeindebezirks;
- b) die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirks;
- c) weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben und vom Presbyterium berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder von a) und b) muss mindestens der Anzahl der Mitglieder unter c) entsprechen.

(4) Ohne Stimmrecht können Vertreterinnen und Vertreter der zum Gemeindebezirk gehörenden haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dem Bezirksausschuss zugeordnet werden.

(5) Die Bezirksausschüsse schlagen dem Presbyterium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden ihres Ausschusses vor. Durch Bestätigung des Vorschlags durch das Presbyterium wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorsitzenden sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(7) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(8) Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Geschäftsführung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

(9) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen.

(10) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit und ihre Durchführung auf der Bezirksebene in dem vom Presbyterium gesetzten Rahmen;

- b) die Verwendung der Diakoniegelder, einschließlich Klingelbeutelgelder;

- c) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Verfügungsmittel.

(11) Die Bezirksausschüsse beraten

- a) bei der Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde Gronau im Sinne der Artikel 7, 8, 55 und 56 der Kirchenordnung;
- b) bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Bezirk zugeordnet sind, und bei der Vorbereitung ihrer Dienstanweisungen;
- c) bei Bau- und Finanzplanungen, Überwachung und Durchführung von Neu- und Umbauten sowie Sanierung von kirchlichen Gebäuden innerhalb ihres Bezirkes;
- d) bei der Haushaltsplanung für die Gemeindegliederarbeit auf der Bezirksebene sowie bei der Anmeldung der hierzu erforderlichen Haushaltsmittel;
- e) die Richtlinien zur Nutzung der kirchlichen Gebäude im Gemeindebezirk.

(12) Die Bezirksausschüsse entsenden jeweils eines ihrer Mitglieder in den Kinder- und Jugendausschuss.

§ 5

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung kirchlicher Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums und auf der Grundlage des Haushaltsplans in eigener Verantwortung wahr. Sie sind gebunden an das Kirchenrecht und an die Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Das Presbyterium beruft die Mitglieder aller Fachausschüsse. Gemäß Art. 74 KO müssen alle Mitglieder der Fachausschüsse die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(4) Jedem Fachausschuss können, sofern das Presbyterium in den jeweiligen Einzelfällen beschließt, neben den vom Presbyterium bestimmten Mitgliedern des Presbyteriums auch vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder und vom Presbyterium berufene Vertreterinnen oder Vertreter der in den Fachbereichen tätigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

(5) Jeder Fachausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben. Die Hälfte der Mitglieder müssen Mitglieder des Presbyteriums der Gemeinde sein.

(6) Die Fachausschüsse schlagen dem Presbyterium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden vor. Durch Bestätigung des Vorschlags durch das Presbyterium wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende

bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(7) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorsitzenden sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(8) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(9) Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Geschäftsführung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen.

(10) Nach jeder Presbyteriumswahl werden die Fachausschüsse neu gebildet. Wiederberufung ist möglich. Alle Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Person, die die Beschlussausführung mit entsprechender Weisungs- und Handlungsbefugnis verantwortet und überwacht und in den entsprechenden Sitzungen der Fachausschüsse aktuell berichtet.

§ 6

Fachausschuss für Finanzen

(1) Der Fachausschuss für Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fach- und Bezirksausschüsse die Haushaltspläne der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist;
- b) die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist;
- c) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren, Ausgaben und Forderungen;
- d) die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze im Rahmen der jährlich veranschlagten Verstärkungsmittel.

§ 7

Fachausschuss für Bau- und Liegenschaften

(1) Dem Fachausschuss für Bauangelegenheiten können alle Aufgaben der Verwaltung und Leitung der gemeindeeigenen Immobilien übertragen werden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Presbyteriums fallen. Der Ausschuss soll bei allen Fragen, die die gemeindeeigenen Gebäude und Grundstücke betreffen, vor einer Beschlussfassung im Presbyterium Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

(2) Der Fachausschuss für das Bauwesen berät über

- a) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude auf der Grundlage der von ihm verantworteten jährlichen Gebäudebegehung,

b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,

c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung.

(3) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den betroffenen Fach- und Bezirksausschüssen;
- b) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen;
- c) die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften;
- d) die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 8

Fachausschuss für Kindergartenarbeit

(1) Der Fachausschuss für Kindergartenarbeit ist zuständig für

- a) die Erarbeitung der pädagogischen Grundkonzeption und die Überwachung ihrer Anwendung auf der Grundlage des Kindergartengesetzes unter Berücksichtigung des trägerspezifischen Auftrages;
- b) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanzweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergartenbereich im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksausschuss;
- c) die Koordinierung der fachlichen Arbeit in Abstimmung mit den Bezirksausschüssen;
- d) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Verfügungsmittel für Kindergärten;
- e) Vorschläge an den Fachausschuss für Bauwesen bei erforderlichen baulichen Veränderungen einschließlich der Außenanlagen im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuss;
- f) die Raumbedarfsplanung für den Kindergartenbereich unter Einbeziehung des Kindergartenentwicklungsplanes der Stadt Gronau.

(2) Der Ausschuss berät über

- a) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindergärten – im Rahmen des Stellenplanes. Der Ausschuss führt die Bewerbungsgespräche bei der Einstellung von entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er hat gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss das Vorschlagsrecht.
- b) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit.
- c) die Aufstellung von Teilstellenplänen.

(3) Der Ausschuss entscheidet über Stellungnahmen bei Anhörungsverfahren im Kindergartenbereich.

§ 9**Fachausschuss für Kirchenmusik**

(1) Der Fachausschuss für Kirchenmusik ist zuständig

- a) für die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und der Chöre der Gemeinde;
- b) für die Pflege der Kirchenmusik und die Bereicherung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde durch kirchenmusikalische Mittel;
- c) für die Koordination der kirchenmusikalischen Aktivitäten.

(2) Der Ausschuss berät über

- a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kirchenmusik;
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt-/nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Rahmen des Stellenplanes. Der Ausschuss führt die Bewerbungsgespräche. Er hat gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss das Vorschlagsrecht;
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für das Bildungswesen und die Kirchenmusik.
- d) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.

(3) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Verwaltung und die Verteilung der im Rahmen des Haushaltes für die kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Verfügungsmittel;
- b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen für Wartung und Reparaturen der Orgeln im Rahmen des Haushaltsplanes;
- c) die Bewilligung von Zuschüssen für Musikveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 10**Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit**

(1) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Gemeindebezirken und konzipiert und koordiniert überbezirkliche Felder der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendfreizeiten, Jugendgottesdienste etc.).

(2) Er pflegt die Zusammenarbeit mit dem CVJM und anderen freien Trägern der Jugendarbeit.

§ 11**Fachausschuss für Friedhofswesen**

(1) Der Fachausschuss für das Friedhofswesen besteht aus

- a) haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Friedhofswesens. Dabei müssen alle kirchengemeindlichen Friedhöfe sowie die Fried-

hofsverwaltung durch jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter vertreten sein.

- b) vom Presbyterium berufenen Personen, die nicht im Bereich des kirchengemeindlichen Friedhofswesens beruflich tätig sind.

Die Anzahl der unter b) genannten Mitarbeitenden muss die Anzahl der unter a) genannten übersteigen, damit eine Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Der Fachausschuss für das Friedhofswesen ist zuständig für

- a) die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofssatzungen,
- b) die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, bei Gebäuden im Einvernehmen mit dem Fachausschuss für das Bauwesen.

(3) Der Ausschuss berät über

- a) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich des Friedhofswesens im Rahmen des Stellenplanes. Der Ausschuss führt die Bewerbungsgespräche. Er hat gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss das Vorschlagsrecht;
- b) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Friedhofswesens;
- c) die Friedhofsordnung und deren Änderung sowie über die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Regelungen;
- d) Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung für die Friedhöfe;
- e) die Haushaltsplanung für das Friedhofswesen;
- f) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.

(4) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Erteilung und die Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Satzungen für das Friedhofswesen;
- b) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes;
- c) die Annahme von Legaten;
- d) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und Abgaben.

§ 12**Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung**

(1) Der Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung ist zuständig

- a) für die Beratung des Presbyteriums in allen Fragen der Diakonie und der gesellschaftlichen Verantwortung;
- b) für die Förderung des diakonischen und gesellschaftsethischen Bewusstseins in der Kirchengemeinde;

- c) für die Pflege der Zusammenarbeit mit den diakonischen Einrichtungen, die in Gronau tätig sind, dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken und dem Evangelischen Sozialeseminar Gronau.
- (2) Er berät das Presbyterium insbesondere bei
- Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Diakonie;
 - Stellungnahmen zu gesellschaftsrelevanten und ethischen Fragen;
 - Sammlungen, Diakoniegeldern, Klingelbeutelgeldern.

§ 13

Fachausschuss für Theologie

- Der Fachausschuss für Theologie setzt sich nach Bedarf themen- und situationsbezogen zusammen.
- Der Fachausschuss für Theologie berät das Presbyterium in theologischen Fragen und Grundsatzentscheidungen.
- Die Einberufung und die Zusammensetzung erfolgt jeweils durch einen Presbyteriumsbeschluss.

§ 14

Grundsatz der Zusammenarbeit

- Das Presbyterium, alle Gemeindebezirksausschüsse, alle Fachausschüsse und alle etwaigen beratenden Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
- Alle Ausschüsse berichten regelmäßig im Presbyterium über ihre Arbeit.

§ 15

Schlussbestimmungen

- Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gronau, 16. September 2004

Ev. Kirchengemeinde Gronau (Westfalen) Das Presbyterium

(L. S.) Riese Kwekkeboom Keibel

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau vom 16. September 2004 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 11. November 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: Gronau 9

Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche

Gemäß Art. 74 und 77 Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1) hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm in seiner Sitzung vom 21. September 2004 folgende Gemeindegliederung beschlossen:

§ 1

Presbyterium

- Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederung sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.
- Das Presbyterium bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführenden Ausschuss, Bezirksausschüsse und Fachausschüsse.
- Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.
- Unbeschadet der Regelung in Art. 63 Abs. 1 Kirchenordnung führt den Vorsitz im Presbyterium grundsätzlich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. Der Vorsitz wechselt nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 Buchstabe b) Kirchenordnung alle zwei Jahre zum 1. April nach einer vom Presbyterium aufgestellten Reihenfolge. Die Stellvertretung übernimmt im ersten Amtsjahr die Vorgängerin oder der Vorgänger, im zweiten Amtsjahr die Nachfolgerin oder der Nachfolger. Das Amt der oder des Vorsitzenden kann einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erst übertragen werden, wenn sie oder er mindestens zwei Jahre im Dienst der Kirchengemeinde Hamm steht.
- Die Neuwahl der oder des Vorsitzenden erfolgt ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der oder des amtierenden Vorsitzenden. Die oder der neu gewählte Vorsitzende nimmt nach dem Zeitpunkt ihrer oder seiner Wahl an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er kann an den Sitzungen aller anderen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2**Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern des Presbyteriums.

Ihm gehören an:

- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums;
- je drei Presbyteriumsmitglieder aus den Gemeindebezirken Nord und West;
- vier Presbyteriumsmitglieder aus dem Gemeindebezirk Mitte/Süd.

Alle Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister der Kirchengemeinde sollen dem Geschäftsführenden Ausschuss angehören. Aus den Gemeindebezirken darf die Zahl der entsandten Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber nicht größer sein als die Anzahl der Presbyterinnen und Presbyter.

(2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Als Stellvertretung wählt der Geschäftsführende Ausschuss aus seiner Mitte eine ihm angehörende Kirchmeisterin oder einen ihm angehörenden Kirchmeister.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung aller wichtigen Fragen bei Grundstücks, Finanz- und Bauangelegenheiten zur Entscheidung im Presbyterium,
- Vorbereitung der Haushaltspläne der Kirchengemeinde und die Überwachung ihrer Umsetzung,
- Planung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen und das Aufstellen einer entsprechenden Maßnahmenliste.
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- die Beantragung von Zuschüssen insbesondere bei der Finanzgemeinschaft,
- Entscheidung in Personalangelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierungen, Entlassungen) nach Anhörung der betreffenden Bezirksausschüsse und Fachausschüsse, unter Beachtung des Mitarbeitervertretungsgesetzes im Rahmen des beschlossenen Stellenplans,
- Beantragung von Stellenfreigaben beim Kreissynodalvorstand.

(4) Über die Verhandlungen im Geschäftsführenden Ausschuss sind Niederschriften zu fertigen.

§ 3**Bezirksausschüsse in den Gemeindebezirken**

(1) Die Kirchengemeinde Hamm mit ihren sieben Pfarrbezirken gliedert sich in drei Gemeindebezirke.

- a) Gemeindebezirk Mitte/Süd mit den Pfarrbezirken 1, 3 und 7
- b) Gemeindebezirk West mit den Pfarrbezirken 4 und 6

c) Gemeindebezirk Nord mit den Pfarrbezirken 2 und 5

(2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind:

- a) die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstellenverwalterinnen oder Pfarrstellenverwalter des betreffenden Gemeindebezirks;
- b) die Presbyterinnen und Presbyter des betreffenden Gemeindebezirks.

(3) Die Bezirksausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Bezirksausschüsse sind zuständig für alle Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen. Sie tagen monatlich, mindestens aber viermal im Jahr.

(5) Die Bezirksausschüsse entscheiden über:

- a) Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und deren Durchführung im Gemeindebezirk;
- b) die Durchführung besonderer Gottesdienste und besonderer kirchlicher Veranstaltungen;
- c) Fragen des Kirchlichen Unterrichts und der Zulassung zur Konfirmation;
- d) die Verwendung der ihnen zugewiesenen Finanzmittel;
- e) die Benutzung bzw. die Vermietung der kirchlichen Räume in ihrem Gemeindebezirk.

(6) Die Bezirksausschüsse beraten über:

- a) Personalangelegenheiten und Dienstanweisungen;
- b) Bauangelegenheiten und Inventarbeschaffungen;
- c) die Konzeption der Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Gemeindebezirk;
- d) Aufnahmen und Wiederaufnahmen von Gemeindegliedern;
- e) die Entsendung ihrer Mitglieder in die Fachausschüsse.

Entsprechende Beschlussvorschläge sind über die Fachausschüsse, sofern die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich eines Fachausschusses fällt, an das Presbyterium weiterzuleiten.

(7) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4**Fachausschüsse**

(1) Für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit werden folgende ständige Fachausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- b) Friedhofsausschuss.

(2) In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Ausschusmitglieder muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch das Presbyterium mit einfacher Mehrheit gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei der Wahl sind auch die Mitglieder des Presbyteriums stimmberechtigt, die zur Wahl vorgeschlagen sind.

(4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse gewählt.

(5) Nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl sind die Fachausschüsse neu zu bilden. Wiederwahl der bisherigen Mitglieder ist möglich. Den bisherigen Vorsitzenden und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern kann das Amt erneut übertragen werden.

(6) Über die Verhandlungen in den Fachausschüssen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 5

Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Dem Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder gehören an:

- eine Vertreterin/ein Vertreter für jede Einrichtung aus den entsprechenden Gemeindebezirken,
- bis zu drei Leiterinnen oder Leiter aus den Kindertageseinrichtungen.

Unter den Vertretern aus den Gemeindebezirken dürfen nicht mehr als zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer sein.

(2) Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder hat folgende Aufgaben:

- Konzeptionelle Überlegungen,
- Beratung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- Personalplanung.

§ 6

Friedhofsausschuss

(1) Dem Friedhofsausschuss gehören an:

- eine Presbyterin oder ein Presbyter für jeden Friedhof aus dem entsprechenden Gemeindebezirk,
- eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer.

(2) Der Friedhofsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Gestaltung der gemeindeeigenen Friedhöfe nach Maßgabe der Friedhofsordnung,

- Beratung des Haushaltsplanes der Friedhofskasse, der Friedhofsordnung, der Friedhofsgebührenordnung und Grabmal- und Bepflanzungsordnung,
- Planung von baulichen Veränderungen,
- Beratung der Anträge von Nutzungsberechtigten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse gemäß Art. 73 Kirchenordnung bilden.

§ 8

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium, der Geschäftsführende Ausschuss, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 9

Verwaltung

(1) Für ihre Verwaltungs- und Schreibarbeiten unterhält die Kirchengemeinde ein eigenes Gemeindebüro. Das Gemeindebüro hat die für die Arbeit des Presbyteriums und der Ausschüsse notwendigen Arbeitsunterlagen zu erstellen. Es untersteht der Aufsicht der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums.

(2) Dem Kreiskirchenamt werden folgende Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde übertragen:

- a) Haushalts-, Kassen- und allgemeine Vermögensverwaltung;
- b) Personalangelegenheiten;
- c) Grundstücksverwaltung;
- d) Bauangelegenheiten;
- e) Kirchensteuerverwaltung;
- f) Friedhofsverwaltung;
- g) Registratur, Archivverwaltung und Karteiführung.

(3) Soweit notwendig, ziehen die Vorsitzenden zu den Sitzungen des Presbyteriums oder der Fachausschüsse die zuständigen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter des Kreiskirchenamtes hinzu.

(4) Die Siegelführung (großes Siegel) obliegt der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums im Rahmen des Siegelrechts. Für Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften ist die Siegelführung (kleines Siegel mit Beizeichen) jeder Gemeindepfarrerrin oder jedem Gemeindepfarrer übertragen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hamm, 21. September 2004

**Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm**

(L. S.) Millrath Badke Göttner

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm vom 21. September 2004 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hamm vom 3. November 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 24. November 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 41065/Hamm 9

**Satzung
der Evangelischen Stadt-
Kirchengemeinde Marl**

Präambel

Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl ist der Zusammenschluss der ehemaligen acht evangelischen Kirchengemeinden in Marl:

Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl

Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Nord

Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Süd

Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Marl

Evangelische Kirchengemeinde Marl-Hamm

Evangelische Kirchengemeinde Hüls

Evangelische Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck

Evangelische Kirchengemeinde Sinsen.

Im Rahmen struktureller Veränderungen und der Bündelung von Arbeitsbereichen haben sich die ehemaligen acht Kirchengemeinden zur Bildung einer Gesamt-Kirchengemeinde als Stadt-Kirchengemeinde entschlossen. Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl erstreckt sich weitgehend auf die kommunalen Grenzen der Stadt Marl.

Nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl für die Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste folgende Gemeindegatzung.

§ 1

Gliederung der Stadt-Kirchengemeinde

(1) Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Dienste Gemeindebezirke, Pfarrbezirke und Fachbereiche.

(2) Die Stadt-Kirchengemeinde wird in folgende Gemeindebezirke und Pfarrbezirke aufgeteilt:

Gemeindebezirk Dreifaltigkeitskirche

- | | |
|----------------|-------------------------|
| 1. Pfarrbezirk | Dreifaltigkeitskirche 1 |
| 2. Pfarrbezirk | Dreifaltigkeitskirche 2 |
| 3. Pfarrbezirk | Dreifaltigkeitskirche 3 |

Gemeindebezirk Erlöserkirche

- | | |
|----------------|-----------------|
| 4. Pfarrbezirk | Erlöserkirche 1 |
| 5. Pfarrbezirk | Erlöserkirche 2 |

Gemeindebezirk Christuskirche

- | | |
|----------------|----------------|
| 6. Pfarrbezirk | Christuskirche |
|----------------|----------------|

Gemeindebezirk Versöhnungszentrum

- | | |
|----------------|--------------------|
| 7. Pfarrbezirk | Versöhnungszentrum |
|----------------|--------------------|

Gemeindebezirk Auferstehungskirche

- | | |
|----------------|---------------------|
| 8. Pfarrbezirk | Auferstehungskirche |
|----------------|---------------------|

Gemeindebezirk Kreuzkirche

- | | |
|----------------|-------------|
| 9. Pfarrbezirk | Kreuzkirche |
|----------------|-------------|

Gemeindebezirk Pauluskirche

- | | |
|-----------------|----------------|
| 10. Pfarrbezirk | Pauluskirche 1 |
| 11. Pfarrbezirk | Pauluskirche 2 |

Gemeindebezirk Lutherkirche

- | | |
|-----------------|----------------|
| 12. Pfarrbezirk | Lutherkirche 1 |
| 13. Pfarrbezirk | Lutherkirche 2 |

A.

**Presbyterium, Geschäftsführender Ausschuss
und Bezirksausschüsse**

§ 2

Leitung der Kirchengemeinde

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung trägt es die Gesamtverantwortung für den Dienst der Stadt-Kirchengemeinde. Ihm obliegen die Planung und Leitung der gesamten kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Grundsatzzscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegatzung. Es vertritt die Stadt-Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr und hält Kontakt zu den gesellschaftspolitischen Gruppen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Das Presbyterium regelt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz.

(4) Das Presbyterium überträgt zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums das Amt der Finanz-

Kirchmeisterin oder des Finanz-Kirchmeisters sowie das der Bau-Kirchmeisterin oder des Bau-Kirchmeisters. Die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister vertreten sich gegenseitig.

(5) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium unmittelbar nach Beendigung einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter einen Geschäftsführenden Ausschuss sowie Bezirksausschüsse, Fachausschüsse und beratende Ausschüsse.

(6) Zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben tritt das Presbyterium in der Regel einmal im Monat zusammen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss wird aus den Mitgliedern des Presbyteriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte und besonderer, ihm durch Beschluss des Presbyteriums übertragener Aufgaben gebildet.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde, einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums,
- Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplanes und der Kostendeckungspläne der Kirchengemeinde nach Anhörung der Ausschüsse,
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne und der Kostendeckungspläne,
- Finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehn im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Anhörung der betreffenden Ausschüsse,
- Entscheidung in Personalangelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung etc.) im Rahmen des beschlossenen Stellenplans nach Anhörung der betreffenden Ausschüsse,

- Aufstellung von Grundsätzen zur Regelung von Urlaubszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der tariflichen Bestimmungen sowie von Vertretungsdiensten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie der verschiedenen Gemeindebezirke anzustreben.

Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Stellvertretung;
- b) die Finanz-Kirchmeisterin oder der Finanz-Kirchmeister sowie die Bau-Kirchmeisterin oder der Bau-Kirchmeister oder je ein Mitglied des Finanzausschusses und Bauplanungsausschusses, welches gewähltes Mitglied des Presbyteriums ist;
- c) zwei weitere gewählte Mitglieder des Presbyteriums.

Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(4) Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben tritt der Geschäftsführende Ausschuss in der Regel einmal im Monat zusammen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 4

Bezirksausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in den Gemeindebezirken wird für jeden Gemeindebezirk ein Bezirksausschuss gebildet. Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Gemeindebezirken zu planen, zu fördern, zu koordinieren und verantwortlich zu begleiten.

(2) Die Bezirksausschüsse haben folgende Aufgaben:

- Regelung der den jeweiligen Gemeindebezirk betreffenden Fragen der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Gottesdienste, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Kirchenmusik, der Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben,
- Förderung des kirchlichen Lebens sowie Regelung der Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft und ihre Durchführung in den Gemeindebezirken,
- Beratung in Personalangelegenheiten für die Personalstellen der jeweiligen Gemeindebezirke, bei

der Erstellung von Dienstanweisungen und bei der Durchführung des Dienstes,

- Beratung bei Bau- und Finanzplanungen, bei Neu- und Umbauten sowie bei Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden innerhalb der Gemeindebezirke,
- Beratung im Rahmen der Haushaltsplanung über die für die Gemeindeglieder in den Gemeindebezirken erforderlichen Finanzmittel,
- Beratung und Entscheidung über die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für die den Gemeindebezirken zugeordneten Finanzmittel,
- Beratung und Vorschlagsrecht bei Pfarrwahlen.

(3) Den Gemeindebezirken stehen vom Presbyterium festgelegte Haushaltsmittel zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(5) Den Bezirksausschüssen gehören die Pfarrfrauen und Pfarrer des betreffenden Gemeindebezirks, die für den Gemeindebezirk gewählten Presbyterinnen und Presbyter sowie vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, an. Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrfrauen i. E. und Pfarrer i. E. des jeweiligen Gemeindebezirks nehmen an den Sitzungen der Bezirksausschüsse mit beratender Stimme teil.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Die Bezirksausschüsse wählen geeignete Mitglieder zu Beauftragten für Finanzangelegenheiten und Bauangelegenheiten des jeweiligen Gemeindebezirks.

(7) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Stellvertretung sind berechtigt, soweit sie nicht selbst Mitglied der Bezirksausschüsse sind, an den Sitzungen der Bezirksausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

(8) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(9) Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben treten die Bezirksausschüsse in regelmäßigen Abständen zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

B. Faschausschüsse

§ 5 Fachausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in bestimmten Fachbereichen der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- b) Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- c) Fachausschuss für gesellschaftliche Verantwortung;
- d) Fachausschuss für Friedhofswesen;
- e) Fachausschuss für Seelsorge und Altenarbeit;
- f) Fachausschuss für Kirchenmusik und Kultur.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Sie haben folgende Aufgaben:

- Fachaufsicht für die jeweiligen Fachbereiche,
- Förderung, Koordinierung und gegebenenfalls Durchführung der Arbeit der Kirchengemeinde in den Fachbereichen,
- Beratung in Personalangelegenheiten für die Personalstellen der jeweiligen Fachbereiche, bei der Erstellung von Dienstanweisungen und bei der Durchführung des Dienstes,
- Durchführung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der vorhandenen Haushaltsmittel für den jeweiligen Fachbereich,
- Beratung und Entscheidung über die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für die den Fachbereichen zugeordneten Finanzmittel,
- Vorschlag von Baumaßnahmen für den jeweiligen Fachbereich.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie der verschiedenen Gemeindebezirke anzustreben.

(4) Jedem Fachausschuss gehören mindestens 6, höchstens 16 Mitglieder an. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrfrauen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Anzahl der im Fachbereich tätigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf im jeweiligen Ausschuss $\frac{1}{3}$ der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

(5) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder.

(6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Stellvertretung sind berechtigt, soweit sie nicht selbst Mitglied der Fachausschüsse sind, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

(7) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(8) Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben treten die Fachausschüsse in regelmäßigen Abständen zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzenden der Fachausschüsse entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 6

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Fachausschuss hat die Aufgabe, die evangelische Kindergartenarbeit in Marl – vorausschauend mit Blick auf zukünftige Entwicklungen – zu konzipieren und die Entwicklung der jeweiligen pädagogischen Konzeptionen und ihre Anwendung auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen zu begleiten. Standards der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder werden festgelegt und weiterentwickelt.

§ 7

Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl. Er nimmt die Begleitung der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, bereitet Entscheidungen für Konfliktlösungen vor und unterstützt die Gemeindebezirke bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) Der Fachausschuss hält Kontakt zu allen an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde Beteiligten und unterstützt die bestehenden Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit. Er berät ferner über Fragen der Konzeption und Gestaltung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl.

(3) Der Fachausschuss pflegt Kontakte zu anderen Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten Gremien in der Stadt und auf überregionaler Ebene.

§ 8

Fachausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

(1) Der Fachausschuss für gesellschaftliche Verantwortung hat die Aufgabe, die gesellschaftspolitische und diakonische Arbeit in der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl anzuregen, zu fördern und durchzuführen und die Begleitung der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen.

(2) Der Fachausschuss hat die Aufgabe, als Teil der weltweiten ökumenischen Kirche in allen Arbeitsbereichen der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl ökumenisches Lernen anzuregen und zu koordinieren, bewusstseinsverändernde Veranstaltungen und Lebensweisen im Blick auf die weltweite Gerechtigkeit in der Stadt Marl zu fördern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppen und Bezirke in ihrer Arbeit auf dem Weg zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zu begleiten.

(3) Der Fachausschuss hält den Kontakt mit den gesellschaftsrelevanten Gruppen, insbesondere mit der Industrie, der Kommunalverwaltung, den Parteien und Verbänden, gibt Hilfestellung beim Aufbau des Gemeinwesens und versucht, das Interesse an der gesellschaftspolitischen Arbeit zu fördern.

(4) Der Fachausschuss hält die Verbindung zum Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. und zu den örtlichen diakonischen, caritativen und sozialen Einrichtungen. Er koordiniert die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinde und berät das Presbyterium bei der Wahrnehmung seiner diakonischen Verantwortung.

Der Fachausschuss erhält ein Vorschlagsrecht für die Entsendung in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen e. V.

§ 9

Fachausschuss für Friedhofswesen

(1) Der Fachausschuss für Friedhofswesen nimmt die Aufgaben wahr, die den evangelischen Friedhof der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl betreffen. Der Fachausschuss ist zuständig für die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofssatzung sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlagen.

(2) Der Fachausschuss berät über die Friedhofssatzung und deren Änderung sowie über die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Regelungen. Er entscheidet im Rahmen der Satzung und Ordnung für das Friedhofswesen über die Erteilung und die Vergabe von Zulassungen und Genehmigungen, die Vergabe von Aufträgen, den Abschluss von Treuhandverträgen/Dauergrabpflegeverträgen sowie über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und Abgaben.

(3) Der Friedhofsausschuss befasst sich mit allen Fragen des Bestattungswesens.

§ 10**Fachausschuss für Seelsorge und Altenarbeit**

- (1) Der Fachausschuss begleitet die seelsorgliche Arbeit in verschiedenen Lebensbereichen.
- (2) Der Fachausschuss koordiniert die Seelsorge in den Marler Krankenhäusern und begleitet den Dienst an Ärzten und Pflegepersonal sowie an Patientinnen und Patienten und an den in diesem Arbeitsbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Der Fachausschuss koordiniert die Altenarbeit innerhalb der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl und nimmt die Begleitung der Arbeit mit alten Menschen und den in der Altenarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahr.

§ 11**Fachausschuss für Kirchenmusik und Kultur**

- (1) Der Fachausschuss für Kirchenmusik und Kultur unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kirchenmusik in der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl und achtet darauf, dass das gottesdienstliche Leben der Kirchengemeinde durch die Kirchenmusik bereichert wird. Er hat weiterhin die Aufgabe der Entwicklung und Zielsetzung kirchenmusikalischer Arbeit im Zusammenwirken mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.
- (2) Der Fachausschuss fördert die Kulturarbeit der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl, insbesondere im Bereich der Musik, der Kunst, der Medien und der Bildung.

C.**Beratende Ausschüsse****§ 12****Beratende Ausschüsse**

- (1) Das Presbyterium bildet für besondere Aufgaben folgende beratende Ausschüsse:
 - a) Finanzausschuss;
 - b) Bauplanungsausschuss;
 - c) Strukturausschuss.

Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl kann weitere beratende Ausschüsse und Arbeitskreise zu aktuellen Themen und zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben bilden.

- (2) Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie der verschiedenen Gemeindebezirke anzustreben.
- (3) Jedem beratenden Ausschuss gehören mindestens 6, höchstens 16 Mitglieder an. In die beratenden Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Pres-

byters haben, berufen werden. Die Anzahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf im jeweiligen Ausschuss $\frac{1}{3}$ der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

- (4) Die beratenden Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Stellvertretung sind berechtigt, soweit sie nicht selbst Mitglied der beratenden Ausschüsse sind, an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.
- (6) Über die Verhandlungen der beratenden Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben treten die beratenden Ausschüsse in regelmäßigen Abständen zusammen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer ortsüblichen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 13**Finanzausschuss**

- (1) Zur Beratung des Presbyteriums und der Ausschüsse in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinde wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidungen des Presbyteriums und des Geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten. Er hat ferner das Presbyterium und die Ausschüsse bei langfristigen Planungen zu beraten. Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 14**Bauplanungsausschuss**

- (1) Zur Beratung des Presbyteriums und der Ausschüsse in Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten wird ein Bauplanungsausschuss gebildet.
- (2) Der Bauplanungsausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidungen des Presbyteriums und des Geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten. Er hat ferner das Presbyterium und die Ausschüsse bei langfristigen Planungen zu beraten. Er bereitet Umbau- und Neubau-Maßnahmen vor und überwacht Bau- und Bausanierungen. Dem Bauplanungsausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 15**Strukturausschuss**

Der Strukturausschuss berät das Presbyterium und die Ausschüsse hinsichtlich von Strukturfragen innerhalb der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl.

D.**Sonstige Bestimmungen****§ 16****Grundsätze der Zusammenarbeit**

Das Presbyterium, der Geschäftsführende Ausschuss, die Bezirksausschüsse, die Fachausschüsse, die beratenden Ausschüsse und Arbeitskreise der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten mehrerer Gremien berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 17**Geschäftsführung und Verwaltung**

(1) Das Presbyterium kann Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des Presbyteriums und der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl unterhält eine Geschäftsstelle, die die unmittelbar in der Kirchengemeinde zu erledigenden Verwaltungsaufgaben und den Schriftverkehr wahrnimmt. In den Gemeindebezirken können zusätzliche Büros eingerichtet werden, um die dort anfallenden Verwaltungsaufgaben und den Schriftverkehr der Gemeindebezirke zu erledigen.

(3) Die weiteren Verwaltungsgeschäfte werden von der Kreiskirchlichen Verwaltung in Recklinghausen geführt. Sie bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums und der Ausschüsse in Verwaltungsangelegenheiten vor und führt die Beschlüsse durch. Sie vertritt die Kirchengemeinde in Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 18**Arbeitsbesprechungen**

(1) Zur Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl finden regelmäßige Arbeitsbesprechungen statt.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde treten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Koordination der Arbeit und zur Regelung von überbezirklichen Fragen zu Arbeitsbesprechungen zusammen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder beraten ihre Arbeit in der Leitungstagung.

(4) Die Leitungstagung tritt mit dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Leitungskonferenz zusammen.

men. Die Leitungskonferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl konzeptionell zu begleiten, die Zusammenarbeit der einzelnen Tageseinrichtungen zu koordinieren, Entscheidungen für Konfliktlösungen vorzubereiten und die Begleitung der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten regelmäßig über ihre Arbeitsfelder in Verantwortung vor der Gesamtgemeinde.

§ 19**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Marl, 15. September 2004

**Das Presbyterium
der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl**

(L. S.) Heidbreder Preuß Steinbeißer Burkowski

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 15. September 2004 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Recklinghausen vom 14. Oktober 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. November 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 38081/Marl-Stadt-Kirchengemeinde 9

**Satzung
der Evangelisch-Reformierten
Kirchengemeinde Neunkirchen/
Siegerland**

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Gemeindegatzung:

§ 1**Kirchengemeinde**

(1) Die Kirchengemeinde besteht aus den kommunalen Ortsteilen Altenseelbach, Neunkirchen, Salchendorf, Wiederstein und Zeppenfeld. Sie ist eingeteilt in drei Pfarrbezirke:

1. Pfarrbezirk: Neunkirchen und Altenseelbach
2. Pfarrbezirk: Zeppenfeld, Wiederstein und Raßberg
3. Pfarrbezirk: Salchendorf

§ 2**Presbyterium**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Es tagt in jedem Fall in allen ungeraden Monaten.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyter und Presbyterinnen der Kirchengemeinde sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer. Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrstellenverwalter und Pfarrstellenverwalterinnen nach Artikel 59 der Kirchenordnung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, ein Presbyter oder eine Presbyterin. Im Regelfall wechselt der Vorsitz im jährlichen Turnus am 1. April eines jeden Jahres.

(4) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt.

(5) In die Sitzungseinladung ist ein eigener TOP „Nachfragen zu Protokollen der Fach- und Bezirksausschüsse“ aufzunehmen.

§ 3**Fachausschüsse**

Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse, die das Ziel verfolgen, die Arbeit der Kirchengemeinde zu fördern und zu planen und in ihrem Bereich die Arbeit zu koordinieren:

- Hauptausschuss § 7,
- Ausschuss für Jugend- und Konfirmandenarbeit § 8,
- Kindergartenausschuss § 9.

§ 4**Zusammensetzung der Fachausschüsse**

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Presbyteriumswahl für vier Jahre gewählt.

(2) In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Gemeinde

sowie sachkundige Gemeindemitglieder berufen werden. Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist die Befähigung zum Presbyteramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Den Fachausschüssen gehören bis zu neun Mitglieder an.

(4) Im Hauptausschuss muss die Zahl der Mitglieder, die nicht dem Presbyterium angehören, niedriger sein, als die Zahl der Presbyteriumsmitglieder.

(5) Mitglieder des Presbyteriums, die den Fachausschüssen nicht angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

§ 5**Arbeit der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse tagen in den geraden Monaten. Ein im Vorjahr erstellter Tagungsplan enthält alle Termine der Presbyteriums- und Ausschusssitzungen. (Artikel 64 KO gilt sinngemäß)

(2) Nach jeder Presbyteriumswahl und der damit verbundenen Neuwahl der Ausschüsse lädt der Vorsitzende des Presbyteriums oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Presbyteriums zur ersten Sitzung ein.

(3) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis gegeben und unterliegen den Vorschriften der Kirchenordnung. Ein Ausschuss ist einzuberufen, wenn das Presbyterium entsprechend beschlossen hat oder wenn Gründe gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorliegen.

(4) Die Ausschüsse melden bei Bedarf Haushaltsmittel beim Hauptausschuss an.

(5) Den Fachausschüssen kann die Vorbereitung von Tagungen des Presbyteriums übertragen werden.

(6) Für die laufende Arbeit der Ausschüsse gelten die entsprechenden Artikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß.

(7) Die Einladungen zu den Sitzungen und die Protokolle werden allen Mitgliedern des Presbyteriums zeitnah zugänglich gemacht.

(8) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ausschusses sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Soweit der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Presbyteriums oder der Kirchmeister oder die Kirchmeisterin für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist, obliegt diesen die Ausführung gefasster Beschlüsse.

(9) Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Gäste einladen, soweit dies zur Urteilsbildung notwendig erscheint. Ein dauernder Gaststatus ist unzulässig.

§ 6**Grundsatz der Zusammenarbeit**

- (1) Die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Bedarf können sie gemeinsam tagen und beschließen.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Erforderliche Informationen und Unterlagen sind gegenseitig auszutauschen und zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7**Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den drei Pfarrern oder Pfarrerinnen der Pfarrbezirke und jeweils zwei Presbytern oder Presbyterinnen pro Pfarrbezirk. Baukirchmeister und Finanzkirchmeister oder Baukirchmeisterin und Finanzkirchmeisterin sind automatisch Mitglieder des Hauptausschusses. Sie zählen zugleich als Vertreter oder Vertreterin des Pfarrbezirks, dem sie angehören.
- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Beratung des Presbyteriums in baulichen Fragen und in Liegenschaftsangelegenheiten. Er hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorab zu beraten und weiter zu entwickeln.
- (3) Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Er gibt dem Presbyterium Empfehlungen zur Beschlussfassung. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.
- (4) Der Ausschuss bereitet Entscheidungen des Presbyteriums über Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten an Grundstücken vor.
- (5) Der Ausschuss entscheidet über durchzuführende oder zu vergebende Arbeiten im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel sowie über die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen dem Presbyterium vorgelegt werden.
- (6) Der Ausschuss berät den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Bedarfsmeldungen anderer Ausschüsse sowie die Aufnahme von Darlehen und legt den Haushaltsplan dem Presbyterium zur Verabschiedung vor.
- (7) Er berät die Beantwortung von Rechnungsprüfungsberichten und unterbreitet dem Presbyterium entsprechende Vorschläge.
- (8) Darüber hinaus überwacht er das Kassen- und Rechnungswesen, entwickelt Finanzierungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für die Vermögensverwaltung.

- (9) Der Ausschuss entscheidet über Anträge zur Vergabe von Haushaltsmitteln, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist. Bei drohender Überschreitung einzelner Haushaltsstellen verfügt er einen Ausgabenstopp und legt den Fall dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

§ 8**Ausschuss für Jugend- und Konfirmandenarbeit**

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der CVJM im Bereich der Kirchengemeinde, den jeweiligen Pfarrern oder Pfarrerinnen und je einem Presbyter oder einer Presbyterin pro Pfarrbezirk.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für die Entwicklung und Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit im Zusammenwirken mit den CVJM im Bereich der Kirchengemeinde. Dazu hält er die Verbindung zu den bestehenden Jugendgruppen, den CVJM und dem Jugendreferat des Kirchenkreises sowie dem CVJM Kreisverband Siegerland. Der Ausschuss berät darüber hinaus das Presbyterium in allen Fragen der Konfirmandenarbeit. Über die Zulassung zur Konfirmation entscheiden die Presbyter und Presbyterinnen aus dem jeweiligen Pfarrbezirk.
- (3) Der Ausschuss begleitet die Arbeit des Jugendreferenten oder der Jugendreferentin. Er berät die im Rahmen des Stellenplans notwendigen Einstellungen und macht dem Presbyterium Vorschläge.
- (4) Der Ausschuss hält den Kontakt zu den Schulen und den Religionslehrern und Religionslehrerinnen. Diese kann er auch zu Sitzungen und gemeinsamen Gesprächen einladen.
- (5) Der Ausschuss nimmt Anfragen aus dem Schulausschuss der Kommunalgemeinde auf und bereitet Entscheidungen des Presbyteriums bezüglich Unterricht/Schule vor.

§ 9**Kindergartenausschuss**

- (1) Der Kindergartenausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen pro Pfarrbezirk und den Leiterinnen oder Leitern der Einrichtungen.
- (2) Der Kindergartenausschuss begleitet die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in Zusammenarbeit mit den Räten der Einrichtungen auf der Grundlage des geltenden Rechts unter besonderer Berücksichtigung des trägerspezifischen Auftrags. Dabei nimmt er die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft für die Kirchengemeinde ergeben.
- (3) Er bereitet die Einstellung der pädagogisch tätigen Kräfte (Gruppenleitung, Ergänzungskräfte etc.) mit unbefristeten Arbeitsverträgen vor und gibt dem Presbyterium Empfehlungen zur Einstellung. Das Gleiche gilt für Reinigungskräfte und Wirtschaftskräfte sowie Hausmeisterstellen.
- (4) Das für den Bereich der Einstellung Vorgesehene gilt sinngemäß auch für andere arbeitsrechtlich rele-

vante Maßnahmen (z. B. Kündigung, Auflösungsverträge etc.).

(5) Der Ausschuss wird ermächtigt, Einstellungen mit befristeten Verträgen vorzunehmen, soweit dies nach dem Stellenplan möglich ist (Berufspraktikant und Vorpraktikant oder Berufspraktikantin und Vorpraktikantin, Gruppenleitung und Ergänzungskräfte sowie Reinigungspersonal und Wirtschaftspersonal und Hausmeister oder Hausmeisterin).

(6) Er ist berechtigt, für die jeweiligen Kindergärten im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben für die Ersatzbeschaffung und zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Einrichtung selbstständig zu beschließen. In Fragen der baulichen Unterhaltung arbeitet er mit dem Hauptausschuss zusammen.

§ 10 Bezirksausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(2) Der Grundsatz der Zusammenarbeit entsprechend § 6 gilt auch für die Bezirksausschüsse.

(3) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden auf Vorschlag der einzelnen Pfarrbezirkspresbyter und Pfarrbezirkspresbyterinnen vom Presbyterium für vier Jahre berufen. Geborene Mitglieder sind die Pfarrbezirkspresbyter und Pfarrbezirkspresbyterinnen und der Ortspfarrer und die Ortspfarrerin. Dazu kommen sachkundige Gemeindeglieder. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses haben Stimmrecht. Der Bezirksausschuss tagt mindestens sechsmal jährlich.

(4) Jeder Bezirksausschuss wählt aus seinen Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wählt der Bezirksausschuss aus den Reihen der Mitglieder des Presbyteriums.

(5) Mitglieder des Presbyteriums, die dem jeweiligen Bezirksausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Bezirksausschuss trägt die volle Verantwortung der alltäglichen Gemeindearbeit im Bezirk. Er erhält dazu ein Budget, über das er verfügen kann. Das Budget kann vom Bezirksausschuss in Unterabschnitte eingeteilt werden.

(7) Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Bezirksausschüsse betreffen die Bereiche:

- Verwaltung,
- Kirchenmusik,
- Küster (Vorbereitung der Einstellung und Erstellung von Dienstanweisungen),
- Gebäude (u.a. Vergabe von Kleinreparaturen),
- Diakoniegeelder des Bezirks,
- Entscheidung über die Verwendung von freien Kollekten/Spenden,

- Personalgespräche, auch bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Gemeindebezirk zugeordnet sind,
- Vorbereitung Pfarrwahl,
- Dienstanweisungen, soweit nicht andere Ausschüsse betroffen sind,
- Umsetzung der Budgetierung und Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Inhaltliche Arbeit

- Gemeindeentwicklung: Perspektiven und Visionen für den Bezirk,
- Gottesdienstgestaltung und Amtshandlungen,
- Begleitung und Gewinnung von Mitarbeitenden,
- Zusammenarbeit zwischen Pfarrbezirk, CVJM und Evangelisch landeskirchlicher Gemeinschaft,
- qualitative Begleitung der Gruppen,
- Feste und Freizeiten,
- Konfirmandenarbeit,
- Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk,
- diakonische Arbeit im Bezirk,
- Besuchsdienste,
- Mitarbeit Gemeindebrief.

(8) Die Arbeit des Bezirksausschusses wird der Gemeinde in Pfarrbezirksgemeindeversammlungen mindestens ein Mal jährlich vorgestellt.

§ 11 Verwaltung

(1) Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der kirchlichen Verwaltung.

(2) Die Wahrnehmung der verwaltungsmäßigen und organisatorisch notwendigen Verfahrensabläufe wird dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder der jeweiligen Ausschussvorsitzenden übertragen. Die Rechte des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Presbyteriums bleiben unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zur Durchführung der Satzung kann sich das Presbyterium eine Geschäftsordnung geben.

(2) Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Neunkirchen, 12. Oktober 2004

Das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen

(L. S.) Schreiber Kring Gerhard

Genehmigung

Die Satzung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen vom 12. Oktober 2004 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen vom 12. November 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 1. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 42188/Neunkirchen 9

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über
die Zusammenarbeit kirchlicher
Körperschaften (Verbandsgesetz) der
EKvW zwischen
der Evangelischen St.-Reinoldi-
Kirchengemeinde Dortmund,
der Evangelischen St.-Petri-Kirch-
gemeinde Dortmund dem Kirchenkreis
Dortmund-Mitte-Nordost
und
den Vereinigten Kirchenkreisen
Dortmund – Verband der
Evangelischen Kirchengemeinden und
Kirchenkreise in Dortmund und
Lünen – (VKK)**

Präambel

Die St.-Reinoldi-Kirche und die St.-Petri-Kirche liegen im Zentrum der Stadt Dortmund. Am Hellweg, der alten Handelsstraße des Reiches erbaut, sind sie Symbole für das geistliche und geistige Leben der Stadt Dortmund.

Noch heute liegen die Kirchen im verdichteten Zentrum von Handel, Politik und Kultur. Die Stellung der Kirche in der Gesellschaft jedoch hat sich grundlegend geändert. Mehr denn je ist sie herausgefordert, gerade die Kirchen im Zentrum der Stadt, und damit im Zentrum der städtischen Aufmerksamkeit, als exemplarische Orte der „Kommunikation des Evangeliums“ zu stärken.

Die mittelalterlichen Kirchen besitzen einen hohen symbolischen Wert für die Kirche und für die Stadt. In ihr werden Geschichte, und zwar sowohl die Geschichte der eigenen religiösen Tradition als auch die Geschichte des Ortes, der Stadt Dortmund, anschau-

lich. Als Orte verdichteter Kommunikation stehen sie somit für die Arbeit am Gedächtnis und der Identität der Stadt, wie auch der Kirche in der Stadt. Sie sind als Symbolkirchen der Stadt in besonderer Weise herausgefordert, Verantwortung für die Stadt zu übernehmen. Sie wirken damit dem Trend, Religion zur Privatsache zu erklären, entgegen und stehen dafür ein, dass das private und das öffentliche Leben vor dem Angesicht Gottes stehen.

Um die daraus sich ergebende Verantwortung angemessen wahrnehmen zu können, schließen die Evangelische St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, die Evangelische St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund, der Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost und die VKK diese Vereinbarung.

§ 1

Stadtkirchenarbeit

Die Stadtkirchenarbeit an der St.-Reinoldi-Kirche ist gemeinsame Aufgabe der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde, des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost und der VKK. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgaben wird dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost übertragen. Die Stadtkirchenarbeit an der St.-Petri-Kirche ist gemeinsame Aufgabe des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost und der VKK.

§ 2

Organe der Stadtkirchenarbeit

(1) Für die Stadtkirchenarbeit an der St.-Reinoldi-Kirche und der St.-Petri-Kirche wird ein gemeinsames Kuratorium gebildet, um die Arbeit an diesen beiden Kirchen aufeinander abzustimmen und eine enge Zusammenarbeit zu fördern.

(2) Für die laufende Arbeit wird je ein Geschäftsführender Ausschuss an der St.-Reinoldi-Kirche und der St.-Petri-Kirche gebildet.

§ 3

Gemeinsames Kuratorium

(1) Das gemeinsame Kuratorium verantwortet die Gesamtkonzeption der Stadtkirchenarbeit an der St.-Reinoldi-Kirche und an der St.-Petri-Kirche. Dazu gehören insbesondere die inhaltlichen Grundlinien für die Stadtkirchenarbeit. Die Budgetrechte des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, der VKK und der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde bleiben unberührt.

(2) Dem gemeinsamen Kuratorium gehören an:

- zwei Personen, die der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost beruft,
- zwei Personen, die der Vorstand der VKK beruft,
- eine Person, die das Presbyterium der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde beruft,
- eine Person, die das Presbyterium der St.-Petri-Kirchengemeinde beruft,
- sechs sachkundige Personen, die vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-

Mitte-Nordost in Absprache mit dem Vorstand der VKK berufen werden,

- zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses St.-Reinoldi-Kirche, die dieser beruft,
- zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses St.-Petri-Kirche, die dieser beruft,
- mit beratender Stimme die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle der VKK für die Stadtkirche St. Petri/Kirche in der City und die Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Art. 59 Abs. 2 Kirchenordnung, die für die Stadtkirchenarbeit entsandt wurden, sofern sie nicht als Vertreterin oder Vertreter des Geschäftsführenden Ausschusses benannt wurden.

(3) Das Kuratorium wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums zugeleitet werden.

(5) Das Kuratorium soll sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung treffen.

(6) Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt werden.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuss St.-Reinoldi-Kirche

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über sämtliche inhaltlichen und organisatorischen Belange der laufenden Arbeit an der St.-Reinoldi-Kirche sowie alle Belange, die das Bauwerk betreffen, solange es sich nicht um Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Nutzungsvereinbarung handelt. Darüber hinaus entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss über die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel und die in und an der Kirche erzielten Einnahmen der Stadtkirchenarbeit sowie über alle die Stadtkirchenarbeit betreffenden Personalfragen.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost,
- eine Person, die der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost beruft,
- eine Person, die der Vorstand der VKK beruft,
- zwei Personen, die das Presbyterium der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde beruft,
- die Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Art. 59 Abs. 2 Kirchenordnung, die für die Stadtkirchenarbeit entsandt wurden.

Der Kreissynodalvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen, z. B. aus dem Kreis

der in dem Arbeitsbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses zugeleitet werden.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss trifft sich in der Regel einmal im Monat.

(6) Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Ausschusses geregelt werden.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuss St.-Petri-Kirche

Hier besteht eine Sonderregelung.

§ 6

Gebäude und Personal an der St.-Reinoldi-Kirche

(1) Die Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund ist Eigentümerin der St.-Reinoldi-Kirche. Die Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund überträgt die Nutzung und Unterhaltung der St.-Reinoldi-Kirche an den Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, behält jedoch einen angemessenen Gestaltungsraum. Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund und dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost.

(2) Der Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost wird Anstellungsträger für die Mitarbeitenden, soweit sie auch im Rahmen der Stadtkirchenarbeit an der St.-Reinoldi-Kirche tätig sind.

(3) Die entstehenden Kosten für Personal und Gebäudeunterhaltung sind zwischen der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund und dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost aufzuteilen. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung.

§ 7

Kostenregelung Kostentragung

Der Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost und die VKK tragen je zur Hälfte die laufenden Kosten der Stadtkirchenarbeit an der St.-Reinoldi-Kirche und an der St.-Petri-Kirche.

Schlussbestimmungen

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien

verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 9

Änderung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Vereinbarungspartner.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2008.
- (3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Vereinbarungspartner jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2008.
- (4) Eine Kündigung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn das Landeskirchenamt vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.
- (5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 10

Überprüfung

Diese Vereinbarung soll nach zwei Jahren überprüft und – falls notwendig – verändert werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 12. Juli 2004

Das Presbyterium der

Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund

(L. S.) Schaaf Dürger Hufnagel-Reidt

Dortmund, 12. Juli 2004

Das Presbyterium der

Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund

(L. S.) Degenhardt Herth Mehnen

Dortmund, 12. Juli 2004

Der Kreissynodalvorstand

des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost

(L. S.) Stamm Dröge

Dortmund, 12. Juli 2004

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund

– Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –

(L. S.) Anders-Hoepgen Wortmann Lembke

Genehmigung

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund, dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost und den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund – Verband der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – (VKK) wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes Dortmund-Mitte-Nordost vom 1. April 2004, Beschluss Nr. 1, der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 24. Mai 2004, TOP 6, des Presbyteriums der Ev. St. Reinoldi-Gemeinde vom 31. März 2004, TOP 3, 12. Mai 2004, TOP 13.1, 16. Juni 2004, TOP 4 und des Presbyteriums der Ev. St. Petri-Kirchengemeinde vom 3. Mai 2004, 2.1 und 6. Oktober 2004, 2.1

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. November 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 39894/Do-Reinoldi 1a

Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein

§ 1

Name, Sitz, Siegel

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wird für die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein eine gemeinsame zentrale Verwaltungsstelle eingerichtet. Diese führt den Namen Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein (Kreiskirchenamt). Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in Siegen mit einer ständigen Verwaltungsstelle in Wittgenstein.

(2) Das Kreiskirchenamt führt das Siegel des jeweiligen Kirchenkreises mit Beizeichen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises Siegen und des Kirchenkreises Wittgenstein und seiner Kirchengemeinden.

(2) Es ist hierbei an die Beschlüsse der Leitungsorgane gebunden.

(3) Dem Kreiskirchenamt können weitere Aufgaben durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kreissynodalvorstände nach Anhörung durch den Verwaltungsausschuss übertragen werden.

§ 3**Leitungsorgane**

Für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet und eine Verwaltungsleiterin oder ein Verwaltungsleiter bestellt.

§ 4**Verwaltungsausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynodalvorstände und zur Wahrung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) Die Superintendentinnen oder Superintendenden der Kirchenkreise;
- b) je zwei Presbyterinnen oder Presbyter beider Kirchenkreise, die entweder Mitglied des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynode sein müssen und vom Kreissynodalvorstand berufen werden;
- c) die Vorsitzenden der Finanzausschüsse bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;
- d) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter (beratend).

(3) Der Verwaltungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über das Kreiskirchenamt;
- b) Festlegung von Einzelheiten der Organisation und Aufstellung der Geschäftsordnung des Kreiskirchenamtes;
- c) Aufstellung des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände und die Kreissynoden;
- d) Vorbereitung der Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen oder den Kreissynoden vorbehalten sind.

(4) Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenden der beiden Kirchenkreise. Die Vertretung erfolgt durch die Vorgängerin oder den Vorgänger im Vorsitz.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 5**Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter**

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet. Für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter wird eine Stellvertretung bestellt.

(2) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter hat

- a) die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vorzubereiten und auszuführen;
- b) die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden zu er-

ledigen; sie oder er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden;

c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hinsichtlich dieser Geschäfte obliegt ihr oder ihm auch die Vertretung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften im Sinne von Artikel 111 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenordnung. Ausgenommen sind die Geschäfte, die durch Gesetze, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind;

d) die Geschäftsverteilungs- und Organisationsbefugnis für das Kreiskirchenamt, sofern diese Befugnisse auf Grund dieser Vereinbarung und der Geschäftsordnung nicht dem Verwaltungsausschuss obliegen.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt

- a) an den Sitzungen der Kreissynoden mit beratender Stimme teil, sofern sie oder er nicht zum Mitglied der Synode bestellt ist;
- b) an den Sitzungen der Kreissynodalvorstände und des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil;
- c) an sonstigen Sitzungen der ständigen Ausschüsse oder der vergleichbaren Ausschüsse des Kirchenkreises hat sie das Recht mit beratender Stimme teilzunehmen;
- d) auf Einladung der Presbyterien an deren Sitzungen teil.

§ 6**Dienstrechtliche Regelungen**

(1) Der Verwaltungsausschuss ist Dienstvorgesetzter der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters und der stellvertretenden Verwaltungsleiterin oder des stellvertretenden Verwaltungsleiters.

(2) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten des Kreiskirchenamtes.

(3) Der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter können durch entsprechenden Beschluss des jeweiligen Kreissynodalvorstandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss weitere Beschäftigte der Kirchenkreise zugeordnet werden. Die Befugnisse der jeweiligen Kreissynodalvorstände und der jeweiligen Superintendentinnen oder Superintendenden bleiben dabei unberührt.

(4) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes im Rahmen des Stellenplanes. Er kann seine Entscheidungsbefugnis ganz oder teilweise auf die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter übertragen. Die Anstellung geschieht durch den Kirchenkreis Siegen.

(5) Die Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen.

(6) Die Berufung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters und die Regelung über deren Stellvertretung bedürfen der Genehmigung beider Kreissynodalvorstände.

**§ 7
Rechnungsprüfung**

Für die Rechnungsprüfung gilt weiterhin die Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Siegen und Wittgenstein vom 10. November 1975/15. November 1975.

§ 8

Die für die Arbeit des Kreiskirchenamtes erforderlichen Mittel werden von beiden Kirchenkreisen im Verhältnis 25:75 (Wittgenstein/Siegen) getragen. Nach Ablauf von drei Jahren ist dieser Schlüssel auf seine weitere Gültigkeit zu überprüfen.

§ 9

(1) Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden; erstmals zum 31. Dezember 2011.

(2) Bei Beendigung dieser Vereinbarung werden alle Mitarbeitenden des Kreiskirchenamts von den beiden Kirchenkreisen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht übernommen.

§ 10

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 11

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung vom 20. November 2000/29. November 2000 außer Kraft.

Siegen, 7. Juli 2004

**Kirchenkreis Siegen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Hillnhütter Kurschus

Bad Berleburg, 5. Juli 2004

**Kirchenkreis Wittgenstein
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Debus Ochse

Genehmigung

Die Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein wird in Verbindung mit dem Beschluss der Synode des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein vom 5. Juli 2004 und dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 7. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 39094/Siegen VI/e

**Änderung des
Landesreisekostengesetzes, des
Landesumzugskostengesetzes
und der
Trennungsentschädigungsverordnung**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 12. 2004
Az.: 48310/04/B 9-21

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesreisekostengesetz, das Landesumzugskostengesetz sowie die Trennungsentschädigungsverordnung mit Gesetz vom 16. November 2004 beschlossen. Die Änderung der Gesetze und der Verordnung trat am 3. Dezember 2004 in Kraft. Nachstehend geben wir den Gesetzestext mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

**Änderung
des Landesreisekostengesetzes (LRKG),
des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)
und
der Trennungsentschädigungsverordnung
(TEVO)**

Vom 16. November 2004
– GV. NRW. 2004 S. 684 –

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Änderung des Landesreisekostengesetzes**

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 2002 (GV. NRW. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind.“
2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Bei Bahnreisen, deren Dauer mindestens drei Stunden (einschließlich der Umsteigezeiten) beträgt, können die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse ersetzt werden.“
4. In § 7 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:
 „In den Fällen, in denen Frühstück, Mittag- und Abendessen unentgeltlich bereitgestellt werden, wird kein Tagegeld gewährt.“
5. In § 7 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 19 Satz 2 und § 21 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch die Bezeichnung „Innenministerium“ ersetzt.
6. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**„§ 23
 Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel II
 Änderung der
 Trennungsentschädigungsverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO –) vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
2. In § 7 Abs. 4 wird in Satz 2 das Wort „Wahlstellen“ durch „Wahlstationen“ ersetzt und der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
 „(§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes vom 11. März 2003 – GV. NRW. S. 135, ber. S. 431)“.

3. § 12 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„In-Kraft-Treten,
 Außer-Kraft-Treten“.**

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
 „Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel III
 Änderung des Landesumzugskostengesetzes**

Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen (Landesumzugskostengesetz – LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4
 Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel IV
 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel II beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel V
 In-Kraft-Treten**

Die Artikel I bis III treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel VI
 Übergangsvorschriften**

...

Düsseldorf, 16. November 2004

**Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident**

(L. S.) Peer Steinbrück

**Der Finanzminister
 zugleich für den Innenminister**

Jochen Dieckmann

**Tagegeld für
 Verpflegungsmehraufwendungen
 ab 1. Januar 2005**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 12. 2004
 Az.: 48301/04/B 9-21

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2004 (B 2906 – 7.1 – IV A 3) bekannt.

**Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen
 ab 1. Januar 2005**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 11. 2004
 – B 2906 – 7.1 – IV A 3 –

Die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 LRKG zu berücksichtigenden Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2663), betragen für das Jahr 2005

für das Frühstück 1,46 Euro (für 2004: 1,44 Euro),
 für das Mittag- und
 Abendessen je 2,61 Euro (für 2004: 2,58 Euro).

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium – MBl. NRW. 2004 S. 1134.

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 11. 2004
Az.: 42707/04/A 07-02

Auf Grund von § 4 Satz 2 der nachstehenden Ordnung hat die Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission die für das Jahr 2005 geltenden Sätze für die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter ermittelt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2005

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I 2004, S. 2663) vom 1. Januar 2005 an von bisher 191,70 € auf 194,20 € monatlich, also um 1,30 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2005 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2005 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	€ je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,52
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,23
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,26
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,20
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	9,80

An die Stelle des Betrages von „3,86 €“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „3,91 €“.

Adresse der Geschäftsstelle/ Mitglieder Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 12. 2004
Az.: 44851/04/A 07-06/01

Die Landessynode hat am 19. November 2004 für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 die nachstehenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gewählt. Die Zuständigkeit der beiden Kammern der Schlichtungsstelle ergibt sich aus der MVG-Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1994 (KABl. 1995 S. 21), geändert durch Verordnung vom 16. September 1999 (KABl. 1999 S. 221).

Eingaben sind zu richten an:

Schlichtungsstelle nach
dem Mitarbeitervertretungsgesetz
Geschäftsstelle
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Schlichtungsstelle nach
dem Mitarbeitervertretungsgesetz
Geschäftsstelle (Nebenstelle)
Postfach 24 04
48011 Münster

Erste Kammer

Vorsitzender:
Prof. Dunker, Klaus
Stadtdirektor a. D., Unna

1. Beisitzer:
Berger, Manfred
Superintendent, Schwelm

2. Beisitzer:
Arndsmeier, Gerd
Küster, Holzwickede

Zweite Kammer

Vorsitzender:
Dietz, Hartmut
Richter am OVG a. D.,
Münster

1. Beisitzerin:
Koch-Demir, Elke
Diak. Werk Minden e. V.,
Minden

Stellvertreter:
Klein, Michael
Vizepräsident des VG
Arnsberg, Arnsberg

Stellvertreter:
Dr. Becker, Rolf
Superintendent,
Lübbecke

Stellvertreter:
Krause, Jürgen
Küster, Hagen

Stellvertreter:
Goerdeler, Ulrich
Richter am Landes-
arbeitsgericht, Alten-
berge

1. Stellvertreterin:
Ringel, Sybille
Ev. Johanneswerk Biele-
feld e. V., Bielefeld

2. Stellvertreter:
Rediker, Wolfgang
Geschäftsführer, Bünde

3. Stellvertreter:
Grabowski, Christian
Diak. Werk im KK
Recklinghausen e. V.

2. Beisitzer:
Burda, Christian
Sozialarbeiter,
Recklinghausen

4. Stellvertreter:
Strothmann, Ulrich
Diak. Werk Minden e. V.

5. Stellvertreter:
Bobe, Dirk
Diakonie Hattingen-
Witten

1. Stellvertreterin:
Daubker, Christine
Krankenschwester,
Bochum

2. Stellvertreterin:
Giese, Annette
Erzieherin, Dortmund

3. Stellvertreter:
Thormann, Dieter
Diakon, Löhne

4. Stellvertreter:
Afholderbach, Harald
Ev. Krankenhaus
Kredenbach gGmbH,
Kreuztal

5. Stellvertreter:
Raffler, Siegfried
Med.-Techn. Assistent,
Hamm

Urkunde über die Auflösung des Gesamt- verbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Auf Grund von § 5 Abs. 5 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid wird aufgelöst.

§ 2

Der Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 7. Oktober 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Die Auflösung des Gesamtverbandes wurde durch Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 2. November 2004, Az.: 48.4.5, staatlich genehmigt.

Az.: Gelsenkirchen Gesamtverband I

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Altena

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altena und die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Altena – beide Kirchenkreis Iserlohn – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Altena“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Altena ist evangelisch-uniert.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Altena wird 1. Pfarrstelle und die 1. bis 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena werden 2. bis 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altena.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Altena ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Altena und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 7. Oktober 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Altena ist durch Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 5. November 2004, Az.: 48.4-15, staatlich anerkannt worden.

Az.: Altena Ev. 1a

Urkunde über die Aufhebung der 3.1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg, wird die 3.1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 42800/Arnsberg 1 (3.1.)

Urkunde über die Aufhebung der 6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird die 6. Kreispfarrstelle (Jugendarbeit) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 42799/Arnsberg VI/6.

Urkunde über die Aufhebung der 9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hamm

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landes-

kirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hamm wird die 9. Kreispfarrstelle (Jugendarbeit) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 24. November 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 41064/Hamm VI/9

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 41540/Bielefeld-Jakobus 1 (2.)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 45223/Brilon 1 (3.)

**Urkunde über die Aufhebung der
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Bottrop-Boy-Welheim**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Bielefeld, 24. November 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 42308/Bottrop-Boy-Welheim 1. (2.)

**Urkunde
über die Aufhebung der
2. Pfarrstelle der Ev. Johannes-
Kirchengemeinde Iserlohn**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 38306/Iserlohn-Johannes 1 (2.)

Urkunde

**über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle
der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde
Lüdenscheid**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 41897/Lüdenscheid-Erlöser 1 (2.)

**Urkunde
über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde
Lüdenscheid**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Bielefeld, 24. November 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 38140/Lüdenscheid-Kreuz 1. (2.)

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olsberg

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 42802/Olsberg 1 (2.)

Urkunde über die Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, wird die 6. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Bielefeld, 24. November 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 37605/Schwelm 1. (6.)

Änderung der Nummerierung der 17.1. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 17.1. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wird 17. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt im Rahmen des Beschlusses Nr. 1 des Landeskirchenamtes vom 10. September 2002 zu Kreisfarrstellen für den Religionsunterricht.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 43496/VKK Dortmund VI/17.

Änderung der Nummerierung der 17.2. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 17.2. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wird 25. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt im Rahmen des Beschlusses Nr. 1 des Landeskirchenamtes vom 10. September 2002 zu Kreisfarrstellen für den Religionsunterricht.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 43496/VKK Dortmund VI/25.

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2004

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 44641/Sennestadt 1 (4.)

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 12. 2004
Az.:41416/Hamm I Beih.

Der durch Verfügung des Königlich Preußischen Consistoriums vom 9. Juli 1818 errichtete Kirchenkreis Hamm führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 11. 2004
Az.: 34558/Billerbeck 9 S

Die durch Teilung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln mit Wirkung vom 1. Juli 2003 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Billerbeck führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Melanchthon- Kirchengemeinde Dortmund, Kirchen- kreis Dortmund-Mitte-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 11. 2004
Az.: 36469/Dortmund Melanchthon 9 S

Die durch Teilung der früheren Ev. St. Reinoldi-Kirchengemeinde in Dortmund mit Wirkung vom 1. April 1948 entstandene Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlebrück, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 11. 2004
Az.: 38144/Schalksmühle-Dahlebrück 9 S

Die durch Vereinigung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Dahlebrück und der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle mit Wirkung vom 1. Januar 2003 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlebrück führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels der Evangelisch-Lutherischen Martin- Luther-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 11. 2004
Az.: 41461/Witten Martin-Luther 9 S

Ein Siegel der Evangelisch-Lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten ist abhanden gekommen. Das Siegel enthält als Motiv die Lutherrose. Das Siegel der Evangelisch-Lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2005 Terminänderungen und Seminartermin

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 12. 2004
Az.: A7-25

1. Az.: A 7 – 25.01.10

Kirchliche Zusatzausbildung 2005

Tagungsstätte:	Haus Salem in Bielefeld-Bethel	Neu!!
Teilnahmegebühr:	z. Z. 10,- € pro Veranstaltungstag	
Termine:	17.–21. Januar 2005 14.–18. Februar 2005	Neu!! Neu!!
Kolloquium:	18. März 2005	Neu!!
	Es stehen noch Plätze zur Verfügung!	

2. Az.: A 7 – 25.01

I. Verwaltungslehrgang 2005/2006

Beginn:	5. September 2005	Neu!!
Abschluss:	ca. Ende November 2006	
Tagungsstätte:	Haus Salem	
Teilnahmegebühr:	z. Z. 10,- € pro Veranstaltungstag	
Termine 2005:	5.– 9. September 2005 26.–30. September 2005 24.–28. Oktober 2005 21.–25. November 2005 12.–16. Dezember 2005	
Meldefrist:	31. Mai 2005	Neu!!
	Es stehen noch Plätze zur Verfügung!	

3. Az.: A 7-32/01

Seminar Personalwesen

Termin:	1.–3. Juni 2005	
Thema:	Betriebsbedingte Kündigungen in verfassten kirchlichen Einrichtungen und begleitende Personalentwicklungsmaßnahmen	
Tagungsstätte:	Haus Salem in Bielefeld-Bethel	
Teilnahmegebühr:	z. Z. 10,- € pro Veranstaltungstag	
Meldefrist:	4. April 2005	

Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 12. 2004
Az.: A 03-05/15

Nachstehend werden die Redaktionsschlusstermine für das Jahr 2005 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe	Redaktionsschluss	voraussichtliches Erscheinungs- datum
Januar 2005	17. 01. 2005, 12.00 Uhr	31. 01. 2005
Februar 2005	14. 02. 2005, 12.00 Uhr	28. 02. 2005
März 2005	15. 03. 2005, 9.00 Uhr	31. 03. 2005
April 2005	18. 04. 2005, 12.00 Uhr	29. 04. 2005
Mai 2005	17. 05. 2005, 12.00 Uhr	31. 05. 2005
Juni 2005	17. 06. 2005, 9.00 Uhr	30. 06. 2005
Juli 2005	18. 07. 2005, 12.00 Uhr	29. 07. 2005
August 2005	15. 08. 2005, 12.00 Uhr	31. 08. 2005
September 2005	19. 09. 2005, 12.00 Uhr	30. 09. 2005
Oktober 2005	17. 10. 2005, 12.00 Uhr	31. 10. 2005
November 2005	14. 11. 2005, 12.00 Uhr	30. 11. 2005
Dezember 2005	15. 12. 2005, 12.00 Uhr	30. 12. 2005

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerinnen z. A. Catharina **B l u h m** am 11. Juli 2004 in Lüdenscheid;

Pfarrer z. A. Christian **C a s d o r f f** am 27. Juni 2004 in Bad Sassendorf;

Pfarrerinnen z. A. Aletta **D a h l h a u s** am 25. September 2004 in Gladbeck;

Pfarrer z. A. Dr. Karsten **D i t t m a n n** am 2. Oktober 2004 in Soest;

Pfarrer z. A. Volker **G r a v e m e i e r** am 10. Oktober 2004 in Recklinghausen;

Pfarrer z. A. Thomas **R i n g** am 10. Oktober 2004 in Nottuln.

Als Pfarrerinnen im Probedienst berufen ist zum 1. Januar 2005:

Frau Dorothee **A n t o n y**.

Berufen sind:

Pfarrer Frank **B o e s** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Paul-Gerhard **D i e h l** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Beckum, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Holger **G i e ß e l m a n n** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Frank **N e u m a n n** zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Münster, 9. Kreispfarrstelle.

Pfarrer André **O s t** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Ev. Kirchengemeinden Brochterbeck und Tecklenburg, Kirchenkreis Tecklenburg.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Frau Pfarrerin Sabine **D r e c c o l l**, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Amt für Missionarische Dienste, mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Cord **B ü l t e r m a n n**, Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juli 2005;

Pfarrer Horst **G r a b s k i**, Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum (1. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. März 2005;

Pfarrerinnen Sigrid **K ö n i g**, Kirchenkreis Gütersloh (4. Kreispfarrstelle), zum 1. Januar 2005;

Pfarrer Jürgen **S t e i n h o f f**, Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. April 2005;

Pfarrerinnen Brigitte **S t r a s s m a n n**, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Dezember 2004;

Pfarrer i. W. Dr. Christof **W i n d h o r s t** zum 1. Mai 2005 (§ 92 Abs. 1 PFDG).

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wolfgang **L o h m a n n**, zuletzt Pfarrer in der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 24. November 2004 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter **M i t t m a n n**, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Luther-Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 20. November 2004 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich-Victor **P e t e r**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford, am 10. November 2004 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Peter **R ü t h e r**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford, am 23. November 2004 im Alter von 65 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) **Die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an die Superintendentin/den Superintendenten zu richten sind:**

8. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Minden zum 1. Dezember 2004.

Die Kreispfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. August 2005

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

3. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten zum 1. August 2005

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 16. Juni 2005;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden zum 1. April 2005;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden zum 1. April 2005;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (75 %), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2005.

Ernannt sind:

Frau Jutta K r i g a r, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Dezember 2004;

Frau Luisa Mena M e i e r, Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Dezember 2004.

Frau Lehrerin i. K. Dr. Claudia S c h m i d t, an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck zur Studienrätin i. K. mit Wirkung vom 1. November 2004.

Berufung zum Kreiskantor

Herr Kantor Thomas W i r t z ist mit Wirkung vom 16. September 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Minden berufen. Die Wiederberufung erfolgte in Kopplung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kirchenmusikdirektor Hans-Martin K i e f e r ist mit Wirkung vom 26. Oktober 2004 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Herford berufen. Die Wiederberufung erfolgte in Kopplung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Regional Coordinator Germany

The candidate should be an ordained theologian or a person with equal theological qualification. Fluent English language is required (French desirable) as well as proven communicational and organizational skills. Furthermore the applicant should be capable to work in a team and should have proven to be able to responsibly lead a group of people. The term of service is for six years as of 1st October 2005. The office is located in Wuppertal, Germany.

The main tasks are to

- promote the UEM work in the German region (EKvW, EKIR, EKHN, EKKW, LLK, Reformed Church, vBA Bethel)
- serve as liaison officer for the six member churches and the von Bodelschwing Institutions
- observe and interpret the situation in the region and reflect on it
- act as team leader of the Regional Team Germany (Programme, Partnership and Youth Officers)
- bear the overall responsibility for the two Ecumenical Workshops in Wuppertal and Bethel
- develop the programs of the German Region in cooperation with the Regional Team and to monitor the implementation of joint programs
- raise consciousness on ecumenical matters and to be available to member churches as a resource person in workshops, seminars and meetings
- provide, coordinate and organise services (preaching, reports, presentations, seminars, workshops) which are directly requested by the member churches/congregations
- encourage, organise and evaluate visitation programs between the churches
- participate in the publication of regional UEM news and articles
- organise the Regional Assembly and Executive Board meetings in co-operation with the chairperson and record the decisions.
- keep close contact with the Parish Service for Mission and Ecumenism (PSME/MOEW) and convene the Work Planning Conference at regular agreed intervals.
- coordinate the service of ecumenical UEM co-workers in German member churches
- give written reports to the Council
- maintain regular contact with ecumenical bodies in the region and foster closer cooperation with other ecumenical programs.

Women are especially encouraged to apply. Please send your application by **31st January 2005** to

United Evangelical Mission

– Communion of Churches in Three Continents

attn.: General Secretary Rev. Reiner Groth
Rudolfstr. 137, 42285 Wuppertal, Germany
(e-mail: gensec@vemission.org,
homepage: www.vemission.org)

Der Kirchenkreis Bielefeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

B-Kirchenmusiker(in) (75%)

für die Arbeit in der evangelischen Altstädter-Nicolai-Kirchengemeinde und die kirchenmusikalische Arbeit in der Innenstadt Bielefelds.

Die Altstädter Nicolai-Gemeinde ist eine seit dem 13. Jahrhundert bestehende lebendige Kirchengemeinde im Zentrum der Stadt Bielefeld am Teutoburger Wald mit ihren 320.000 Einwohnern. Schwerpunkte des Gemeindelebens sind Verkündigung, Seelsorge und Kirchenmusik. Die Gemeindeglieder verbindet sich mit der an die Gemeinde angegliederten Stadtkirchenarbeit. Offen für die Menschen ist nicht nur die Arbeit in der Gemeinde sondern auch die Nicolaikirche – 6 Tage die Woche. Neben den Sonntagsgottesdiensten gibt es unter anderem montags bis freitags die Kurzgottesdienste „12 Minuten mit Gott“.

Die Nicolaikirche besitzt eine dreimanualige Beckerath-Orgel (1965) – Hauptorgel mit 48 Registern, eine zweimanualige Beckerath-Orgel (1954) – Chororgel mit 11 Registern, eine Beckerath-Truhenorgel für besondere Einsätze mit 4 Registern sowie weitere Instrumente und ein in 2003 vollständig restauriertes Turmglockenspiel (36 Glocken).

Die B-Kirchenmusik-Stelle (75%) beinhaltet den Dienst in der Nicolai-Gemeinde und die kirchenmusikalische Arbeit im Rahmen eines Innenstadtkonzepts. Dieses neu zu erstellende Konzept soll die kirchenmusikalische Arbeit an der Altstädter Nicolaikirche, der Neustädter Marienkirche (80% A-Stelle) und in naher Zukunft auch der reformierten Süsterkirche (z. Zt. 2 C-Stellen) miteinander verzahnen.

Aufgaben der B-Stelle (75%) sind:

In der **Altstädter Nicolai-Gemeinde:**

- Orgelspiel und Pflege des Gemeindegesangs in allen Gottesdiensten,
- Musikalische Gestaltung der Advents- und Passionsvespern,
- besondere musikalische Gottesdienste,
- Bespielen des Glockenspiels.

Aufgaben im Rahmen der **kirchenmusikalischen Zusammenarbeit in der Innenstadt:**

- Beteiligung an den Werktagsgottesdiensten „12 Minuten mit Gott“ im Rahmen des Stellenumfangs,
- Leitung und Ausbau des Altstädter Bläserkreises,
- Leitung des „Jungen Gospelchores“ oder eines anderen das Konzept ergänzenden Chores,
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Orgelkonzerten und sonstigen Gastkonzerten,
- Mitwirkung an den ökumenischen Konzerttagen in der Innenstadt,
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des kirchenmusikalischen Konzepts in einem vom Kreissynodalvorstand eingerichteten Kuratorium,
- Mitwirkung an Gottesdiensten und Veranstaltungen der Stadtkirchenarbeit und kreiskirchlichen Veranstaltungen.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF.

Die Altstädter Nicolai-Gemeinde und der Kirchenkreis Bielefeld sind bereit, Anträge auf Nebentätigkeit großzügig zu behandeln, weil der Stellenumfang auf 75 % begrenzt ist.

Vorstellungsgespräche sind geplant am Montag, dem 4. 4. 2005, ab 15 Uhr. Probespiele sind geplant am Montag und Dienstag, dem 25. und 26. 4. 2005, ab 15 Uhr.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **3. März 2005** an die **Superintendentin des Kirchenkreises Bielefeld Regine Burg**, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld

Informationen erhalten Sie bei

Pfr. Armin Piepenbrink-Rademacher, Altstädter Nicolai-Gemeinde, Tel.: 0521/69489

Kreiskantorin Ruth M. Seiler, Neustädter Marienkirche, Tel.: 0521/175939

Pfr. Christoph Steffen, Synodalassessor des Kirchenkreises, Tel.: 0521/883103

LKMD Ulrich Hirtzbruch, Gronau, Tel.: 02304/ 755149

Der Evangelische Entwicklungsdienst e. V. (EED) ist ein Werk der evangelischen Landes- und Freikirchen in Deutschland. Er fördert Entwicklungsprogramme in Afrika, Asien, Lateinamerika, Südosteuropa und Kaukasien als Beitrag zur Überwindung von Armut und Ungerechtigkeit. In Deutschland leistet er entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits- und Advocacyarbeit.

Wir suchen ein

Vorstandsmitglied Internationale Programme

Aufgaben:

- Zusammen mit den drei weiteren Vorstandsmitgliedern Gesamtverantwortung für die Leitung des EED
- Leitung des Ressorts Internationale Programme (etwa 90 Mitarbeitende)
- Verantwortung für die Förderung von Partnerorganisationen weltweit durch Finanzierung, Personal und Beratung
- Mitgestaltung der Kooperation mit der staatlichen Entwicklungsarbeit und mit den entwicklungspolitischen Einrichtungen und Zusammenschlüssen der weltweiten Ökumene

Voraussetzungen:

- Kenntnis der entwicklungspolitischen Diskussion und praktische Erfahrung in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, möglichst aus eigener Tätigkeit in einem Entwicklungsland
- Beheimatung in der evangelischen Kirche und Bereitschaft zur Identifikation mit der christlichen Ausrichtung des EED
- Erfahrung mit den vielfältigen Dimensionen internationaler Programmarbeit
- Fähigkeit zu Management und Personalführung
- gute englische und französische oder spanische Sprachkenntnisse
- abgeschlossenes Hochschulstudium und langjährige Berufserfahrung

Die Vergütung erfolgt nach DVO/EKD (in Anlehnung an BAT).

Der EED strebt an, alle Ebenen des Werkes gleichgewichtig mit Frauen und Männern zu besetzen. Deshalb erwarten wir für diese Position besonders Bewerbungen von Frauen.

Ihre Bewerbung und eventuelle Rückfragen richten Sie möglichst bis zum 31. Dezember 2004 an:

Evangelischer Entwicklungsdienst, z. Hd. des Vorstandsvorsitzenden Dr. Konrad von Bonin, Ulrich-von-Hassell-Str. 76, 53123 Bonn, Tel.: 0228/8101-2504

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Widmann, Hans-Joachim: **„Der Bestattungsvertrag“**; 4., überarbeitete und erweiterte Auflage; Carl Heymanns Verlag; Köln, Berlin, Bonn, München 2003; 331 Seiten; kartoniert; 78 €; ISBN 3-452-25169-1.

In der 4. Auflage dieses Lehrbuchs informiert der Autor, Dr. Dr. Hans-Joachim Widmann – Rechtsanwalt in Hamburg – umfassender als in den Voraufgaben über alle praxisrelevanten Rechtsfragen des Bestattungsvertrages. Er vergleicht dabei in 10 Paragraphen (= Kapiteln) nicht nur die Regelungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht – so wie es der Titel vermuten lässt –, sondern zeigt auch ähnliche Strukturen in Frankreich, Italien, Spanien, Belgien und Luxemburg sowie entfernter in den Staaten des englischen Rechts und Dänemark auf. Auf gut 200 Seiten behandelt der Autor präzise und vollkommen umfänglich die Rechtsbereiche: Bestattungsvertrag, Auftragserteilung, Bestattungsauftrag für einen Dritten, Vergütungsanspruch des Bestatters, Abnahme oder Vollendung der Bestattungsleistung?, Mängel und Mängelfolgen der Bestattungsleistung, Werkrisiko, Kündigung des Bestattungsvertrages, Auslagen des Bestatters und Einziehung von Sterbegeldern und Versicherungsleistungen sowie Bestattungsvorvertrag.

Berücksichtigung finden in dieser Auflage neben der Schuldrechtsreform des BGB auch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zum Recht der Sozialbestattung und der Zwangsbeisetzung sowie die immer wichtiger werdenden Fragen des Wettbewerbsrechts.

Als Anhang beschäftigt sich der Autor auf fast 100 Seiten konsequenterweise noch mit der Fragestellung „Zulässige und unzulässige Werbung im Bestattungsgewerbe“ sowie kurz und knapp mit dem Thema „Hoheitsrechte und private Gewerbeausübung“.

Nicht nur auf Grund der voranschreitenden europäischen Harmonisierung, die im Bereich der Verbraucherschutzrechte bereits spürbar und sichtbar ist, und des so genannten vielfältig motivierten Bestattungstourismus in angrenzende Länder gebührt dem Autor für die rechtsvergleichende Darstellung und seiner abschließenden Vision für einen gemeinsamen europäischen Bestattungsvertrag uneingeschränkter Dank. Eine noch stärkere Berücksichtigung dieses Aspektes in einer Folgeauflage würde dem besonderen An-

spruch der Darstellung und seiner Visionen erneut mehr Gewicht verleihen.

Das vorliegende Buch kann allen im Bestattungsrecht tätigen Juristen, die Interesse an vergleichenden Darstellungen haben und auf der Suche nach europäischen Lösungen in diesem speziellen juristischen Bereich sind, uneingeschränkt empfohlen werden.

Michael Jacob

Löwer/Tettinger: **„Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen“**; Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2002; 1.181 Seiten; in Leinen; 120 €; ISBN 3-415-02711-2.

Vielen Personen ist nicht bekannt, dass die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen zu dem Verhältnis „Staat – Kirche“ grundlegende Regelungen enthält. Beispielsweise wird den Kirchen mit Blick auf den Religionsunterricht eine Reihe von Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. So ist für Religionslehrerinnen und Religionslehrer zusätzlich zur staatlichen Lehrbefähigung eine Bevollmächtigung seitens der Kirche oder Religionsgemeinschaft nötig, die auf katholischer Seite *missio canonica*, auf evangelischer Seite *Vokation* genannt wird. Erteilung und Widerruf der Bevollmächtigung richten sich nach kirchlichem Recht, die Evangelische Kirche von Westfalen hat mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lip-pischen Landeskirche eine gemeinsame *Vokationsordnung* erlassen, die Einzelheiten zur Erteilung und zum Widerruf der Bevollmächtigung bzw. der kirchlichen Unterrichtserlaubnisse enthält. Weiter legt Artikel 14 Landesverfassung zum Thema Religionsunterricht fest, dass Lehrpläne und Lehrbücher im Einvernehmen mit der Kirche zu bestimmen sind. Schließlich gibt Artikel 14 Abs. 3 den Kirchen die Möglichkeit, durch *Visitationen* festzustellen, ob und inwieweit der in der Schule erteilte Religionsunterricht mit ihren Lehren und Anforderungen übereinstimmt. An diesem Beispiel wird deutlich, dass über den dritten Abschnitt der Landesverfassung die Rechtsposition der Evangelischen Kirche von Westfalen – angefangen von der durch die Verfassung garantierten Bekenntnisschule über das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen bis hin zur Anerkennung von Kirchenverträgen als geltendes Recht – festgeschrieben wird. Ein guter Kommentar hilft die für die Kirche relevanten Bestimmungen auszulegen. Herr Dr. Wolfgang Löwer, Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Herr Dr. J. Tettinger, Professor an der Universität zu Köln, haben es geschafft, in der Zeit von 1997 bis 2001 ein vollständiges, übergreifendes und aktuelles Erläuterungswerk zu erarbeiten, das eine nahezu 50-jährige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einbezieht. Dem vollständigen Verfassungstext folgt eine detaillierte Einführung, die einen guten Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Verfassung Nordrhein-Westfalens sowie der Stellung der Landesverfassung im Bundesstaat und in Europa bietet. Daran schließen die Verfasser unter Mitwirkung von weiteren vier namhaften Autoren die umfassenden Kommentierungen an. Ausgehend von dem Verfassungstext des

jeweiligen Artikels folgen die Fundstellen zu vergleichbaren Bestimmungen in den anderen Landesverfassungen sowie entstehungsgeschichtliche Hinweise. Schwerpunkt des Werkes sind die einzelnen Artikelkommentierungen, die nicht nur den Status quo umfassend darstellen, sondern ggf. auch einen Änderungsbedarf aufzeigen.

Dieser Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt auch für die in rechtlichen Fragen nicht so vorgebildeten Leserinnen und Leser eine wertvolle Unterstützung dar, wenn man ausgehend von den grundsätzlichen Regelungen der Verfassung und der Landesverfassung sich in eine Thematik einarbeiten möchte.

Reinhold Huget

Dästner, Christian (†): **„Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen“**; Kommentar; Verlag W. Kohlhammer 2002; 284 Seiten; 25 €; ISBN 3-17-016850-9.

„In Verantwortung vor Gott und den Menschen . . . haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben.“, so die Präambel der Verfassung NRW vom 28. Juni 1950.

Die Bürger schließen demnach einen Gesellschaftsvertrag und legen die Regeln des öffentlichen Zusammenlebens durch eine Verfassung fest. Damit diese mit Leben gefüllt wird, ist die Kenntnis der Inhalte der Verfassung notwendig. In Bezug auf das Grundgesetz kann man insofern von einer Erfolgsgeschichte sprechen. Eher den Spezialisten vorbehalten sind die Landesverfassungen, wenn es sich nicht gerade um den Freistaat Bayern handelt. Dies ist bedauerlich, da die Landesverfassungen einige Schätze bergen, die es zu heben gilt. Zum Beispiel lohnen besonders die Abschnitte drei und vier der Landesverfassung NRW, die das soziale und kulturelle Miteinander regeln. Das Thema Religion wurde mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht, obwohl bereits eine Absicherung von Religionsfreiheit und Brückenelementen zu den Religionsgemeinschaften im Grundgesetz bestand. Damit wurde die Rechtslage gesichert, auch für den Fall einer Änderung des Grundgesetzes und die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs NRW begründet. Auch der besondere Respekt vor den Religionsgemeinschaften in ihrer tradierten Form wird betont, insbesondere durch namentliche Nennung der Kirchen. Das Ziel der im wahrsten Sinne des Wortes Veröffentlichung der Verfassung hatte sich Dästner bereits im Jahr 1996 gesetzt. Mit Hilfe der Landeszentrale für politische Bildung NRW, die den kostenfreien Erwerb des Kommentars auch heute noch ermöglicht, konnte binnen kurzer Zeit die 1. Auflage verbreitet werden. Mit der nun vorliegenden 2. Auflage sollen weiterhin die von Dästner so genannten „Aktivbürger“ erreicht werden und weniger die Fachjuristen. Diesem Ziel dienen die kompakte Darstellung, eine anschauliche Sprache und der Verzicht auf Fußnoten. Der Kommentar sei daher allen in Kirche oder andernorts engagierten Bürgern uneingeschränkt empfohlen.

Dästner ist leider kurz nach dem Erscheinen der 2. Auflage verstorben. Mit dem Kommentar ist eine bleibende Erinnerung in Bezug auf das Land NRW

vorhanden, für das er an mehreren Stellen, zuletzt als Staatssekretär im Justizministerium, seinen Dienst tat.

Dr. Arne Kupke

Gäde/Wallau: **„Gut organisiert leiten“**; Büroorganisation und Mitarbeiterführung; Mathias-Grünwald-Verlag Mainz; 2004; 160 Seiten; kartoniert; 13,80 €; ISBN 3-7867-2487-3.

„Gut organisiert leiten“ nimmt zwei Themen, zu denen bereits Bibliotheken bestehen, auf genau 160 Seiten in den Blick und schlägt dabei einen unkomplizierten und deshalb ermutigenden Ton an. Im Ersten Teil zur Selbstorganisation (S. 11–80) ermuntert das erfahrene Autorenteam aus der Hessisch-Nassauischen Kirche dazu, Schneisen in den täglichen Kampf mit der naturwüchsigen Unordnung zu schlagen. Der Hinweis, dass alles erst nachhaltig fruchte, wenn die neu gewählte Ordnung mit täglicher Energie gespeist wird, folgt auf dem Fuße. Dabei stützen sie die Hoffnung, dass Unordnung überwindbar sei, auf einige einfache Hilfsmittel. Zum Beispiel „B-R-A-V-O“, was so viel wie ein Generalordnungsprinzip sein will und für „Basis, Ressourcen, Administration, Vorgaben und Output“ steht. Sie streifen dabei all Themen von Ablage über PC bis Zeitmanagement und scheuen sich nicht auch Banales einmal auszusprechen – was in dem psychologischen Prozess, den Ordnungswillen zu motivieren, helfen kann. Im Übrigen baut das Autorenteam auf die nicht zu unterschätzenden „simplify-your-life“ Weisheiten (von Küstenmacher und Seiwert), wie Entrümpelung und Handeln. Der Zweite Teil zur Mitarbeiterführung (S. 81–159) fügt dem aufgeräumten Menschen, das Handwerkszeug für die aufgeräumte Institution hinzu. Das begründete Bewusstsein, in sozialen Organisationen besonders komplizierte Strukturen vor sich zu haben, macht das genaue Hinsehen zu einer notwendigen Übung. Führung ist die Gestaltung der dynamischen Dreiecksbeziehung zwischen Leitung, Mitarbeitenden und Aufgabe der Institution. Sie ist lernbar und muss folglich auch geübt werden. Die klare Gedankenführung bringt der Leserin und dem Leser das so genannte Delegationskontinuum (von autoritär bis kooperativ), die Instrumente Leitbild und Zielvereinbarung sowie unterschiedliche Feedback-Methoden nahe. Die Zielperspektive wird SMART untermauert, wobei die Buchstaben für „specific, measurable, attainable, relevant, timed“ stehen. Dabei legen die Autoren wert auf die Erkenntnis, dass Konflikte neben ihrer destruktiven Dynamik auch eine konstruktiv-kreative Seite haben. Probleme können in Organisation, die natürlich widersprüchliche Gebilde sind, nicht vermieden werden – eine solche naive Vision muss zur Eskalation führen. Problemlösungsstrategien (Harvard-Konzept) werden sachorientiert und einfühlsam vermittelt. Nebenbei gibt es noch Checklisten und ein Ausflug in das Vorstellungsgespräch als Methode der Mitarbeitendenfindung. Auch für den vermeintlich schon Belesenen lohnt sich dieses mit kirchlichem Hintergrund geschriebene und kurzweilig sowie klar formulierte Werk; nicht nur weil die Wiederholung die Mutter des Lernens ist.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Kirchenrecht „Westfalen“ komplett

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Loseblatt-Textausgabe mit Verweisungen

Stand Januar 2004, 2 Ordner, ca. 3.400 Seiten

€ 99,00 zzgl. Porto und Versand

halbjährliche Ergänzungslieferungen (z. Z. 0,05 € pro Seite)

Neu integriert:

- Recht der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter
- Ausbildungsrecht
- Gemeinsame arbeitsrechtliche Vorschriften (z.B. Arbeitsrechtsregelungsverfahren, Arbeitsplatzsicherung, Altersteilzeit, Zusatzversorgung und -versicherung)

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsordnung • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesezt • Pfardienstgesezt • Pfarrausbildungsgesezt • Prüfungsordnungen • Predigergesezt • Kirchenbeamten-gesezt • Diakonengesezt • Kirchenmusik-gesezt • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesezt • Gleichstellungsgesezt • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesezt • Datenschutzgesezt • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Bestellvordruck unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von € 99,00 zzgl. Verpackungs- und Portokosten. Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Grobögödinghaus, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich